



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Das Potential nicht-staatlicher
Beschwerdemechanismen für Abhilfe in Bezug auf
Menschenrechtsverletzungen im Fairtrade-System -
Weil nicht-staatliche Beschwerdemechanismen mehr als
ansprechend sind“

verfasst von / submitted by

Paul Krejcerik BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

MMag. DDr. Ursula Naue

**An dieser Stelle möchte ich allen Menschen danken, die mir bei der
Verwirklichung dieser Arbeit geholfen haben.**

**Insbesondere möchte ich mich bei Frau MMag.a DDr.in Ursula Naue bedanken.
Neben ihrer Leidenschaft für die Lehre, in der sie auch mich begeistert hat, hat
sie mich stets hervorragend betreut und damit maßgeblich zum Gelingen
dieser Masterarbeit beigetragen.**

**Außerdem möchte ich meiner Schwester Frau Mag.a Anja Krejcerik danken, die
diese Masterarbeit durch ihre Anregungen weitreichend verbessert hat.**

**Zusätzlich möchte ich mich auch bei meinen Eltern Frau Christine Krejcerik
und Herrn Stefen Krejcerik bedanken, die mich stets unterstützt und an mich
geglaubt haben.**

**Bedanken möchte ich mich auch bei meiner immer unterstützenden Familie:
Den Familien Krejcerik, Tschirk, Schwab, Fuchs, Schendl, Heylik, Scherer und
Wiesinger.**

**Letztendlich möchte ich mich auch noch für die Unterstützung meiner Liebe,
Frau Alice Heylik MSc, bedanken, die die Quelle meiner Inspiration ist.**

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	3
1 EINLEITUNG.....	4
1.1 FORSCHUNGSINTERESSE.....	7
1.2 RELEVANZ.....	7
1.3 FORSCHUNGSSTAND	8
1.3.1 <i>Nicht-staatliche Beschwerdemechanismen von Multi-Stakeholder Initiativen.....</i>	<i>8</i>
1.3.2 <i>Nicht-staatlicher Beschwerdemechanismus von Fairtrade International.....</i>	<i>11</i>
1.4 FORSCHUNGSFRAGE	14
1.5 AUFBAU DER MASTERARBEIT	16
2 FORSCHUNGSANSATZ	18
2.1 FOOD REGIME THEORY	18
2.2 METHODE	19
2.2.1 SAMPLING	20
2.2.2 UMSETZUNG	21
2.2.3 AUSWERTUNG	22
3 MENSCHENRECHTE UND WIRTSCHAFT	27
3.1 ÖKONOMISCHE GLOBALISIERUNG UND MENSCHENRECHTE	27
3.2 UNTERNEHMERISCHE HEGEMONIE UND MENSCHENRECHTE	31
3.3 HANDELSKETTEN IM FOOD REGIME UND AUSWIRKUNGEN AUF MENSCHENRECHTE	35
3.4 MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IN DER LEBENSMITTELPRODUKTION	37
3.4.1 <i>Landgrabbing – fehlender Zugang zu Land und produktiven Ressourcen.....</i>	<i>39</i>
3.4.2 <i>Zwangs- und Kinderarbeit</i>	<i>40</i>
3.4.3 <i>Ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse</i>	<i>42</i>
3.4.4 <i>Mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen</i>	<i>43</i>
3.4.5 <i>Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung</i>	<i>44</i>
3.4.6 <i>Gewalt</i>	<i>45</i>
3.4.7 <i>Blockierung gewerkschaftlicher Organisation</i>	<i>46</i>
3.5 FAZIT: MENSCHENRECHTE UND WIRTSCHAFT	47
4 NICHT-STAAATLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN	49
4.1 ABHILFE FÜR MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN	49
4.2 FORMEN NICHT-STAAATLICHER BESCHWERDEMECHANISMEN.....	52
4.3 POTENTIAL VON NICHT-STAAATLICHEN BESCHWERDEMECHANISMEN.....	56
4.4 FAZIT: NICHT-STAAATLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN.....	59
5 ANALYSE	60
5.1 SANIERUNGSMAßNAHMEN IM FAIRTRADE-SYSTEM	60
5.2 PRÄVENTIVE MAßNAHMEN IM FAIRTRADE-SYSTEM	66
5.3 FAZIT: ANALYSE	73
6 LEITLINIEN FÜR LEBENSMITTELHANDELSKETTEN	77
7 CONCLUSIO.....	84
8 FAZIT UND AUSBLICK.....	92
QUELLENVERZEICHNIS	94
ABSTRACT.....	106
DEUTSCH.....	106
ENGLISCH.....	107

Abkürzungsverzeichnis

CAO: Compliance Advisor/Ombudsman

CSR: Corporate Social Responsibility

ETI: Ethical Trading Initiative

FLA Fair Labor Association

FLO: Fairtrade Labelling Organization

IBRD: International Bank for Reconstruction and Development; Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

ICSID: International Centre for Settlement of Investment Disputes; Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

IFAs: International Framework Agreements; Internationale Rahmenvereinbarungen

ILO: International Labour Organisation; Internationale Arbeitsorganisation

IUF: International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers' Association

IWF: Internationale Währungsfonds; International Monetary Fund

MIGA: Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur; Multilateral Investment Guarantee Agency

MSI: Multi-Stakeholder Initiative

MSIs: Multi-Stakeholder Initiatives

NAP: National Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

NFSW: National Federation of Sugar Workers

NGO: Non-Governmental Organization; Nichtregierungsorganisation

NGOs: Non-Governmental Organizations; Nichtregierungsorganisationen

NSBGM: Non-State-Based Grievance Mechanism

NSBGMS: Non-State-Based Grievance Mechanisms

RSPO: Roundtable on Sustainable Palm Oil

UN: United Nations; Vereinten Nationen

UNGP: UN Guiding Principles on Business and Human Rights; UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten

WB: World Bank; Weltbank

WFP: Women on Farms Project

WTO: World Trade Organisation; Welthandelsorganisation

1 Einleitung

Menschenrechte gelten als Rechte, welche jedem Menschen allein aufgrund der Tatsache, Mensch zu sein, zustehen. Es handelt sich dabei demnach um Rechte, die einem Individuum nicht genommen werden dürfen. Mit diesen Rechten in Verbindung steht die Pflicht, dass Rechte anderer Individuen geachtet werden müssen. Eine Missachtung darf zu Sanktionen führen, welche Menschenrechte für einen gewissen Zeitraum begrenzen. Zu einem Verlust von Menschenrechten wie dem Recht auf Leben oder der Freiheit von Folter, darf es hingegen nicht kommen (Fritzsche 2016: 19).

Universelle Rechte zu haben bedeutet jedoch noch nicht, dass alle Individuen auch diese Rechte erhalten (Brieskorn 1997: 23). Einerseits sind Menschenrechte in einem fortlaufenden Entwicklungsprozess und in manchen Staaten fehlt die Anerkennung mancher Menschenrechtsnormen. Dabei darf der Aspekt von Gegenbewegungen, die Machtinteressen durchsetzen wollen, nicht außer Acht gelassen werden, wenn erklärt werden will, wieso Menschenrechtsnormen nicht durchgesetzt werden. Andererseits spielen auch Ungleichheit, Armut und Unwissenheit eine zentrale Rolle, für die häufig fehlende Verwirklichung von Menschenrechten (Fritzsche 2016: 44-46).

Während Menschenrechte in ihrem historischen Kontext besonders auf den Schutz für Menschen vor staatlichen Übergriffen abzielten (Fritzsche 2016: 158), führen ebenso die Aktivitäten von Unternehmen häufig zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen (Kaya und Kopshteyn 2017: 18). Obwohl in den 1990ern durch die voranschreitende Globalisierung ein Verständnis durchgesetzt wurde, dass Unternehmen eine Verantwortung für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen haben (Fritzsche 2016: 158), entziehen sich global agierende Konzerne jedoch in der Praxis nachhaltig staatlicher Regulierung und somit ihrer Verantwortung. Dabei spielen insbesondere Menschenrechtverletzungen in Lieferketten eine zentrale Rolle, für welche global agierende Konzerne keine Verantwortung übernehmen (Kaya und Kopshteyn 2017: 18; siehe Kapitel 3).

In diesem Kontext ist es nachvollziehbar, dass einige Staaten ab den 2010er Jahren begonnen haben, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen in deren Lieferketten gesetzlich zu regeln. Bislang kam es vor allem zu Gesetzen, die auf einzelne Branchen oder Rechtsnormen abzielen (Lorenz 2021: 66). So ist zum Beispiel das niederländische Gesetz für die Sorgfaltspflicht gegen Kinderarbeit zu

nennen (Eerste Kamer der Staten-Generaal 2017), der Modern Slavery Act, ein britisches Gesetz für die Sorgfaltspflicht gegen Zwangsarbeit (Queen, House of Lords und House of Commons 2015) oder die Verhaltensstandards für Konfliktrohstoffe der EU (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union 2017). Doch auch Debatten über ein universelles und Sektor-unabhängiges Lieferkettengesetz werden weiter vorangetragen (Lorenz 2021: 66).

Nachdem der National Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) der deutschen Bundesregierung scheiterte - nur 13-17% der deutschen Unternehmen erfüllten die Menschenrechtsvorgaben freiwillig - wurde 2017 die Erarbeitung eines gesetzlichen Rahmens im Koalitionsprogramm festgehalten (Lorenz 2021: 66). Ein gesetzlicher Rahmen in Form eines universellen Lieferkettengesetzes ist, wie es das Scheitern der NAP exemplarisch verdeutlicht, unumgänglich, um die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen sicherzustellen. Die Freiwilligkeit von Unternehmen reicht nicht aus, um für Rechtssicherheit für Menschenrechte zu sorgen (Zach 2021: 72). Neben der Verabschiedung eines Lieferkettengesetzes in Frankreich 2017 (L'Assemblée nationale et le Sénat ont délibéré 2017) wurde 2021 auch in Deutschland ein universelles Lieferkettengesetz verabschiedet (Deutsche Bundesregierung 2021). Außerdem gibt es unter anderem in Österreich, Finnland, Dänemark und Luxemburg Initiativen, welche sich für universelle Lieferkettengesetze einsetzen (Initiative Lieferkettengesetz 2021).

Die zentralen Bestandteile des Lieferkettengesetzes in Deutschland stehen im starken Bezug zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten (UN Guiding Principles on Business and Human Rights; UNGP), die auf den drei Säulen, staatliche Schutzpflicht, unternehmerische Verantwortung und Zugang zu Abhilfe durch Rechtsmittel und Beschwerdemechanismen, beruhen (Heydenreich und Paasch 2020: 12; Siehe Kapitel 4.1). So verpflichtet das deutsche Lieferkettengesetz Unternehmen mit über 3000 Mitarbeiter*innen ab 2023 dazu, dass diese für die Einhaltung von Menschenrechten entlang ihrer Lieferkette Sorge tragen müssen. Dies soll auch dadurch verwirklicht werden, indem sie über ihre Aktivitäten berichten müssen und Beschwerdemöglichkeiten bereitgestellt werden sollen (Deutsche Bundesregierung 2021). Nicht-staatliche Beschwerdemechanismen „*non-state-based non-judicial grievance mechanisms*“ (Zagelmeyer 2018: 5; NSBGMS; siehe Kapitel 4) versuchen, den oft fehlenden Zugang zu Abhilfe (siehe Kapitel 4.1) für Opfer von Menschenrechtsverletzungen auszugleichen (Von Reutern-Kulenkamp 2017: 105-

106). Sie sollen es Unternehmen frühzeitig ermöglichen Missstände zu erkennen und auf diese zu reagieren (Wenzel und Dorn 2020: 50-52). Das Potential von NSBGMs um den fehlenden Zugang zu Abhilfe auszugleichen, ist jedoch ungeklärt (siehe Kapitel 4.3). Konkret ist nicht klar, für welche Menschenrechtsverletzungen überhaupt Abhilfe durch diese Mechanismen sichergestellt werden kann (Zagelmeyer 2018: 48).

Insbesondere die Lebensmittelproduktion zählt zu den Sektoren, in denen es global am häufigsten zu Menschenrechtsverletzungen kommt (Kamminga 2015: 100). Die Durchsetzung des „corporate food regime“ (McMichael 2013: 19; siehe Kapitel 2.1) hat zu einem Machtgewinn von Agrarkonzernen und Lebensmittelhandelsketten geführt, welche die Produktion nach ihren Interessen gestalten (Holtkamp 2020: 18). Besonders die Einkaufspraktiken der Handelsketten führen dazu, dass eine Lebensmittelproduktion nach sozial gerechten und nachhaltigen Maßstäben verhindert wird (Oxfam Deutschland 2018: 3; Siehe Kapitel 3.3).

In diesem Kontext ist es begrüßenswert, dass einige Lebensmittelhandelsketten im deutschsprachigen Raum mit Ende der 2010er Jahren angekündigt haben NSBGMs zu etablieren (HOFER Kommanditgesellschaft 2020: 2-3; REWE GROUP 2019: 3) oder bereits einen etabliert haben (Schwarz Gruppe 2020: 3). Um das Potential dieser Mechanismen in der Lebensmittelproduktion zu beurteilen, analysiert die vorliegende Masterarbeit den NSBGM von Fairtrade International bereitgestellt durch dessen Zertifizierungsorganisation FLOCERT (FLOCERT 2020: 3). Begründet wird diese Auswahl wie folgt: Fairtrade International gilt als besonders engagierte Multi-Stakeholder Initiative (MSI), die Bemühungen ergreift, um die Auswirkungen ihrer Maßnahmen zu bewerten und auf diese zu reagieren (MSI Integrity 2020/2: 202). Außerdem bezieht sich das Wirkungsgebiet von Fairtrade International passend für diese Beurteilung zu einem Großteil auf die Lebensmittelproduktion (Fairtrade International 2020/1: 11-14). Anschließend wurden anhand dieser Beurteilung Leitlinien für NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten formuliert (siehe Kapitel 6). Dadurch soll ein kleiner Beitrag dazu geleistet werden, um Mechanismen zu erarbeiten, welche Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion den oft fehlenden Zugang zu Abhilfe (siehe Kapitel 4.1) ermöglichen.

1.1 Forschungsinteresse

Das Ziel dieser Masterarbeit besteht darin zu beurteilen für welche Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion (siehe Kapitel 3.4) Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) durch den NSBGM von Fairtrade International und FLOCERT sichergestellt werden kann. Dabei werden in dieser Masterarbeit die Phänomene Landgrabbing (siehe 3.4.1), Zwangs- und Kinderarbeit (siehe 3.4.2), ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe 3.4.3), mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe 3.4.4), Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe 3.4.5), Gewalt (siehe 3.4.6) und Blockierung gewerkschaftlicher Organisation (siehe 3.4.7) in den Fokus der Analyse (siehe Kapitel 5) genommen. Diese Beurteilung wird vorgenommen, weil NSBGMs Missstände frühzeitig erkennen sollen und dadurch auf diese reagiert werden kann (Wenzel und Dorn 2020: 50-52; siehe Kapitel 4.3). Diese Reaktionen werden als Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) verstanden und beziehen sich einerseits auf Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen und andererseits auf präventive Maßnahmen, um ähnliche Konflikte in der Zukunft zu verhindern (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1).

Aus diesen Erkenntnissen der Analyse des NSBGMs von Fairtrade International und FLOCERT (siehe Kapitel 5) sollen Leitlinien für Lebensmittelhandelsketten (siehe Kapitel 6) formuliert werden, um eine Einschätzung zu liefern, für welche Formen der Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 3.4) Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) durch NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten sichergestellt werden kann und welche Voraussetzungen nötig sind, um Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) durch diese Mechanismen zu gewährleisten.

1.2 Relevanz

Die Relevanz dieser Masterarbeit besteht, weil eine Beurteilung eines bestehenden NSBGM erfolgt für welche Menschenrechtsverletzungen dieser Abhilfe sicherstellen kann. Dadurch wird einerseits eine bestehende Forschungslücke, wie sie Zagelmeyer (2018: 48) festgehalten hat ausgefüllt. Andererseits können diese Erkenntnisse dazu beitragen das Potential bestehender Mechanismen (Schwarz

Gruppe 2020: 3) und zukünftiger Mechanismen aus der deutschsprachigen Lebensmittelhandelsbranche (HOFER Kommanditgesellschaft 2020: 2-3; REWE GROUP 2019: 3) zu beurteilen. Dies ist von Bedeutung, weil NSBGMs nach dem neuen deutschen Lieferkettengesetz essenzielle Bestandteile der unternehmerischen Sorgfaltspflicht darstellen (Deutsche Bundesregierung 2021). Deshalb ist Expertise gefragt, um das Potential dieser Mechanismen zu beurteilen. Zusätzlich sind Lebensmittelhandelsketten durch ihre Positionierung im „corporate food regime“ (McMichael, 2013: 19; siehe Kapitel 2.1) wesentliche Beeinflusser der Lebensmittelproduktion und damit Verursacher von Menschenrechtsverletzungen in deren Lieferketten (Humbert und Braßel 2016: 12-20; siehe Kapitel 3.3). Deswegen sind Maßnahmen dieser Akteure unumgänglich, um Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) für Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion sicherzustellen (siehe Kapitel 3.4). Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion ist außerdem hoch relevant, weil diese zu den Sektoren zählt, in denen es global am häufigsten zu Menschenrechtsverletzungen kommt (Kamminga 2015: 100). Deswegen müssen Mechanismen erarbeitet werden, um Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen den Zugang zu Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) zu ermöglichen.

1.3 Forschungsstand

Dieses Kapitel stellt einerseits den Forschungsstand von NSBGMs von MSIs exemplarisch dar (Kapitel 1.3.1). Andererseits wird auch der Forschungsstand des NSBGM von Fairtrade International und FLOCERT beschreiben (Kapitel 1.3.2). Der Fokus in beiden Kapiteln wird dabei explizit daraufgelegt, für welche Phänomene die bestehenden Mechanismen Abhilfe (siehe Kapitel 4.1) gewährleisten können.

1.3.1 Nicht-staatliche Beschwerdemechanismen von Multi-Stakeholder Initiativen

Folgendes Kapitel gibt einen Überblick zum Forschungsstand von NSBGMs von MSIs. Dabei wird zuerst allgemein auf das Potential von NSBGMs von MSIs

eingegangen. Anschließend wird ein Beispiel aus dem Agrarsektor angeführt und eines aus dem Textilsektor.

In der „Studie Not Fit-for-Purpose“ (MSI Integrity 2020/1) resümierte das Institute for Multi-Stakeholder Initiative Integrity (MSI Integrity) die Ergebnisse ihrer Studien über MSIs seit den 2010er Jahren. Die Studie ergab, dass MSIs keine wirkungsvollen Mechanismen sind, um Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen, Menschen vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen oder Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen (MSI Integrity 2020/1: 4).

Sofern MSIs NSBGMs bereitstellen, erfüllen diese Großteils nicht die Anforderungen, die sich aus den UNGP (siehe Kapitel 4.1) ergeben (MSI Integrity 2020/2: 181-182). Die ausbleibende Anforderungserfüllung von NSBGMs wirkt sich auch negativ auf den relevanten Forschungsstand für diese Masterarbeit aus. Nur wenige NSBGMs von MSIs erfüllen das Kriterium der Transparenz und veröffentlichen Informationen darüber in welchem Ausmaß sie Beschwerden erhalten, welche Themen diese umfassen oder was Ergebnisse der Mechanismen waren (MSI Integrity 2020/2: 175). Die Erwartung, dass NSBGMs von MSIs den Zugang zu Abhilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen nachhaltig ermöglichen, hat sich nicht bestätigt (MSI Integrity 2020/2: 181-182). Genauso wie die Annahme, dass MSIs Governance-Lücken kompensieren können (MSI Integrity 2020/2: 193). Dieses Versäumnis der MSIs hatte den Effekt, dass MSIs die Illusion erweckten, dass Menschenrechtsverletzungen in der Produktion behoben und strukturelle Probleme gelöst wären (MSI Integrity 2020/2: 181-182).

Nach der Empfehlung des MSI Integrity (2020/2) können MSIs durch ihre Mechanismen jedoch dazu beitragen Plattformen bereitzustellen, die den Dialog fördern, experimentellen Maßnahmen Raum geben, Lernen ermöglichen und Beziehungsaufbau fördern (MSI Integrity 2020/2: 223). Auch wenn NSBGMs von MSIs den Zugang zu Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen nicht nachhaltig gewährleisten (MSI Integrity 2020/1: 4), ermöglichen sie nichtsdestotrotz Dialog und damit die Möglichkeit für Veränderungen (MSI Integrity 2020/2: 223). In Anbetracht, dass Unternehmen durch NSBGMs durch Kommunikation Missstände erkennen und dadurch auf diese reagieren sollen (Wenzel und Dorn 2020: 50-52), bieten die Erfahrungen der NSBGMs von MSIs dennoch Anwendungsmöglichkeiten, um das Potential von NSBGMs in Lebensmittelhandelsketten einzuschätzen.

In ihrer Forschung über den NSBGM der MSI „Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO)“ (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/1: 3) liefern Macdonald und Balaton-Chrimes (2016/1) Antworten auf das Erkenntnisinteresse dieser Masterarbeit. Beim RSPO handelt es sich um eine freiwillige Organisation, um die Produktion von Palmöl durch einhergehende Zertifizierung und einen damit einhergehenden Verhaltenskodex nachhaltig zu gestalten. Mitglieder stammen aus den wirtschaftlichen Sektoren der Palmölproduktion, der Palmölverarbeitung, des Palmölhandels, der Konsumgüterherstellung, des Einzelhandels und aus dem Finanzsektor. Außerdem sind jedoch auch NGOs, welche auf Umweltschutz und soziale Anliegen spezialisiert sind, im RSPO vertreten. Im Rahmen des RSPO wurde ein NSBGM etabliert, um Mitgliedern der Organisation die Möglichkeit, für Beschwerden einzuräumen (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/1: 5).

Die Analyse von Macdonald und Balaton-Chrimes (2016/1) zeigte, dass ungefähr drei Viertel der eingehenden Beschwerden im Rahmen des RSPO Landstreitigkeiten waren. Dabei war einerseits die fehlende Zustimmung von lokalen Gemeinschaften bei Landerwerbsprozessen ein Konflikt. Andererseits spielten auch Streitigkeiten bei Rodungen von Flächen mit hohem biologischen, ökologischen, sozialen oder kulturellen Wert eine Rolle (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/1: 5). In ihrer Analyse fokussierten sich Macdonald und Balaton-Chrimes (2016/1) deswegen auch auf Landkonflikte. Deswegen gehen sie nicht genauer auf andere Beschwerden ein, die durch den Mechanismus bearbeitet wurden (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/1: 13). Sie halten nur fest, dass der NSBGM des RSPO prinzipiell nicht ausschließlich für Menschenrechtsverletzungen etabliert wurde. Dabei geben sie jedoch keine Antwort darauf, inwiefern der NSBGM des RSPO Abhilfe für andere Menschenrechtsverletzungen und Beschwerden sicherstellen konnten (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/1: 23).

Macdonald und Balaton-Chrimes (2016/1) kommen in ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass der NSBGM des RSPO an sich eher begrenzten Einfluss auf Abhilfe für Betroffene bei Landkonflikten hatte. Sie betonen jedoch, dass Veränderungsprozesse durch Interaktion mit anderen Kanälen, darunter auch staatliche Institutionen, durch den RSPO ermöglicht wurden. Der RSPO führte somit nicht selbst zu Abhilfe, aber er ermöglichte zumindest teilweise Interaktion, die zu Abhilfe durch andere Mechanismen führte (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/1: 64).

Connor et. al (2016) erforschten in ihrer Arbeit die NSBGMs der MSI der Ethical Trading Initiative (ETI) und legten dabei den Fokus ihrer Forschung auf die Textilindustrie in Sündindien (Connor et. al 2016: 4-5). Dabei kamen sie zu dem Ergebnis, dass die Mechanismen der ETI hauptsächlich bei offensichtlichen Problemfeldern, wie bei Gesundheit und Sicherheit, Abhilfe leisten konnten. Bei weniger offensichtlichen Menschenrechtsverletzungen, wie bei Konflikten zur Vereinigungsfreiheit oder Diskriminierung, konnten die Mechanismen jedoch keine Abhilfe verschaffen (Connor et. al 2016: 19).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass Abhilfe durch NSBGMs von MSIs nur begrenzt ermöglicht werden konnte (MSI Integrity 2020/1: 4). Wirkungsvoll scheinen die Mechanismen eher bei offensichtlichen Konflikten zu sein, jedoch weniger effektiv bei weniger offensichtlichen und strukturellen Konflikten (Connor et. al 2016: 19). Festzuhalten ist zusätzlich, dass, auch wenn NSBGMs von MSIs oft selbst keine Abhilfe ermöglichen, sie den Zugang zu anderen Kanälen ermöglichen können, die den Zugang zu Abhilfe ermöglichen (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/1: 64).

1.3.2 Nicht-staatlicher Beschwerdemechanismus von Fairtrade International

Dieses Kapitel stellt relevante Ergebnisse über den NSBGM von Fairtrade International und FLOCERT dar. Dabei soll in einem ersten Schritt Fairtrade International beschreiben werden und erklärt werden, welche Funktion FLOCERT für die Umsetzung von Fairtrade Standards hat. Anschließend wird auf ein konkretes Forschungsprojekt zur indischen Teeproduktion und das Potential der NSBGMs von FLOCERT eingegangen.

Unter Fairtrade, also fairem Handel, werden Handelspartnerschaften verstanden, die durch Dialog, Transparenz und Respekt die Rechte von Produzent*innen schützen möchten. Grundlage dabei ist, dass vorherrschende Imperative, wie Effizienz und Preiskampf, kritisiert werden und soziale Wohlfahrt der Produzent*innen ins Zentrum gestellt wird (Raynolds 2017: 1477).

Das Phänomen vom fairen Handel für Produkte aus der Lebensmittelproduktion begann 1988 mit der Zertifizierung von Kaffee von Kleinfarmer*innen aus Südamerika durch europäische Solidaritätsgruppen. Getragen durch den Erfolg dieser Initiativen entstand eine Vielzahl an Organisationen, die fairen Handel

vorantreiben wollten, die jedoch unterschiedliche Richtlinien festlegten. 1997 schlossen sich eine Vielzahl dieser Organisationen zur Fairtrade Labelling Organization (FLO) zusammen, die später zu Fairtrade International wurde. Dadurch sollten die Standards der unterschiedlichen Organisationen vereinheitlicht werden (Raynolds 2017: 1477).

Die Standards, die sich aus der Zertifizierung durch Fairtrade International ergeben, beruhen nach den Angaben von Fairtrade International auf den UNGP und auf Konventionen der ILO. Somit sollen Fairtrade Standards dazu beitragen, dass Menschenrechte in Lieferketten geschützt werden (Fairtrade International 2020/2: 3). Um diese Standards durchzusetzen, müssen Hersteller*innen und Händler*innen mit Fairtrade Zertifizierung durch den Fairtrade-Zertifizierer FLOCERT anerkannt werden. In diesem Zusammenhang führt FLOCERT Audits vor Ort durch. Diese Audits kommen besonders dann zum Einsatz, wenn Verstöße gegen Fairtrade-Standards festgestellt wurden. Ziel solcher Audits ist es durch Dialog zwischen allen involvierten Akteur*innen zu Einigungen zu kommen und Korrekturmaßnahmen festzulegen (Fairtrade International 2020/2: 3). Da diese Maßnahmen darauf abzielen, zu Einigungen und zu Korrekturmaßnahmen zu kommen (Fairtrade International 2020/2: 3), können sie als Abhilfemaßnahmen verstanden werden (Curtze und Gibbons 2017: 4), wie sie in Kapitel 4.1 erklärt werden.

Neben Audits, in welchen Mitarbeiter*innen aus zertifizierten Betrieben Beschwerden verlautbaren können, stellt FLOCERT auch einen NSBGM bereit, in welchem jede Person „Anschuldigungen“ (FLOCERT 2020: 3) einbringen kann. Dabei handelt es sich um Vorwürfe, dass zertifizierte Organisationen oder Organisationen, welche sich in einem Zertifizierungsprozess befindet, Fairtrade-Standards nicht einhalten. „Anschuldigungen“ (FLOCERT 2020: 3) können direkt auf der Website von FLOCERT, per Mail, telefonisch, per WhatsApp, über einen Skypetermin und über Fairtrace, ein eigenes Berichtsportal für FLOCERT-Kund*innen, eingebracht werden (FLOCERT 2020: 3-4).

Eingehende Beschwerden werden anschließend durch FLOCERT innerhalb von 7 Tagen bearbeitet. Sollte diese Bearbeitung zu dem Schluss kommen, dass die Anschuldigung verfolgbar ist und interne Verfahren nicht zu Lösungen führen konnten, dann wird eine Untersuchung eingeleitet (FLOCERT 2020: 4). Diese Untersuchungen können je nach „Anschuldigungen“ (FLOCERT 2020: 3) variieren. So gibt es erstens die Möglichkeit der genaueren Analyse der Beweise, die durch die

„Anschuldigung“ (FLOCERT 2020: 3) eingebracht wurden. Zweitens kann eine Bewertung durch einen externen Sachverständigen erfolgen. Drittens besteht die Option, dass die beschuldigten Akteur*innen zu einer Stellungnahme oder zur Vorbringung von Beweisen aufgefordert werden. Viertens kommt es zur Beurteilung von bestehenden Auditberichten. Die fünfte Möglichkeit besteht darin, ein neu angekündigtes oder unangekündigtes Audit durchzuführen. Oder sechstens es wird ein Ferngutachten durch live-Tools, wie Telekommunikation oder online-Tools, erstellt (FLOCERT 2020: 4).

Sollte im Rahmen einer Untersuchung festgestellt werden, dass Standards durch Beschuldigte eingehalten werden, dann wird die „Anschuldigung“ (FLOCERT 2020: 3) zurückgewiesen. Wenn hingegen festgestellt wird, dass eine „Anschuldigung“ (FLOCERT 2020: 3) begründet ist, also Fairtrade-Standards von Beschuldigten verletzt wurden, dann muss die zertifizierte Organisation Korrekturmaßnahmen einleiten oder es kann zu einer Dezertifizierung kommen (FLOCERT 2020: 5).

Nach Angaben von FLOCERT dauern Untersuchungen in der Regel nicht länger als 6 Monate. Ergebnisse aus Untersuchungen werden anschließend an die Einbringer*innen der „Anschuldigungen“ (FLOCERT 2020: 3) übermittelt (FLOCERT 2020: 5).

Die Studie von Macdonald und Balaton-Chrimes (2016/2) erforschte transnationale nicht-juristische Beschwerdemechanismen in der indischen Teeproduktion. Dabei waren auch NSBGs von „international certification bodies“ (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/2: 5), darunter der NSBG von FLOCERT von Fairtrade International (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/2: 5-6), Untersuchungsgegenstand. Dabei kamen Macdonald und Balaton-Chrimes (2016/2) zu dem Ergebnis, dass der NSBG von FLOCERT allein durch seinen institutionalisierten Rahmen häufig nicht in der Lage war, Menschen Abhilfe zu verschaffen. Der Mechanismus war nämlich nur für Beschwerden gedacht, die sich auf die strengeren Richtlinien der Zertifizierung beziehen. Rechtliche Anforderungen, die sich aus nationalen Gesetzen ergeben, werden nicht durch den Mechanismus behandelt. Dadurch können in der Praxis einige Betroffene von Menschenrechtsverletzungen in der indischen Teeproduktion keine Abhilfe durch die Mechanismen von Fairtrade finden. Außerdem werden Beschwerden auch nur dann von FLOCERT bearbeitet, wenn die Möglichkeiten von internen Beschwerden ausgeschöpft wurden und intern keine ordnungsgemäßen Verfahren sichergestellt

werden konnten (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/2: 33-34). Damit in Verbindung steht auch, dass die Mechanismen, obwohl die Teeproduktion viele menschenrechtliche Herausforderungen umfasst, sehr selten genutzt wurden (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/2: 34).

Macdonald und Balaton-Chrimes (2016/2) resümieren, dass transnationale nicht-juristische Beschwerdemechanismen, zu denen auch der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International zählt, in der indischen Teeproduktion eher begrenzt in der Lage waren, für betroffene Menschen vor Ort Abhilfe zu generieren (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/2: 59).

Obwohl die bisherige Forschung ein eher begrenztes Potential des NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International aufzeigt (Macdonald und Balaton-Chrimes 2016/2), scheint bei Fairtrade International ein Veränderungsprozess in Gang zu sein. So schreibt Fairtrade International in seinem 2020 veröffentlichten „COMMITMENT TO HUMAN RIGHTS“ (Fairtrade International 2020/2: 1), dass, obwohl Instrumente für den Menschenrechtsschutz etabliert wurden, trotzdem Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten mit Fairtrade-Zertifizierung vorkommen. Um Betroffenen dieser Menschenrechtsverletzungen Abhilfe (siehe Kapitel 4.1) zu ermöglichen, arbeitet Fairtrade International laufend an Weiterentwicklungen der bestehenden Mechanismen und unterstützt Geschäftspartner*innen bei der Umsetzung neuer Mechanismen (Fairtrade International 2020/2: 4-5). In diesem Kontext macht es Sinn den aktuellen Stand des NSBGM von Fairtrade International und FLOCERT aufzuzeigen und genauer zu erarbeiten für welche Phänomene, die mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen (siehe Kapitel 3.4), der NSBGM von Fairtrade International und FLOCERT Abhilfe sicherstellen kann.

1.4 Forschungsfrage

Häusler et. al (2017) stellen in ihrer Analyse fest, dass, obwohl die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ein zentraler Erfolgsfaktor für NSBGMs sind, weitere Anhaltspunkte für NSBGMs ausformuliert werden sollten. Sie argumentieren, dass keine Klarheit darüber besteht, für welche Formen der Menschenrechtsverletzungen Abhilfe durch NSBGMs sichergestellt werden kann (Häusler et. al 2017: 116). Diese Lücke wird auch von Zagelmeyer (2018:) unterstrichen, der betont, dass es überhaupt eine offene Frage ist, ob alle

Beschwerden von Menschenrechtsverletzungen für NSBGMS geeignet sind (Zagelmeyer 2018: 48).

Diese Masterarbeit gibt Leitlinien für welche Formen der Menschenrechtsverletzungen Abhilfe durch NSBGMS von Lebensmittelhandelsketten sichergestellt werden kann. Die Fokussierung auf Lebensmittelhandelsketten wird gewählt, weil diese wie im Kapitel 3.3 gezeigt wird, die Lebensmittelproduktion aufgrund ihrer Position im Food Regime (Kapitel 2.1) zentral beeinflussen. Dabei soll der Fokus jedoch nicht auf bestehende NSBGMS gelegt werden, sondern auf MSIs, die NSBGMS bereitstellen. Begründet wird dies dadurch, dass diese Initiativen einerseits Expertise über komplexe Lieferketten, Sektoren und Branchen verfügen und andererseits durch ihre Rolle als partnerschaftsorientierter und multilateraler Akteur Wissensaustausch fördern können (Zagelmeyer 2018: 36).

Obwohl auch diese Mechanismen, wie es Connor et. al (2016) feststellen, in ihren Möglichkeiten eher begrenzt sind, um Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen, macht es trotzdem Sinn, diese in den Fokus dieser Masterarbeit zu stellen, weil diese als positive Beispiele für NSBGMS anerkannt werden (Connor et. al 2016: 4). Viele Lebensmittelhandelsketten im deutschsprachigen Raum haben bereits angekündigt NSBGMS zu implementieren (HOFER Kommanditgesellschaft 2020: 2-3; REWE GROUP 2019: 3) oder bereits welche etabliert (Schwarz Gruppe 2020: 3). Das konkrete Potential dieser Mechanismen zu beurteilen, ist somit zentral, um klarzustellen, für welche Menschenrechtsverletzungen diese überhaupt Abhilfe leisten können.

Explizit wird in dieser Masterarbeit Bezug auf den Beschwerdemechanismus von Fairtrade International und dessen Zertifizierer FLOCERT genommen. Begründet wird diese Auswahl, weil Fairtrade International als besonders engagierte MSI gilt, Bemühungen zu ergreifen, um die Auswirkungen ihrer Maßnahmen zu bewerten und auf diese zu reagieren (MSI Integrity 2020/2: 202). Diese Eigenschaft ist von Bedeutung, weil zertifizierende Organisationen häufig nicht die versprochene Nachhaltigkeit oder sozialen Standards durchsetzen und dadurch nicht nachhaltige und nicht soziale Unternehmen legitimieren (Brad und Lenikus 2018: 12-13). Außerdem bezieht sich das Wirkungsgebiet von Fairtrade International zu einem Großteil auf die Lebensmittelproduktion. Es werden zwar auch einige andere Produkte, wie Blumen oder Fußbälle, unter Fairtrade Zertifizierung produziert, aber diese machen nur einen geringen Teil aus. So waren 2018 43% der Farmer*innen

und Arbeiter*innen mit Fairtrade-Zertifizierung in der Kaffeeproduktion tätig, 22% in der Teeproduktion, 18% in der Kakaoproduktion, 3% in der Zuckerrohrproduktion und 2% in der Bananenproduktion tätig (Fairtrade International 2020/1: 11-14). Der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International scheint somit aus zweifacher Sicht für das Forschungsinteresse geeignet zu sein: Fairtrade International reflektiert im hohen Ausmaß durchgeführte Maßnahmen (MSI Integrity 2020/2: 202), und fokussiert sich auf die Lebensmittelproduktion (Fairtrade International 2020/1: 11-14). Zusätzlich hält Fairtrade International in ihren 2020 veröffentlichten „COMMITMENT TO HUMAN RIGHTS“ (Fairtrade International 2020/2: 1) fest, dass sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen in aktuelle Diskussionen zu Menschenrechtsfragen einbringen möchten (Fairtrade International 2020/2: 5).

Die Forschungsfrage dieser Masterarbeit lautet:

Für welche Formen von Menschenrechtsverletzungen kann der NSBGM von Fairtrade International und FLOCERT Abhilfe schaffen?

Um diese Forschungsfrage zu beantworten wurden Expert*inneninterviews durchgeführt (siehe Kapitel 2.2), weil so Erfahrungen von Teilnehmer*innen zum Inhalt der Forschung gemacht werden (Weiss 1995: 1-2). Durch die Zusammenführung von verschiedenen Expertisen wird die Forschungsfrage beantwortet. Zentral ist dabei, dass Teilnehmer*innen der Interviews nicht als Individuen in Zentrum der Analyse stehen, sondern als Träger*innen von speziellen Wissensbeständen. Dadurch steht die Generierung von Expertise und Problemlösungen im Zentrum der Methode (Misoch 2019: 120). Diese Generierung von Expertise und Problemlösung zielt darauf ab die Unklarheit darüber für welche Menschenrechtsverletzungen NSBGMS überhaupt Abhilfe sicherstellen können (siehe Kapitel 1.3), auszufüllen (Zagelmeyer 2018: 48).

1.5 Aufbau der Masterarbeit

Folgendes Kapitel gibt einen Überblick über den Aufbau dieser Masterarbeit. Kapitel 2 „Forschungsansatz“ stellt die theoretische Grundlage und die Methode dieser Masterarbeit dar. Die Food Regime Theory von McMichael (2013) bildet die theoretische Grundlage dieser Masterarbeit und wird in Unterkapitel 2.1 „Food

Regime Theory“ genauer erläutert. Zusätzlich werden im Unterkapitel 2.2 „Methode“ welche sich aus den Unterkapiteln 2.2.1 „Sampling“, Unterkapitel 2.2.2 „Umsetzung“ und in Unterkapitel 2.2.3 „Auswertung“ zusammensetzt, die Expert*innen-Interviews, die in dieser Masterarbeit durchgeführt werden beschrieben.

Im Anschluss folgt Kapitel 3. „Menschenrechte und Wirtschaft“, das aus Unterkapitel 3.1 „Ökonomische Globalisierung und Menschenrechte“, 3.2 „Unternehmerische Hegemonie und Menschenrechte“, 3.3 „Handelsketten im Food Regime und Auswirkungen auf Menschenrechte“ und 3.4 „Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion“ besteht. Inhaltlich stellt dieses Kapitel zentrale Aspekte von Menschenrechten und Wirtschaft dar, mit einem besonderen Fokus auf die Lebensmittelproduktion. Das Unterkapitel 3.5 „Fazit Menschenrechte und Wirtschaft“ fasst die Ergebnisse aus Kapitel 3 zusammen.

In Kapitel 4 „Nicht-staatliche Beschwerdemechanismen“ wird in den Unterkapiteln 4.1 „Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen“, 4.2 „Formen nicht-staatlicher Beschwerdemechanismen“ und 4.3 „Potential von nicht-staatliche Beschwerdemechanismen“ der für diese Masterarbeit relevante Kontext von nicht-staatlichen Beschwerdemechanismen erläutert. Unterkapitel 4.4 „Fazit Nicht-staatliche Beschwerdemechanismen“ fasst die zentralen Aspekte des Kapitels zusammen.

Das folgende Kapitel 5 „Analyse“ ist in Unterkapitel 5.1 „Sanierungsmaßnahmen im Fairtrade-System“ und 5.2 „Präventive Maßnahmen im Fairtrade-System“ unterteilt und umfasst die Analyse dieser Masterarbeit. Abschließend werden in Unterkapitel 5.3 „Fazit der Analyse“ die Ergebnisse der Analyse zusammengefasst.

Anschließend wird in Kapitel 6 „Leitlinien für Lebensmittelhandelsketten“ argumentiert, inwiefern die Ergebnisse aus der Analyse aus Kapitel 5 auf NSBGMS für Lebensmittelhandelsketten übertragen werden können. Zusätzlich werden Leitlinien formuliert, welche die Wirksamkeit von NSBGMS von Lebensmittelhandelsketten gewährleisten sollen.

Das vorletzte Kapitel 7 „Conclusio“ gibt eine Zusammenfassung der Erkenntnisse dieser Masterarbeit. Das letzte Kapitel 8 „Fazit und Ausblick“ fasst zusammen, welche Fragen nach dieser Masterarbeit weiterhin offen bleiben.

2 Forschungsansatz

Im folgenden Teil wird einerseits auf die theoretischen Grundlagen dieser Masterarbeit eingegangen. Hierfür wird die Food Regime Theory von McMichael (2013) thematisiert (siehe Kapitel 2.1). Diese Theorie dient als theoretische Grundperspektive dieser Masterarbeit und erklärt, warum Unternehmen im Fokus dieser Forschung stehen. Andererseits stellt dieses Kapitel die gewählte Methode dieser Masterarbeit vor und beschreibt deren Design (siehe Kapitel 2.2).

2.1 Food Regime Theory

Die Begründung für den Fokus dieser Forschung liegt in der Food Regime Theory von McMichael (2013), welche die Grundlage für diese Forschung darstellt. Diese Theorie geht davon aus, dass es eine regelgeleitete Struktur gibt, die sowohl die Produktion als auch den Konsum von Nahrungsmitteln im Weltmaßstab bestimmt. Die vorherrschenden Regeln sind Ergebnis von Machtausübung durch dominante Akteure*innen und werden durch Ideologien legitimiert (McMichael, 2013: 8-9). Zentral dabei ist, dass diese Regeln zwar mit unterschiedlichen Mitteln aber auf globaler Ebene und somit universell in allen Staaten durchgesetzt wurden (McMichael 2013: 25). Diese Forschung geht davon aus, dass die aktuelle Produktion und Konsum von Nahrungsmitteln durch das „corporate food regime“ (McMichael, 2013: 19) unter der Dominanz von Unternehmen charakterisiert ist (McMichael, 2013: 8-61).

Historisch können drei Food Regime Ausprägungen beschrieben werden: Das erste Regime bestand unter der Dominanz des britischen Staates zwischen den 1870ern und den 1930ern. Verknüpft war dies mit der Ideologie des Freihandels. Dieses Regime wurde durch militärische Mittel durchgesetzt und basierte darauf, billige Lebensmittel aus der „Neuen Welt“ zu importieren, um durch umfangreiche Akkumulation Industrielöhne niedrig zu halten (McMichael 2013: 8-40).

Zwischen den 1950ern und den 1970ern existierte das zweite Regime unter der Vorherrschaft der USA. Damit in Verbindung stand die Verknüpfung mit der Ideologie der Entwicklungshilfe, die mit finanziellen Mitteln durchgesetzt wurde. Unter dem Mantel der Menschenrechte wurde Nahrung als Mittel verwendet, um den Einflussbereich der USA auszuweiten und den der Sowjetunion einzudämmen.

Nahrung fungierte in diesem Kontext als strategisches Instrument gegen die sozialistische Bewegung (McMichael 2013: 8-40).

Das dritte und aktuelle Regime, auch „corporate food regime“ (McMichael, 2013: 19), ist durch die Dominanz von Unternehmen charakterisiert und ist durch die Ideologie des freien Unternehmertums bestimmt. Während die ersten beiden Regime durch staatliche Hegemonie durchgesetzt wurden, setzte sich das dritte Regime durch internationale Finanzinstitutionen und multilaterale Regeln durch. Ein zentraler Aspekt im dritten Regime ist, dass ein neoliberales Globalisierungsprojekt (Siehe Kapitel 2.2) durchgesetzt wurde. Waren es in den beiden vorherigen Regimen Staaten, die Märkte regelten, so bedienen im aktuellen Regime Staaten Märkte (McMichael 2013: 8-61). Konkret hat die Durchsetzung des „corporate food regime“ (McMichael 2013: 19) zu einem Machtgewinn von Agrarkonzernen und Lebensmittelhandelsketten geführt, welche die Produktion nach ihren Interessen gestalten (Holtkamp 2020: 18).

Die Verortung im aktuellen „corporate food regime“ (McMichael, 2013: 19) ist ein zentraler Bezugspunkt dieser Masterarbeit. Diese Verortung begründet den Fokus auf Unternehmen als zentrale Akteur*innen, weil diese sowohl die Produktion als auch den Konsum von Nahrungsmitteln im Weltmaßstab maßgeblich gestalten und durch internationale Finanzinstitutionen und multilaterale Regeln ihre Interessen durchsetzen (McMichael, 2013: 8-61).

2.2 Methode

Um die Forschungsfrage dieser Masterarbeit zu beantworten wurden im Rahmen dieser Masterarbeit Expert*inneninterviews geführt. Begründet wird dies, weil dadurch Erfahrungen von Teilnehmer*innen zum Inhalt der Forschung gemacht werden (Weiss 1995: 1-2). Dadurch soll durch die Zusammenführung von verschiedenen Expertisen eine Beantwortung der Frage möglich werden. Zentral ist dabei, dass Teilnehmer*innen der Interviews nicht als Individuen in Zentrum der Analyse stehen, sondern als Träger*innen von speziellen Wissensbeständen. Dadurch steht die Generierung von Expertise und Problemlösungen im Zentrum der Methode (Misoch 2019: 120). Dies ist im Sinne dieser Masterarbeit, weil, wie in Kapitel 1.3 erwähnt wurde, keine Klarheit darüber besteht, für welche

Menschenrechtsverletzungen überhaupt Abhilfe durch NSBGMS sichergestellt werden kann (Zagelmeyer 2018: 48).

2.2.1 Sampling

Ein zentrales Kriterium, um für die Beantwortung der Forschungsfrage zielführende Interviews zu führen, besteht in einem passenden Sampling, in einer passenden Auswahl der Interviewpartner*innen. Bei qualitativer Forschung bedeutet dies, dass beforschte Menschen von Bedeutung sein müssen, um die Forschungsfrage beantworten zu können. Die Auswahl der Untersuchten muss somit ein bewusster Prozess sein, der begründet sein muss. Bei fehlender Reflexion über das Sampling der Forschung können die Ergebnisse der Forschung verzerrt oder überhaupt nicht aussagekräftig sein (Misoch 2019: 199-200).

Ein passendes Sampling wird in diesem Kontext dadurch generiert, indem Expert*innen ausgewählt werden, denen Kenntnisse über das untersuchte Feld zugeschrieben werden (Misoch 2019: 199-200). Im konkreten Fall dieser Forschung bedeutet dies, dass Menschen interviewt werden, welche mit dem NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International arbeiten oder im Rahmen ihrer Arbeit mit Abhilfemaßnahmen von FLOCERT und Fairtrade International zu tun haben.

So wurde Jutta Goss von FLOCERT interviewt, weil sie passend für diese Forschung als Credibility Assurance Managerin geeignete Expertise über den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International verfügt und sie auf eine langjährige Expertise bei Fairtrade und FLOCERT zurückgreifen kann (Goss im Interview 80-85).

Außerdem wurde für diese Masterarbeit Anita Sheth von Fairtrade International interviewt, weil sie als Senior Advisor Social Compliance and Development mit dem Fokus auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit und geschlechterspezifischer Gewalt für die Einhaltung von Standards und den Aufbau von Unterstützungsmaßnahmen zuständig ist. Eine geeignete Expertin ist sie, weil ihre Tätigkeit des Aufbaues von Unterstützungsmaßnahmen als Abhilfe interpretiert werden kann. Zusätzlich bringt Sheth durch ihren Fokus auf Social Compliance Expertise zum Thema Abhilfe mit (Sheth im Interview 625-630).

Ebenso wurde Wilbert Flinterman interviewt, der Senior Advisor for worker's rights and trade union relations bei Fairtrade International ist. Seine Expertise ist passend für diese Forschung, weil er sowohl für Projekte verantwortlich ist, welche Rechte

von Arbeitnehmer*innen stärken und gewerkschaftliche Organisation fördern sollen, als auch, weil er für Projekte für die Verwirklichung eines lebenssichernden Einkommens verantwortlich ist (Flinterman im Interview 1747-1756).

Zusätzlich wurde in dieser Masterarbeit Sonia Dominica interviewt, die Social Compliance und Risk Manager im Fairtrade Network of Asia and Pacific Producers ist. Zu ihren Aufgaben gehört die Betreuung von inklusiven Gender- und Jugendprogrammen und zusätzlich ist sie für social compliance in der Region verantwortlich. Somit ist sie passend für diese Untersuchung, weil sie einerseits Projekte koordiniert, die als Abhilfe verstanden werden können, und andererseits, weil Social Compliance ein zentraler Bezugspunkt zu Abhilfe ist (Dominica im Interview 1483-1489).

Letztendlich wurde Zune Canche interviewt, die Senior Accountant und Protection Focal Point in der Belize Sugar Cane Farmers Association ist. Diese Produzentenorganisation arbeitet eng mit Fairtrade zusammen. Ausgewählt wurde sie für diese Masterarbeit, weil sie als Teil des Fairtrade-Systems und Projektleiterin vor Ort sehr gut beurteilen kann, inwiefern realisierte Projekte Abhilfe sicherstellen (Canche im Interview 1150-1159).

2.2.2 Umsetzung

Die Expert*inneninterviews dieser Masterarbeit werden als Leitfrageninterviews durchgeführt. Dabei handelt es sich um thematisch strukturierte Interviews, die konkrete Themenfelder erforschen, über welche die Interviewten Expertise verfügen. Für die Durchführung der Interviews wird ein Leitfaden verwendet. Dieser beinhaltet die relevanten Themen, die für die Beantwortung der Forschungsfrage erforscht werden sollen (Misoch 2019: 123).

Der Leitfaden für die Interviews in dieser Masterarbeit ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil, dem Einstiegsteil, ist es das Ziel, dass die interviewte Person in einen Redefluss kommt und sich wohl fühlt. Aufgrund der oft unangenehmen Situation eines Interviews, in der die Befragten häufig das Gefühl haben, sozial erwünscht antworten zu müssen oder sich verhört vorkommen, ist es sinnvoll einen Rahmen zu schaffen, der einen Alltagsgespräch gleicht (Misoch 2019: 68). Aus diesem Grund beginnen die Interviews in dieser Masterarbeit damit, dass die Befragten sich vorstellen und erklären sollen, welche Aufgaben sie in ihrer Organisation

übernehmen. Diese leichte und alltägliche Materie soll es den Interviewten ermöglichen, ein Setting zu generieren, in welchem sie in einen Redefluss kommen. Anschließend startet der Hauptteil der Interviews, in dem der eigentliche Inhalt der Forschung im Zentrum steht (Misoch 2019: 68). Dieser teilt sich in zwei Themenblöcke auf. Der erste Themenblock bezieht sich auf NSBGMs von MSIs und der zweite Themenblock auf NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten. Im ersten Themenblock gibt es eine Unterteilung in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt verbleibt dabei auf einem allgemeinen Niveau und bezieht sich generell auf eingehende Beschwerden. Im zweiten Abschnitt verlagert sich der Fokus auf Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen. Der dritte und letzte Abschnitt im ersten Themenblock beschäftigt sich mit den Phänomenen, die mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen, wie sie in Kapitel 3.4 beschrieben wurden, und das Potential von NSBGMs, für diese Phänomene Abhilfe zu ermöglichen.

Der zweite Themenblock im Hauptteil bezieht sich, wie gerade erwähnt, auf NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten. Dabei soll einerseits das Potential dieser Mechanismen beurteilt werden und abgewogen werden, inwiefern die Erfahrungen aus NSBGMs von MSIs auf NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten übertragen werden können. Dabei steht in diesem Themenblock der Interviews nicht die Generierung von Wissen für die Beantwortung der Forschungsfrage im Zentrum, sondern eine Beurteilung, und zwar inwiefern die analysierte Expertise auf NSBGMs von Lebensmittelhandelskette übertragen werden kann.

Der letzte Teil des Leitfadens und der Interviews umfasst die „Abschlussphase“ (Misoch 2019: 68). Ziel dieses Teils ist es, dass einerseits die interviewte Person wieder sanft aus der Interviewsituation entlassen wird und andererseits, dass Inhalte zusammengefasst werden und explizit nach wichtigen Aspekten bezüglich des Forschungsthemas gefragt wird, welche im Interview bisher nicht vorkamen (Misoch 2019: 68-69). Außerdem wird in den durchgeführten Interviews auch nach möglichen weiteren Interviewpartner*innen gefragt.

2.2.3 Auswertung

Um die Expert*inneninterviews dieser Masterarbeit auszuwerten, werden diese, nachdem sie geführt wurden transkribiert (Misoch 2019: 123). Anschließend erfolgt

eine Codierung, also eine thematische Zuordnung von Teilen des Interviews. Aussagen werden demnach einem oder mehreren Codes, welche sich aus den Themenbereichen der Masterarbeit ergeben, zugeordnet (Misoch 2019: 124). Im konkreten Fall dieser Masterarbeit ergeben sich die Codes einerseits aus den in Kapitel 3.4 beschriebenen Phänomenen, welche mit Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion in Verbindung stehen. Andererseits beziehen sich die Codes auf die Inhalte aus der in Unterkapitel 4.1 beschriebenen Definition von Zugang zu Abhilfe. Demnach ergibt sich eine Differenzierung in Phänomene, für welche Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen gut möglich sind, Phänomene, für welche präventive Maßnahmen, um ähnliche Konflikte in der Zukunft zu verhindern, gut möglich sind (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) und Phänomene, für die schwer oder keine Abhilfe durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International sichergestellt werden kann.

Aus den in Kapitel 3.4 beschriebenen Phänomenen, welche mit Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion in Verbindung stehen und aus den Differenzierungen von Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) ergeben sich folgende Codes:

A1: Landgrabbing Sanierungsmaßnahmen gut möglich

A2: Landgrabbing präventive Maßnahmen erfolgreich

A3: Landgrabbing keine/schwere Abhilfe

B1: Zwangs- und Kinderarbeit Sanierungsmaßnahmen gut möglich

B2: Zwangs- und Kinderarbeit präventive Maßnahmen erfolgreich

B3: Zwangs- und Kinderarbeit keine/schwere Abhilfe

C1: Ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse Sanierungsmaßnahmen gut möglich

C2: Ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse präventive Maßnahmen erfolgreich

C3: Ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse keine/schwere Abhilfe

D1: Mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen Sanierungsmaßnahmen gut möglich

D2: Mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen präventive Maßnahmen erfolgreich

D3: Mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen keine/schwere Abhilfe

E1: Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung Sanierungsmaßnahmen gut möglich

E2: Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung präventive Maßnahmen erfolgreich

E3: Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung keine/schwere Abhilfe

F1: Gewalt Sanierungsmaßnahmen gut möglich

F2: Gewalt präventive Maßnahmen erfolgreich

F3: Gewalt keine/schwere Abhilfe

G1: Blockierung gewerkschaftlicher Organisation Sanierungsmaßnahmen gut möglich

G2: Blockierung gewerkschaftlicher Organisation präventive Maßnahmen erfolgreich

G3: Blockierung gewerkschaftlicher Organisation keine/schwere Abhilfe

Um die angeführten Codes besser verständlich zu machen, werden folgend Beispiele für jeden Code-Typ, also „Sanierungsmaßnahmen gut möglich“ (Codes A1-G1), „Präventive Maßnahmen erfolgreich“ (Codes A2-G2) und „keine oder schwere Abhilfe“ (Codes A3-G3), genannt.

Ein Beispiel für eine Aussage, der einen Code „Sanierungsmaßnahmen gut möglich“ darstellt, ist:

„Also, was jetzt Themen angeht wie Arbeitsrechte, auch zum Teil Arbeitsschutz, also zum Beispiel Tragen von Schutzkleidung, wenn Pflanzen gesprüht werden, Einhaltung von Fristen, wann man nach dem Sprühen wieder in ein Greenhouse gehen kann, das sind natürlich Dinge, die auch verifiziert werden können, und von uns geprüft werden können und da ist natürlich das Follow-up relativ leicht zu machen“ (Goss im Interview 155-160).

Diese Aussage ist dem Code D1 „Mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen Sanierungsmaßnahmen gut möglich“ zuzuordnen, weil sie erklärt, dass für diese Fälle Abhilfe gut sichergestellt werden kann.

Ein Beispiel für eine Aussage, die mit einem Code für „Präventive Maßnahmen erfolgreich“ versehen werden kann, ist hingegen folgende Aussage:

“I’m really thankful, that we haven’t had this situation that somebody got a poisoning but I think for the incept that’s where we are focused on, prevention, bombarding them with the prevention aspect and how to respond to those aspects should they occur” (Canche im Interview 1298-1301).

Diese Aussage ist dem Code D2 „Mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen präventive Maßnahmen erfolgreich“ zuzuordnen, weil sie gebündelt aufzeigt, dass die ergriffenen präventiven Maßnahmen dazu führen, dass Vergiftungen im Arbeitsumfeld der interviewten Person nicht vorkommen.

Ein Beispiel für eine Aussage, die zum Code „keine oder schwere Abhilfe“ passt, ist folgende Aussage:

„sexuelle Belästigung ist ja nicht ein Fall, der einmal gelöst, das Problem aus der Welt schafft, das tut es nirgends. Ich sage mal weder in Hollywood noch auf einer Blumenfarm in Kenia“ (Goss im Interview 252-254).

Diese Aussage ist dem Code C3 „Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung keine/schwere Abhilfe“ zuzuordnen, weil sie verdeutlicht, dass Abhilfe für diese Phänomene mit großen Herausforderungen verbunden ist.

Nach der Codierung folgt der thematische Vergleich, in welchem selbe Codes aus verschiedenen Interviews und Interviewteilen verglichen werden. Abschließend erfolgt die typologische Analyse, in der die verglichenen Codes nach ihren Teilthemen ausgewertet werden (Misoch 2019: 124). Für diese Masterarbeit bedeutet dies, dass eine Beurteilung stattfindet, für welche Phänomene (siehe Kapitel 3.4) Abhilfe durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International sichergestellt werden kann. Im Genaueren wird untersucht, ob entweder Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen oder

präventive Maßnahmen, um ähnliche Konflikte in der Zukunft zu verhindern, wirkungsvoll sind (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1).

3 Menschenrechte und Wirtschaft

Folgendes Kapitel erläutert das Spannungsverhältnis zwischen Menschenrechten und Unternehmen. Im ersten Unterkapitel (Kapitel 3.1) werden zentrale Veränderungen der ökonomischen Globalisierung beschrieben und deren Bedeutungen für Menschenrechte erklärt. Dies ist von Relevanz, weil dadurch sichtbar wird, dass die Etablierung von internationalen Finanzinstitutionen im Zuge der ökonomischen Globalisierung im Interesse von Unternehmen war. Gleichzeitig war diese Entwicklung problematisch für die Verwirklichung von Menschenrechten. Das nächste Unterkapitel (Kapitel 3.2) setzt sich mit der Auswirkung der vorherrschenden unternehmerischen Hegemonie auf Menschenrechte auseinander. Ziel des Unterkapitels ist es darzulegen, dass im Zuge von Veränderungen durch die Globalisierung neben dem Staat als zentraler Akteur Unternehmen Verantwortung für die Verwirklichung von Menschenrechten zugeschrieben wurde. Dabei soll der historische Kontext der Menschenrechte dargestellt werden und gezeigt werden, dass die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) ein Ergebnis der Hegemonie von Unternehmen sind. Anschließend wird in Unterkapitel 3.3 die zentrale Position von Handelsketten in der Lebensmittelproduktion erläutert und die Auswirkungen ihrer Geschäftspraktiken auf die Verwirklichung von Menschenrechten definiert. Das anschließende Unterkapitel 3.4 widmet sich Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion. Dabei werden Phänomene aus der Lebensmittelproduktion beschrieben, welche zu Menschenrechtsverletzungen führen. Unterkapitel 3.5 stellt ein Fazit des ganzen Kapitels dar und hält die zentralen Aspekte des Kapitels 3 fest.

3.1 Ökonomische Globalisierung und Menschenrechte

Die internationale Dominanz der Unternehmen, wie im Kapitel 2.1 beschrieben, wird sichtbar, wenn die Verschärfungen der ökonomischen Globalisierung seit den 1980er Jahren betrachtet werden. Liberalisierungen im Handels- und Investitionsrecht haben zu einem weitreichenden Einflussgewinn von wirtschaftlichen Akteur*innen geführt und staatliche Politikgestaltung in ihren Möglichkeiten eingeschränkt (Windfuhr, 2019: 86-88). Die Intention dieses Kapitels ist es die Etablierung von internationalen Finanzinstitutionen und multilateralen Regeln zu beschreiben, welche, wie im Kapitel

2.1 gezeigt wurde, die Produktion und den Konsum von Nahrungsmitteln zentral bestimmen (McMichael, 2013: 8-61). Zusätzlich stellt dieses Kapitel dar, inwiefern diese Veränderungen Einfluss auf die Verwirklichung von Menschenrechten hatten.

Zentrale Akteure für die Durchsetzung der ökonomischen Globalisierung waren die Weltbank (WB) und der Internationale Währungsfonds (IWF) (Barros 2011: 168-170). Beide Institutionen wurden 1944 auf Initiative der USA auf der Währungs- und Finanzkonferenz in Bretton Woods ins Leben gerufen. Damals handelte es sich jedoch um den Vorgänger der WB, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) (Helleiner 2016: 1). Ziel der Organisationen war es, Handel zwischen Staaten zu fördern und dadurch Wachstum und Stabilität im globalen Kontext durchzusetzen. Während in den Gründungsjahren Europa und Japan mit Krediten durch die WB unterstützt wurden, fokussierten sich die Kreditvergabe ab den 1950er Jahren auf Staaten mit niedrigen und mittleren Pro-Kopf-Einkommen. Die Vergabe von Krediten spielte bei der Arbeit der WB demnach immer eine zentrale Rolle. Die Kreditvergabe wurde jedoch ab den 1980er Jahren mit wirtschaftspolitischen Kriterien verbunden. Die Bedingungen für Kreditvergaben basierten auf einem neoliberalen Wirtschaftsmodell und setzten somit eine neoliberale Weltordnung durch (Barros 2011: 168-170).

Außerdem wurde 1966 das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) ins Leben gerufen, um Schlichtungsverfahren bei Konflikten von Investitionen zu leiten (Barros 2011: 168-170). 1988 wurde die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) gegründet (Ebenroth und Karl 1990: 82), die unternehmerische Direktinvestitionen im Ausland fördern sollte. Ziel der Agentur war es, Risiken für Unternehmen bei Investitionen im Ausland durch Kriege, Vertragsbruch oder Enteignungen durch Kredite, Versicherungen und Bürgerschaften abzudecken (Barros 2011: 168-170).

Auch die Gründung der World Trade Organisation (WTO) im Jahr 1994 setzte Privatisierungstendenzen und den Einfluss von transnationalen Unternehmen weiter fort (Engartner 2017: 109). Die WTO verfolgte das Ziel, globalen Handel zu fördern, indem Handelsschranken abgebaut wurden (Koss und Zuckerhut 2011: 427). Mit der Gründung der WTO wurde auch ein Streitbeteiligungsmechanismus etabliert, um internationales Handelsrecht durchzusetzen. Häufig kommt es zu Spannungen zwischen Handelsrecht der WTO und Arbeits- und Sozialstandards der International Labour Organisation (ILO). Auf der Ebene der ILO gibt es jedoch keine umfassenden

Möglichkeiten, Standards durchzusetzen (Massoud 2018: 53-54). Ebenso verursacht die WB durch ihre Tätigkeit häufig Verhältnisse, welche zu problematischen Outputs führen. Denn obwohl sie ihre Tätigkeit durch soziale und ökologische Erfüllungskriterien definiert hat, zeigt sich, dass wirtschaftlicher Ertrag das vorrangige Ziel der WB darstellt und soziale und ökologische Konsequenzen in Kauf genommen werden (Barros 2011: 168-170).

Insbesondere Investitionsabkommen stellen ein zentrales Instrument für Unternehmen dar, um ihre Interessen durchzusetzen. Konkret handelt es sich dabei um Abkommen zwischen Staaten, um Investitionen von Unternehmen abzusichern. In der Regel sind diese Absicherungen mit umfangreichen Verpflichtungen des Gastgeberstaates gegenüber Investor*innen verbunden, während für Investor*innen keine Pflichten mit dem Abkommen einhergehen. Im Rahmen der Abkommen ist es für Unternehmen möglich bei Konflikten mit Staaten ihre Interessen durch investitionsrechtliche Schiedsgerichte (Burkard 2013: 23-26), wie dem zuvor erwähnten ICSID (Barros 2011: 168-170) durchzusetzen (Burkard 2013: 23-26). Im Gegenzug gibt es auf internationaler Ebene jedoch keine Möglichkeit für Privatpersonen oder Gemeinschaften, Investor*innen zu verklagen, wenn sie von deren Aktivitäten betroffen sind (Borras et al. 2017: 25-26).

Ein bekanntes Beispiel, welches das Konfliktfeld von Investitionsabkommen und Menschenrechten verkörpert, ist der Fall der „Sawhoyamaya Indigenous Community“ (Spielmann und Drzemczewski 2015: 762) gegen Paraguay. Dabei handelte es sich um eine indigene Gemeinschaft in Paraguay, welche die Rückgabe eines Teils ihres traditionellen Landes forderte. Der deutsche Eigentümer wollte das Land jedoch weder verkaufen, noch der indigenen Gemeinschaft übertragen. Zwar durften die Menschen der Gemeinschaft auf dem Land leben, jedoch mit weitreichenden Restriktionen, die dazu führten, dass die Gemeinschaft nicht ihrer traditionellen Lebensweise nachgehen konnte. Dies führte zu großer Armut und einer großen Sterberate innerhalb der Gemeinschaft. Nachdem die nationalen Verfahrensmöglichkeiten keinen Erfolg brachten, wandten sie die „Sawhoyamaya Indigenous Community“ (Spielmann und Drzemczewski 2015: 762) 2001 an die Interamerikanische Menschenrechtskommission, um gegen die Entscheidungen von Paraguay vorzugehen. 2005 wurde daraufhin ein Verfahren des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs eingeleitet. Dieser entschied, dass durch die Verweigerung der Rückgabe des Landes an die „Sawhoyamaya Indigenous

Community“ (Spielmann und Drzemczewski 2015: 762) Paraguay das Recht auf ein faires Verfahren und Rechtsschutz gebrochen hat und zusätzlich das Recht auf Leben und die Eigentumsrechte der Gemeinschaft missachtet hat. Paraguay begründete sein Vorgehen jedoch unter anderem damit, dass sie das Land aufgrund des Investitionsabkommens mit Deutschland und des darin enthaltenen Enteignungsverbots nicht an die Gemeinschaft übergeben konnten. Zwar hat der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof der „Sawhoyamixa Indigenous Community“ (Spielmann und Drzemczewski 2015: 762) recht gegeben und Enteignungen als zulässig deklariert, wenn diese im öffentlichen Interesse sind. Weiter betonte er, dass Investitionsabkommen mit bestehenden Menschenrechten kompatibel sein sollten. Das beschriebene Beispiel verdeutlicht jedoch, dass Investitionsabkommen einen enormen Einfluss auf staatliche Entscheidungen in Bezug auf Menschenrechte haben (Burkard 2013: 128-131).

Ein weiteres Beispiel, welches jedoch die Effektivität der Schiedsgerichte für wirtschaftliche Akteure unterstreicht, stellt der Fall von Simbabwe gegen Landeigentümer*innen 2015 dar (Greenberg 2016). Nach einer Agrarreform wurden deutsch-schweizerische Eigentümer*innen ihres Landes enteignet. Dies hatte zur Folge, dass die Eigentümer*innen ein Investitionstribunal der WB einleiteten. Menschenrechtliche Argumentationen wurden in dem Verfahren durch das Tribunal nicht berücksichtigt und es wurde zu Gunsten der Eigentümer*innen entschieden. So bekamen diese das beanspruchte Land zurück und zusätzlich 65 Millionen US-Dollar Entschädigungszahlungen von Simbabwe (Heydenreich und Paasch 2020: 96).

Eine exemplarische Verdeutlichung, welchen Einfluss Liberalisierungen im Handelsrecht auf Menschenrechte haben können, ist die „Everything But Arms“ Initiative (EBA) (Europäische Kommission 2019) der EU. Ziel der Initiative war es, den am wenigsten entwickelten Staaten der Erde durch Zugang zum europäischen Markt zu wirtschaftlicher Entwicklung zu verhelfen. Damit in Verbindung stand ein Mindestpreis für Zucker, der über dem Weltmarktpreis lag. Die Liberalisierung des Zuckermarktes führte jedoch zum Beispiel in Kambodscha dazu, dass eine industrialisierte Zuckerproduktion durchgesetzt wurde, die im Interesse von global agierenden Unternehmen stand. Dies führte zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, wie gewaltsamen Vertreibungen, vor Ort (Borras et al. 2017: 26-27).

Im Rahmen der ökonomischen Globalisierung seit den 1980er Jahren ist ein Wirtschaftsvölkerrecht entstanden, welches wirksame Mittel für die Durchsetzung von unternehmerischen Interessen ermöglicht (Windfuhr, 2019: 86-88). Die Veränderungen verdeutlichen, dass es passend zum „corporate food regime“ (McMichael 2013: 19; siehe Kapitel 2.1) unter der Dominanz von Unternehmen zu verfestigten Institutionen gekommen ist, die maßgeblich im Interesse der Unternehmen sind, aber sich für die Durchsetzung von Menschenrechten als problematisch erweisen (Windfuhr, 2019: 86-88). Held und McGrew (2002) stellen treffend fest, dass die internationalen Finanzinstitutionen durch globale Marktkräfte geformt werden, welche die Interessen des globalisierten Kapitals vorantreiben (Held und McGrew 2002: 56-58).

Allen voran haben Unternehmen durch internationale Investitionsabkommen die Möglichkeit bekommen, Staaten zu verklagen, wenn diese Gesetze erlassen, die unternehmerische Möglichkeiten beschneiden. Die Chancen solcher Klagen in Staaten mit einer starken Regulierungsdichte und Verwaltungsstruktur sind relativ begrenzt. Anders sieht jedoch die Lage in Staaten aus, die keine starke Regulierungsdichte und Verwaltungsstruktur aufweisen. Zu diesen Staaten zählen jene des globalen Südens. Die potenziellen Klagen führen dazu, dass einige Staaten Zurückhaltung üben, wenn es um das Erlassen von Maßnahmen geht, die Menschenrechte schützen würden. Neben den potenziellen Klagen ist es somit vor allem der internationale Wettstreit der Staaten um Investitionen, der dazu führt, dass Staaten wenige Regulierungen erlassen, um Investitionen in ihrem Staatsgebiet zu fördern (Windfuhr, 2019: 86-88).

3.2 Unternehmerische Hegemonie und Menschenrechte

Das folgende Kapitel zeigt wie die in Kapitel 3.1 beschriebenen Veränderungen durch die Globalisierung dazu beigetragen haben, dass neben dem Staat als zentraler Akteur, Unternehmen Verantwortung für die Verwirklichung von Menschenrechten zugeschrieben wurde. Dabei soll der historische Kontext der Menschenrechte dargestellt werden und gezeigt werden, dass die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ein Ergebnis der Hegemonie von Unternehmen sind, wie in Kapitel 2.1 und 3.1 aufgezeigt wird.

Das moderne Verständnis von Menschenrechten steht eng in Verbindung mit der Gründung der Vereinten Nationen (UN) 1945. Aus der damaligen Weltordnung der Nachkriegszeit, in der Staaten die dominanten internationalen Akteure waren, entwickelte sich eine Ordnung mit einer Staatszentriertheit. Diese Zentriertheit wird sichtbar durch UN-Verträge, die durch Staaten unterzeichnet werden, aber auch durch die Anerkennung staatlicher Souveränität und das Nichteinmischungsgebot in innerstaatliche Angelegenheiten in der UN-Charta (Hamm 2016: 480).

So wurden auch Menschenrechte als rein innerstaatliche Aufgabe betrachtet. Untermauert wird dies dadurch, dass die UN-Menschenrechtskommission anfangs nur ein Mandat hatte, Menschenrechte zu fördern. Der Schutz wurde hingegen als rein staatliche Aufgabe verstanden. Menschenrechte wurden in diesem Kontext als Rechtsanspruch von Individuen gegenüber Staaten verstanden. Einerseits begrenzten sie Übergriffe von Staaten auf Menschen und andererseits waren Staaten für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen verantwortlich (Hamm 2016: 480-481).

Im Zusammenhang mit der alleinigen staatlichen Verantwortung für Menschenrechte sind die drei Staatenpflichten, der Achtungspflicht, der Schutzpflicht und der Gewährleistungspflicht, zu nennen. Diese gelten als die relevanten Pflichten, die Staaten in Bezug auf Menschenrechte haben. Unter der Achtungspflicht versteht man, dass Staaten sicherstellen müssen, dass diese durch ihr Handeln keine Menschenrechtsverletzungen verursachen. Die Schutzpflicht der Staaten bezieht sich hingegen auf die Übergriffe Dritter. So müssen Staaten in ihren Territorien sicherstellen, dass keine Menschenrechtsverletzungen durch dritte Akteur*innen entstehen. Drittens ist die Gewährleistungspflicht zu nennen: Es ist die Pflicht der Staaten, Rahmenbedingungen zu schaffen als auch finanzielle Mittel bereitzustellen, um Menschen den Zugang zu Menschenrechten zu ermöglichen, die diesen noch nicht haben (Windfuhr, 2019: 80-81).

Die Veränderungen der Globalisierung, wie sie in Kapitel 2.2 beschrieben wurden, führten auch in diesem Bereich zu einem Wandel der Staatlichkeit. So setzte sich ab den 1970er und 1980er Jahren ein neoliberales Weltbild durch, welches als Washington Consensus bezeichnet wird. Zentral für das neoliberale Weltbild war, dass die vermeintlichen Selbstregulierungskräfte des Marktes als überlegen gegenüber staatlichen Interventionen begriffen wurden. Damit in Verbindung stand

das Verständnis, dass Staaten lediglich für ordnungspolitische Rahmensetzung verantwortlich seien und aktive Eingriffe unterlassen sollten (Hamm 2016: 483).

Die Privatisierungs- und Flexibilisierungstendenzen führten somit dazu, dass öffentliche Aufgaben, wie die Gewährleistung von Menschenrechten, verstärkt auch durch private Akteure bereitgestellt wurden. Dadurch wurde die Einteilung in private und öffentliche Sphäre zunehmend verwischt und somit auch die Staatszentriertheit von Menschenrechten, wie sie aus der Weltordnung von 1945 hervorging, erodierte (Hamm 2016: 483).

Während in den 1970er und den 1980er Jahren geprägt durch das vorherrschende neoliberale Paradigma Verhaltenskodizes für die private Sphäre im Vordergrund standen, führte die aufkommende Kritik am neoliberalen Paradigma in den 1990er Jahren dazu, dass Unternehmen ihre soziale Verantwortung öffentlich verlautbarten. Als zentraler Bezugspunkt gilt dabei die Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 in Rio de Janeiro, in der Unternehmen zum ersten Mal als eigenständige Akteure bei einer globalen Verhandlung auftraten (Hamm 2016: 480-484). Dabei bekannten sich Unternehmen zu einer ‚Corporate Social Responsibility‘ (Hamm 2016: 483) (CSR), also einer sozialen Verantwortung von Unternehmen. Im Rahmen dieses Bekenntnisses stellten Unternehmen klar, dass Sie internationale Normen anerkennen und gleichzeitig eine Verantwortung innehaben, diese zu verwirklichen. Dabei wurde jedoch die Freiwilligkeit der Verantwortungsübernahme von Unternehmen unterstrichen (Hamm 2016: 483-484). Die Staatenzentriertheit für den Schutz der Menschenrechte veränderte sich 1993 auch formell mit der zweiten Weltkonferenz für Menschenrechte, in welcher der UN-Menschenrechtskommission auch der Schutz der Menschenrechte zugeschrieben wurde (Hamm 2016: 480).

Die anhaltende Kritik am neoliberalen Paradigma der 1990er Jahre führte dazu, dass die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights) 1998 eine Expert*innengruppe ins Leben rief, um die Auswirkungen von unternehmerischen Aktivitäten auf Menschenrechte zu beurteilen. Diese Gruppe erarbeitete die UN-Normen (Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights), die 2003 veröffentlicht wurden (United Nations 2003). Die Reaktionen auf die UN-Normen waren sehr konträr. Während Vertreter*innen aus der Zivilgesellschaft die Normen begrüßten, wurden sie von Regierungen und dem privaten Sektor weitgehend abgelehnt. Der zentrale

Streitpunkt war die Übertragung des Pflichtenkatalogs der Staaten auf die private Sphäre. Von Seiten der UN-Menschenrechtskommission wurden die UN-Normen zurückgewiesen, weil die Arbeitsgruppe keinen Auftrag hatte, Normen zu verfassen. Das Themenfeld Wirtschaft und Menschenrecht blieb jedoch weiterhin auf der Agenda des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte bestehen (Hamm 2016: 485-486).

Als 2005 Professor John Ruggie zum Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Wirtschaft und Menschenrechte bestellt wurde, begann ein Prozess, der häufig als ‚Ruggie-Prozess‘ (Hamm 2016: 486) bezeichnet wird. Dabei handelte es sich um einen weitreichenden Multi-Stakeholder-Prozess, bei dem im Gegensatz zu den UN-Normen auch der private Sektor intensiv einbezogen wurde. Dieser Prozess wird sogar häufig dafür kritisiert, dass vor allem Akteur*innen aus der Wirtschaft involviert waren und er deswegen sehr einseitig verlief (Hamm 2016: 486). Dennoch führte dieser Prozess 2011 zur Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den UN-Menschenrechtsrat. Dadurch wurden 31 Prinzipien definiert, die sowohl für Staaten, als auch Unternehmen gelten, um Menschenrechte zu schützen, zu achten und zu gewährleisten (Hadwiger et al. 2017: 11-12).

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beruhen auf drei Säulen: Die erste Säule bildet staatliche Schutzpflichten. Darunter ist die völkerrechtliche Verpflichtung von Staaten gemeint, dass diese Maßnahmen ergreifen müssen, um Menschen vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu schützen. Die zweite Säule bildet unternehmerische Verantwortung. Darunter versteht man die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Menschenrechte in ihren Aktivitäten zu achten. Die dritte und letzte Säule bildet den Zugang zu Abhilfe durch Rechtsmittel und Beschwerdemechanismen (Heydenreich und Paasch 2020: 12).

Ein zentraler Aspekt ist, dass die UNGP lediglich als Hilfestellung für gesetzliche Rahmenbedingungen gelten, aber keine völkerrechtliche Verpflichtung für die Umsetzung der Leitprinzipien existiert (Heydenreich und Paasch 2020: 12-13). Aus diesem Kontext können sie als ‚soft law‘ (Hamm 2016: 487) bezeichnet werden, welche die normative Rolle haben zu ‚hard law‘ (Hamm 2016: 487), also zu gesetzlichen Regeln, zu werden (Hamm 2016: 487).

Auch wenn die Leitprinzipien als ‚soft law‘ (Hamm 2016: 487) verstanden werden, wurde durch sie ein Verständnis auf internationaler Ebene gefestigt, dass Unternehmen eine essenzielle Verantwortung für die Achtung, den Schutz und die

Gewährleistung von Menschenrechten zugeschrieben wird. Zu betonen ist, dass sich die Verantwortung der Unternehmen sowohl nach den Leitprinzipien als auch nach dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch auf die Lieferketten von Unternehmen beziehen (Heydenreich und Paasch 2020: 12-13).

Trotz dieser Zuschreibung kann festgehalten werden, dass die UNGP durch eine neoliberale Hegemonie geprägt sind. Staatenpflichten zum Schutz von Menschenrechten werden zunehmend durch Marktlösungen abgelöst. Obwohl es durch die Leitprinzipien zu einer Verantwortungszuschreibung für Unternehmen kam, verbleiben die Pflichten von Unternehmen auf einer freiwilligen Basis. Diese Freiwilligkeit und die breite Einbeziehung des privaten Sektors in Verbindung mit einer breiten Abwesenheit von Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Aktivitäten verdeutlichen, dass die UNGP der vorherrschenden unternehmerischen Hegemonie entspringen, die in Kapitel 2.1 und 3.1 beschreiben wurde (Hamm 2016: 492-493).

3.3 Handelsketten im Food Regime und Auswirkungen auf Menschenrechte

Dieses Kapitel erklärt, wie Lebensmittelhandelsketten durch ihre Position in der Wertschöpfungskette eine einflussreiche Position im „corporate food regime“ (McMichael 2013: 19; siehe Kapitel 2.1) einnehmen. Außerdem wird dargelegt, wie die Praktiken der Handelsketten zu Menschenrechtsverletzungen in der Produktion führen.

Durch globale Lieferketten besteht die Problematik, dass globale agierende Konzerne sich staatlicher Regulierung und ihrer Verantwortung entziehen, obwohl die Aktivitäten der Lieferketten zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen führen (Kaya und Kopshteyn 2017: 18). Diese Problematik wird auch im aktuellen „corporate food regime“ (McMichael 2013: 19; siehe Kapitel 2.1) deutlich. Insbesondere die Dominanz der Handelsketten führt dazu, dass eine Lebensmittelproduktion nach sozial gerechten und nachhaltigen Maßstäben verhindert wird (Oxfam Deutschland, 2018: 3). Dabei spielen im Besonderen die Einkaufspraktiken der Handelsketten eine zentrale Rolle, weil diese Menschenrechtsverletzungen fördern (Humbert und Braßel 2016: 12-20).

Die Dominanz der Handelsketten ist vor allem durch ihren direkten Kontakt zu den Konsument*innen verbunden und der damit einhergehenden Möglichkeit Produkte anzubieten oder nicht anzubieten (Humbert und Braßel 2016: 12). Damit in Verbindung steht, dass Lebensmittelhandelsketten in ihrer gelebten Form als Supermärkte die zentralen Bedürfnisbefriediger durch Lebensmittel im globalen Norden sind. Insbesondere ihre tiefe Verwurzelung in die Konsumgesellschaft festigt ihre Position als nahezu konkurrenzlose Akteure des Lebensmittelkonsums (Kaller 2014: 91-99).

Diese Position führt dazu, dass die Handelsketten enormen Preisdruck auf Produzent*innen ausüben können. Der Preisdruck auf die Produzent*innen verursacht eine Produktionsweise, in der Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden. In erster Linie geschieht dies durch Einsparungen am Anfang der Lieferketten, wie bei Löhnen in der Produktion, die unter gesetzlichen Mindestlöhnen liegen (Humbert und Braßel 2016: 12).

Sichtbar wurden die Auswirkungen von Preisdruck durch Lebensmittelhandelsketten auf Produzent*innen in der Tomatenproduktion in Florida in den USA. Lebensmittelhandelsketten drücken durch ihre Marktmacht die Preise der Produzent*innen und verursachen dadurch sowohl eine Schmälerung der Löhne der Arbeitnehmer*innen am Anfang der Lieferkette, als auch eine laufende Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, bis hin zu Zwangsarbeit (Asbed und Hitov 2017: 506).

Ein weiteres Beispiel, welches diesen Druck auf Produzent*innen und die daraus resultierenden Auswirkungen verdeutlicht, zeigt eine Studie von Humbert und Braßel (2016) über die Ananasproduktion. So zeigen sie, dass der Importpreis für Ananas nach Deutschland zwischen 2002 und 2014 um 45 % gesunken ist, obwohl die Produktionskosten gestiegen sind. So sind zum Beispiel zwischen 2001 und 2015 die Kosten für Düngemittel und Pestizide um 200 % gestiegen oder die Kosten für Verpackungsmaterial um 150 %. Trotz steigender Produktionskosten drücken Lebensmittelhandelsketten durch ihre Position die Importpreise. Im Falle der Ananasproduktion äußert sich dies wie folgt: Menschen am Anfang der Lieferkette sind Phänomenen, die im Widerspruch zu Menschenrechten stehen, wie prekären Arbeitsverhältnissen (siehe Kapitel 3.4.3), Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation (siehe Kapitel 3.4.7) und mangelnden Gesundheits- und

Sicherheitsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.4.4) ausgesetzt (Humbert und Braßel 2016: 12-20).

Neben Einsparungen am Anfang der Lieferketten (Humbert und Braßel 2016: 12) führt Preisdruck jedoch auch zu einer Steigerung der Arbeitsintensität am Anfang der Lieferketten. Diese Steigerung wird zum Beispiel in der indischen Textilindustrie dadurch erzielt, dass Arbeitskräfte verbaler und physischer Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) ausgesetzt werden, um eine schnellere Arbeitsleistung zu gewährleisten (Anner 2021: 28).

Der Preisdruck auf Produzent*innen ist demnach ein bedeutender Faktor für Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion. Dieser wird von Handelsketten aufgrund ihrer Position im „corporate food regime“ (McMichael 2013: 19; Siehe Kapitel 2.1) durchgesetzt (Oxfam Deutschland, 2018: 3).

3.4 Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion

Im folgenden Teil werden Menschenrechtsverletzungen aus der Lebensmittelproduktion angeführt und anhand von Beispielen konkretisiert. Diese Konkretisierung ist für diese Masterarbeit wichtig, um das Spektrum der Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion aufzuzeigen. Dabei werden jedoch nicht direkt die Menschenrechtsverletzungen an sich beschrieben, sondern konkrete Phänomene, welche in Widerspruch zu vorherrschenden Menschenrechtsnormen stehen. Die Auflistung dieser Phänomene ist für diese Masterarbeit von Bedeutung, weil sie das Spektrum aufzeigt, für welche Phänomene NSBGMS in der Lebensmittelproduktion Abhilfe sicherstellen sollten.

Die Lebensmittelproduktion zählt zu den Sektoren, in denen es global am häufigsten zu Menschenrechtsverletzungen kommt (Kamminga 2015: 100). Dabei kommt es zu Menschenrechtsverletzungen, welche in der gesamten Wertschöpfungskette zu finden sind. Neben Landwirt*innen, Landarbeiter*innen, weiteren Nahrungsmittelproduzent*innen und Menschen die in der weiterverarbeitenden Industrie beschäftigt sind, sind auch Anwohner*innen von Produktionsstätten von Menschenrechtsverletzungen durch den Agrarsektor betroffen (Heydenreich und Paasch 2020: 22).

Einerseits gilt das Recht auf Nahrung, welches in Artikel 11 des UN-Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Rechts auf einen angemessenen

Lebensstandard, beinhaltet ist, als häufig durch den Agrarsektor bedrohtes Menschenrecht (Heydenreich und Paasch 2020: 27). In Verbindung mit Artikel 11 des UN-Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, steht außerdem das Recht auf Wohnen, welches häufig mit Landrechten einhergeht (Heydenreich und Paasch 2020: 27). Weitere relevante Menschenrechte aus dem UN-Sozialpakt die häufig durch die Lebensmittelproduktion bedroht sind, sind die Menschenrechte auf Gesundheit, Wasser, Selbstbestimmung, soziale Sicherheit, kulturelle Rechte und das Recht auf Arbeit und gerechte Arbeitsbedingungen (Heydenreich und Paasch 2020: 27). Aber auch Menschenrechte aus dem UN-Zivilpakt, wie das Recht auf Leben, Freiheit von Sklaverei, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Mitbestimmung, Streik, politische Betätigung und Zugang zu unabhängigen und unparteilichen Gerichten sind in der Lebensmittelproduktion bedroht (Heydenreich und Paasch 2020: 27).

Aufgrund der Verwobenheit von Menschenrechten und internationalen arbeitsrechtlichen Normen ist es oft sinnvoll, auf diese Bezug zu nehmen. So ist zum Beispiel Kinderarbeit einerseits primär nach dem ILO Übereinkommen 138 zur Abschaffung der Kinderarbeit international verboten (Massoud 2018: 5). Andererseits führt Kinderarbeit zu Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf das Recht auf Bildung, dem Recht auf der Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, dem Recht auf Gesundheit und dem Recht auf Leben. Aus diesem Kontext scheint es sinnvoll auch auf internationale arbeitsrechtliche Normen Bezug zu nehmen, wenn Menschenrechtsverletzungen beschrieben werden (Massoud 2018: 24-25).

Konkret werden in dieser Masterarbeit die Phänomene Landgrabbing (siehe 3.4.1), Zwangs- und Kinderarbeit (siehe 3.4.2), Ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe 3.4.3), Mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe 3.4.4), Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe 3.4.5), Gewalt (siehe 3.4.6) und Blockierung gewerkschaftlicher Organisation (siehe 3.4.7) beschrieben. All diese Phänomene führen dazu, dass Menschenrechtsverletzungen in der Produktion von Lebensmitteln verursacht werden.

3.4.1 Landgrabbing – fehlender Zugang zu Land und produktiven Ressourcen

In der Produktion von Lebensmitteln kommt es häufig dazu, dass die lokale Bevölkerung den Zugang zu sauberem Wasser oder den Zugang zu ihrem Land verliert und dadurch ihre Lebensgrundlage (Oxfam Deutschland, 2018: 7). Unter dem Schlagwort Landgrabbing kommt es vor allem im globalen Süden häufig zu diesem Phänomen. Konkret versteht man unter Landgrabbing folgendes Phänomen:

„das Ergreifen der Kontrolle über relativ große Landflächen und andere natürliche Ressourcen durch eine Reihe von Mechanismen und Formen, die große Kapitalsummen beinhalten“ (Borras et al. 2017: 5).

In Folge dieses Landraubes verlieren lokale Gemeinschaften die Kontrolle über das Land, auf dem sie leben, oder den Zugang zu landbezogenen Ressourcen, wie zum Beispiel den Zugang zu Trinkwasser (Borras et al. 2017: 5-8).

Die Privatisierung von Landflächen und die Liberalisierung von Bodenrechten haben sich in den letzten Jahrzehnten durch ein globales Durchsetzen des Neoliberalismus (siehe Kapitel 3.1 und 3.2) weiter durchgesetzt. Vor allem seit der Finanzkrise 2007 wurde Land sowohl für den Agrarsektor als auch für den Finanzsektor als Investment häufiger verwendet. Dadurch haben sich Konflikte um Land weiter verschärft und Landnutzer*innen ohne rechtliche Besitzverhältnisse wurden verdrängt. Neben Kriegen und Bürgerkriegen gelten somit auch wirtschaftliche Aktivitäten, wie der Bau von Staudämmen, Bergbau, aber auch der Ausbau der industriellen Landwirtschaft als Auslöser für Landgrabbing (Heydenreich und Paasch 2020: 22).

Ein konkretes Beispiel für Landgrabbing ist der Fall der Neumann Kaffee Gruppe aus Deutschland in Mubende in Uganda. Durch einen Pachtvertrag, den das Unternehmen mit der ugandischen Regierung abschloss, wurden 2001 ungefähr 4000 Menschen gewaltsam vertrieben um Kaffeeplantagen zu errichten, und zusätzlich vertraglich-festgehaltene Entschädigungen nicht getätigt. Obwohl die vertriebenen Menschen in Mubende in Uganda mit der Unterstützung von NGOs um ihr Land und ihre Entschädigungen kämpften, wurde die Gerichtsverhandlung weiterhin in die Länge gezogen und die vertriebenen Menschen bekamen weder ihr Land zurück noch die versprochenen finanziellen Entschädigungen (Borras et al. 2017: 18). 2019 erarbeitete die ugandische Staatsanwaltschaft jedoch ein Angebot in Höhe von rund 950 000€ als Entschädigung für die betroffenen Menschen und die

Übernahme der Verfahrenskosten in Höhe von rund 37 000€ durch die Neumann Kaffee Gruppe. Obwohl diese Entschädigungen weit unter den Forderungen der betroffenen Menschen lagen, sagte ein Großteil dieser Menschen dieser Einigung zu. Eine endgültige Einigung ist jedoch noch nicht zustande gekommen (FIAN Österreich 2020)

Durch Landgrabbing wird das im Artikel 11 des UN-Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte formulierte Recht auf einen angemessenen Lebensstandard verletzt. Das damit in Verbindung stehende Recht auf Ernährung und Recht auf Wasser wird für Betroffene nicht mehr verwirklicht, weil diese über keinen Zugang zu Land und anderen landbezogenen Ressourcen verfügen, um sich zu ernähren (Heydenreich und Paasch 2020: 27-28).

3.4.2 Zwangs- und Kinderarbeit

Zwangs- und Kinderarbeit sind zentrale Probleme in der Lebensmittelproduktion (Oxfam Deutschland 2018: 7). Nach Schätzungen der ILO und der Walk Free Foundation gab es im Jahr 2016 ungefähr 16 Millionen Menschen, die Zwangsarbeit in der privatwirtschaftlichen Sphäre leisten mussten. Davon sollen 11 % in der Landwirtschaft und der Fischerei zu finden sein (ILO und Walk Free Foundation 2017: 10-11). Im globalen Kontext sollen nach der ILO 152 Millionen Kinder Kinderarbeit leisten müssen, davon 70,9 % in der Landwirtschaft (ILO 2017: 5).

Die Fischereiindustrie ist ein akuter Brennpunkt für Zwangsarbeit in der Lebensmittelproduktion. Dies hängt vor allem mit dem abgeschiedenen Arbeitsorten und der damit einhergehenden fernbleibenden Kontrollen durch zuständige Stellen zusammen. So gibt es sogar Berichte über Zwangsarbeit im globalen Norden, zum Beispiel auf irischen Schiffen. Zwischen 2017 und 2018 wurden 4 Fälle an die irischen Behörden gemeldet: Männer aus Westafrika reisten mit einem Touristenvisum nach Belfast ein, um auf Schiffen zu arbeiten. Die Männer wurden jedoch dazu gezwungen, ohne Bezahlung auf den Schiffen zu arbeiten (Environmental Justice Foundation 2019: 10).

Dramatisch ist die Situation auch auf Hawaii in den USA. So wurde 2016 ein Fall öffentlich, in dem über 600 Arbeitskräfte - zum größten Teil aus Indonesien, den Philippinen und Kiribati - sklavenähnliche Arbeits- und Lebensbedingungen durchleiden mussten. Die Arbeitskräfte mussten bei einem Stundenlohn von weniger

als 1\$ ihre Vermittlungs- und Anwerbegebühren abbezahlen, die zwischen 5.000 und 10.000\$ betrugen. Diese ausbeuterischen Verhältnisse wurden vor allem dadurch ermöglicht, dass es den Arbeiter*innen nicht möglich war, das Schiff zu verlassen, weil diese nicht in die USA einreisen durften (Environmental Justice Foundation 2019: 12).

Ein trauriges Beispiel für Kinderarbeit in der Lebensmittelproduktion ist die Kakaoproduktion in Westafrika. Zwar haben einige Veröffentlichungen von Berichten über Kinderarbeit in der Kakaoproduktion dazu geführt, dass Verbesserungsprozesse verlautbart wurden. So wurde 2001 das „Harkin-Engel-Protokoll“ (Chocolate Manufacturers Association 2001) von Kakaoproduzenten und der Schokoladenindustrie unterzeichnet, welches Kinderarbeit in der Kakaoproduktion bis 2005 abschaffen sollte. Dieses Ziel wurde jedoch laufend verschoben und auch das letzte Ziel, eine Reduzierung von Kinderarbeit um 70 % bis 2020, ist nicht verwirklicht worden. Obwohl Kinderarbeit im globalen Kontext rückläufig ist, hat die wachsende Kakaoproduktion und sinkende Kakaopreise dazu geführt, dass die Anzahl der arbeitenden Kinder in der Kakaoproduktion in Westafrika auf ungefähr 2,1 Millionen gestiegen ist (Fountain und Huetz-Adams 2018: 16-19).

Die Beispiele der Fischerindustrie zeigen (Environmental Justice Foundation 2019: 10-12), dass das im UN-Zivilpakt verankerte Recht auf Freiheit von Sklaverei in der Lebensmittelproduktion oft nicht verwirklicht ist (Heydenreich und Paasch 2020: 27-28). Zu betonen ist in diesem Zusammenhang auch das ILO Übereinkommen 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit und das Übereinkommen 105 zum Verbot der Zwangsarbeit (Massoud 2018: 5-6). Die Kinderarbeit in Westafrika steht im Widerspruch zum Recht auf Bildung, dem Recht auf der Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, dem Recht auf Gesundheit und dem Recht auf Leben (Massoud 2018: 24). Außerdem ist Kinderarbeit durch das ILO Übereinkommen 138, zur Abschaffung der Kinderarbeit und dem Übereinkommen 182, dem Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, international verboten (Massoud 2018: 5).

3.4.3 Ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse

Der Agrarsektor ist häufig durch ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse geprägt. So werden Beschäftigte oft mit einem Lohn abgespeist, der unter dem Existenzminimum liegt (Heydenreich und Paasch 2020: 24). Außerdem arbeiten Beschäftigte im Agrarsektor oft ohne Arbeitsverträge, sie werden zu unbezahlten Überstunden gezwungen, Sozialversicherungsbeiträge werden häufig nicht geleistet (Oxfam Deutschland, 2018: 7) und die Unwissenheit der Landarbeiter*innen über ihre Rechte wird häufig schamlos ausgenutzt (Humbert und Polotzek, 2017: 17). Dementsprechend fehlt Beschäftigten aus dem Agrarsektor trotz ihrer harten Leistung oft die soziale Absicherung (Oxfam Deutschland, 2018: 7).

Ein Beispiel für Entlohnung von Arbeitskräften unter dem Existenzminimum stellt der Teeanbau in Westbengalen, einem nordindischen Bundesstaat, dar. Teeplückerinnen - es sind ausschließlich Frauen, die diese Arbeit leisten - erhalten für ihre Arbeit nach einer Studie der Rosa Luxemburg Stiftung zufolge täglich umgerechnet 2,25€. Nach einer indischen Regierungskommission müssten Gehälter in Indien jedoch fast doppelt so hoch sein, um die Existenz der Beschäftigten zu sichern. Die Teeplückerinnen werden demnach unter dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt. Außerdem erhalten sie diesen Lohn auch nur, wenn sie die Erntevorgaben erfüllen. Als Folge dieser ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse sind sowohl die Teeplückerinnen als auch ihre Familien einer mangelhaften Ernährung ausgesetzt (Luig, 2019: 3).

Auch beim Weinanbau in Südafrika werden Landarbeiterinnen – auch hier handelt es sich ausschließlich um Frauen - häufig unter dem Mindestlohn bezahlt und befinden sich in Beschäftigungsverhältnissen ohne Arbeitsvertrag. So gaben bei einer Studie des Women on Farms Project (WFP), einer Partnerorganisation von Oxfam, 40 % der befragten Arbeiterinnen an, dass sie keinen Arbeitsvertrag unterzeichnet haben. Auch in Südafrika müssen Landarbeiterinnen hohe Tagesziele bei der Weinernte erfüllen. So umgehen es die Farmer*innen den Mindestlohn bezahlen zu müssen. Auf diese Weise setzten sie unbezahlte Überstunden der Landarbeiterinnen durch. Außerdem ist es ein häufiges Phänomen, dass bei Arbeitsunfällen und damit einhergehenden Krankenhausbesuchen Tageslöhne ohne gesetzliche Grundlage nicht bezahlt werden. Das Beispiel des Weinanbaus in Südafrika stellt exemplarisch dar, wie schamlos die Unwissenheit der Landarbeiterinnen in der Produktion ausgenutzt wird. Als Folge dieser Arbeitsverhältnisse müssen sowohl die

Landarbeiterinnen als auch ihre Kinder in existenzieller Not leben (Humbert und Polotzek 2017: 16-17).

Ähnliche Verhältnisse herrschen auch bei der Ananasproduktion in Costa Rica vor. Im Unterschied zu den beiden anderen Beispielen sind aufgrund einer männlichen Zuschreibung von Arbeit eher männliche Landarbeiter betroffen. Auch in diesem Fall wird der Mindestlohn systematisch durch Leistungsvorgaben umgangen und somit die Landarbeiter*innen zu unbezahlten Überstunden gezwungen. Doch auch der gesetzliche Mindestlohn reicht nicht aus, um Landarbeitern*innen und ihren Familien eine würdige Existenz zu sichern. Zusätzlich führen die Produzent*innen die Sozialversicherungsbeiträge der Landarbeiter*innen häufig nicht ab. Ein prominentes Beispiel dafür ist das Unternehmen Agrícola Agromonte, welches 2015, wie die nationale Presse aufdeckte, ungefähr 1 500 000€ nicht an die Sozialversicherungsträger übermittelte (Humbert und Braßel, 2016: 18-19).

Diese Beispiele verdeutlichen, dass in der Lebensmittelproduktion das im UN-Sozialpakt verankerte Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen nachhaltig gebrochen wird. Damit einhergeht, dass das im Artikel 11 des UN-Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, formulierte Recht auf einen angemessenen Lebensstandard durch die vorherrschenden Verhältnisse in der Lebensmittelproduktion für Betroffene häufig nicht verwirklicht ist (Heydenreich und Paasch 2020: 27-28).

3.4.4 Mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen

Die häufig in der Landwirtschaft vorherrschenden prekären Arbeitsbedingungen beziehen sich auch auf fehlende oder mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die zu schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für Betroffene führen (Oxfam Deutschland 2018: 7).

Dabei spielt die unsachgemäße Verwendung von Pestiziden eine zentrale Rolle (Heydenreich und Paasch 2020: 22-23). Jährlich werden nach einer Studie von Boedeker et al. (2020) ungefähr 385 Millionen Menschen in der Landwirtschaft durch Pestizide vergiftet (Boedeker et al. 2020: 14). An diesen Vergiftungen sterben jedes Jahr 200.000 Menschen, davon ungefähr 99 % im globalen Süden (Human Rights Council 2017: 3). Mangelnde Regulierung des Vertriebs und der Anwendung der Pestizide führen zu fehlenden Schulungen über die Gefahren der Substanzen und zu

mangelnder Schutzbekleidung. Dadurch wird das Menschenrecht auf Gesundheit der Betroffenen nicht geachtet (Heydenreich und Paasch 2020: 22-23).

Ein konkretes Beispiel für fahrlässigen Umgang mit Pestiziden ist im Weinanbau in Südafrika zu finden. So berichten Landarbeiterinnen, dass sie oft eine Stunde, nachdem Pestizide versprüht wurden, auf Plantagen arbeiten mussten und auch keine Schutzbekleidung bekommen hatten. Diese Zustände führen bei den Arbeiterinnen aber auch bei deren Familien, die neben den Plantagen leben, zu schweren gesundheitlichen Schäden (Humbert und Polotzek 2017: 18).

Auch bei der Ananasproduktion in Costa Rica herrschen ähnliche Zustände vor. Landarbeiter*innen berichten, dass sogar, während sie auf den Feldern tätig sind, Pestizide versprüht werden. Die Landarbeiter*innen bekommen zwar Sicherheitskleidung, diese sei jedoch von schlechter Qualität und bei notwendigen Neuanschaffungen werden die Kosten der Ausrüstung vom Lohn der Arbeiter*innen abgezogen. Weiter werden die Landarbeiter*innen nicht über die verwendeten Chemikalien und deren Handhabung aufgeklärt und die Substanzen vor staatlichen Kontrollen versteckt (Humbert und Braßel, 2016: 20).

Neben Pestiziden führen jedoch auch fehlende Gesundheitsmaßnahmen oder die Missachtung von Gesundheitsmaßnahmen zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen (Oxfam Deutschland 2018: 7). Ein treffendes Beispiel dafür ist die Teeproduktion in Nordindien. So müssen Landarbeiterinnen auch während einer Schwangerschaft arbeiten und erhalten auch keine Arbeitserleichterungen (Luig 2019: 3).

Diese Beispiele zeigen, dass das im UN-Sozialpakt verankerte Recht auf Gesundheit in der Lebensmittelproduktion oft nicht beachtet wird. Dies trifft sowohl auf Landarbeiter*innen als auch auf Anwohner*innen der Produktionsstätten zu (Heydenreich und Paasch 2020: 27-28).

3.4.5 Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung

Geschlechterdiskriminierung führt in der Lebensmittelproduktion häufig zu Arbeitsverhältnissen, in denen Frauen strukturell benachteiligt werden. Neben dieser Benachteiligung sind Frauen zusätzlich mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz konfrontiert (Oxfam Deutschland 2018: 7).

Die strukturelle Benachteiligung von Frauen wird unter anderem in der bereits erwähnten Teeproduktion in Nordindien deutlich. So sind es nur Frauen, die für die körperlich anstrengende Arbeit am Feld verantwortlich sind, während Männer im Management sind, die Aufsicht innehaben oder in den Fabriken beschäftigt sind (Luig 2019: 3).

Ähnlich ist es auch in der Weinproduktion in Südafrika, in der Frauen zum größten Teil in den schlechtesten Positionen arbeiten müssen. Zusätzlich führt das Fehlen von Toiletten dazu, dass sich Frauen auf den Feldern erleichtern müssen. Dadurch fühlen sie sich von Männern beobachtet und leben in ständiger Angst vor sexuellen Übergriffen (Humbert und Polotzek 2017: 18-19).

Die beschriebenen Diskriminierungen von Frauen in der Lebensmittelproduktion stehen im Widerspruch zum UN Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 1979. Außerdem missachten diese Verhältnisse das ILO Übereinkommen 111, das Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Massoud 2018: 60-66). Letztendlich ist sowohl die Diskriminierung von Frauen als auch alle Formen von Gewalt gegenüber Frauen (Rodenberg 2010: 20), also auch sexuelle Belästigung (Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst 2009: 17), nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 1993 ein Verstoß gegen vorherrschende Menschenrechtsnormen (Rodenberg 2010: 20).

3.4.6 Gewalt

Zu Gewalthandlungen kommt es im Lebensmittelbereich auf zwei Ebenen. Zum einen spielt Gewalt an Arbeiter*innen in der Lebensmittelproduktion eine Rolle (Oxfam Deutschland 2018: 7). So sind zum Beispiel Landarbeiterinnen in der südafrikanischen Weinproduktion ständiger verbaler Gewalt ausgesetzt (Humbert und Polotzek 2017: 18-19). Zusätzlich existieren auch Dokumentationen über körperliche Misshandlungen auf Fischereifahrzeugen. Ein Beispiel dafür ist das Schiff Fuh Sheng No 11 unter taiwanesischer Flagge. 2018 wurde bei einer Kontrolle von südafrikanischen Behörden neben unzähligen anderen prekären Arbeitsbedingungen auch von körperlichen Misshandlungen berichtet (Environmental Justice Foundation 2019: 8).

Der zweite Bereich der Gewalthandlungen betrifft Menschen, die sich gegen die Praktiken von Unternehmen einsetzen (Heydenreich und Paasch 2020: 26). Laut der Organisation Global Witness wurden alleine im Jahr 2019 212 Menschen ermordet, die Land- oder Umweltrechte verteidigen wollten. Dabei ist der Agrarsektor nach dem Bergbau der zweithäufigste Sektor, der mit den Gewalttaten in Verbindung steht (Global Witness 2020: 6-9).

Besonders dramatisch ist die Situation in Asien, insbesondere auf den Philippinen. 85 % der Tötungen, die mit dem Agrarsektor in Verbindung standen, fanden in Asien statt und davon 90 % auf den Philippinen. Im März 2019 wurden beispielsweise auf den Zuckerplantagen in Negros auf den Philippinen bei Aufständen von Kleinbauern 14 Bauern von der Polizei getötet. Einige der Bauern waren Mitglieder der National Federation of Sugar Workers (NFSW), von der fünf Monate vor dem Massaker auch fünf weitere Mitglieder nach einer Ernte ermordet wurden (Global Witness 2020: 31). Die beschriebene Anwendung von Gewalt in der Lebensmittelproduktion steht im klaren Widerspruch zum im UN Zivilpakt verankerten Recht auf der Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Massoud 2018: 24-25). Die beschriebenen Beispiele von Morden verdeutlichen, wie durch Praktiken im Agrarsektor das essentielle im UN-Zivilpakt verankerte Recht auf Leben und Freiheit missachtet wird (Heydenreich und Paasch 2020: 27-28).

3.4.7 Blockierung gewerkschaftlicher Organisation

Die Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation ist ein ernstzunehmendes Problem in der Lebensmittelproduktion. Als Folge können sich Arbeiter*innen nicht gemeinschaftlich organisieren, um dadurch ihre Interessen besser durchzusetzen (Oxfam Deutschland 2018: 7).

Ein Beispiel für Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation ist die Bananenproduktion in Ecuador. Durch Entlassungen von Arbeiter*innen, die einer Gewerkschaft angehören, fördern Firmen ein Klima der Angst unter Arbeitnehmer*innen. So existieren Berichte über Listen der Plantagenbesitzer*innen, auf denen die Namen von kritischen Mitarbeiter*innen vermerkt sind. Ebenso der Fall des Plantagenarbeiters Isidrio Ochoa zeichnet ein ähnliches Bild: Der Landarbeiter wurde nach der Gründung einer Gewerkschaft entlassen und wurde, nachdem er auf

einer Konferenz über den Fall berichtete, von seinem ehemaligen Arbeitgeber bedroht (Humbert und Braßel, 2016: 24-25).

Ähnlich sind die Zustände in der Ananasproduktion in Costa Rica. Auch hier werden Angehörige von Gewerkschaften entlassen. Außerdem dürfen Mitglieder*innen der Gewerkschaften die Plantagen nicht betreten und die Plantagenbesitzer*innen scheuen keine Mühen, um die Landarbeiter*innen von den Gewerkschaften abzuschirmen (Humbert und Braßel, 2016: 19).

Im Zusammenhang mit der Blockierung von Gewerkschaften wird deutlich, dass in der Produktion von Lebensmitteln häufig das im UN-Zivilpakt verankerte Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Hadwiger et. al 2017: 35-36) gebrochen wird.

Außerdem stehen die beschriebenen Phänomene im Widerspruch zu dem ILO Übereinkommen 87 zur Vereinigungsfreiheit (Hadwiger et. al 2017: 32-33).

3.5 Fazit: Menschenrechte und Wirtschaft

Kapitel 3 hat verdeutlicht, dass das Spannungsverhältnis von Menschenrechten und Unternehmen durch die ökonomische Globalisierung seit den 1980er Jahren verschärft wurde. Insbesondere die Etablierung von internationalen Finanzinstitutionen im Zuge der ökonomischen Globalisierung war im Interesse von Unternehmen, aber für die Verwirklichung von Menschenrechten erwiesen sich diese als problematisch. So hat die vorherrschende unternehmerische Hegemonie dazu geführt, dass Unternehmen ihre Interessen auf internationaler Ebene durchsetzen können, auch wenn dies verheerende Auswirkungen auf die Menschenrechte von Betroffenen hat (Windfuhr, 2019: 86-88; siehe Kapitel 3.1). Diese vorherrschende unternehmerische Hegemonie ist auch in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) manifestiert. Obwohl diese eine menschenrechtliche Verantwortungszuschreibung für Unternehmen beinhalten, verbleiben die Pflichten von Unternehmen jedoch auf einer freiwilligen Basis (Hamm 2016: 483-484; siehe Kapitel 3.2). Im Kontext der Lebensmittelproduktion hat diese vorherrschende unternehmerische Hegemonie dazu geführt, dass neben Agrarkonzernen vor allem Lebensmittelhandelsketten am Ende der Lieferkette die Produktion nach ihren Interessen gestalten (Holtkamp 2020: 18; siehe Kapitel 2.1). Diese haben eine Produktionsweise durchgesetzt, die mit enormen Preisdruck verbunden ist. Der

Preisdruck der Lebensmittelhandelsketten führt vor allem zu Einsparungen am Anfang der Lieferketten (Humbert und Braßel 2016: 12) und zu einer Steigerung der Arbeitsintensität am Anfang der Lieferketten (Anner 2021: 28). Dadurch kommt es häufig zu Menschenrechtsverletzungen am Anfang der Lieferketten (Humbert und Braßel 2016: 12-20; siehe Kapitel 3.3). Im Kontext der Lebensmittelproduktion sind insbesondere die Phänomene Landgrabbing (siehe 3.4.1), Zwangs- und Kinderarbeit (siehe 3.4.2), ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe 3.4.3), mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe 3.4.4), Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe 3.4.5), Gewalt (siehe 3.4.6) und Blockierung gewerkschaftlicher Organisation (siehe 3.4.7), zu nennen, die mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen (siehe Kapitel 3.4).

4 Nicht-staatliche Beschwerdemechanismen

Die Intention dieses Kapitels ist es aufzuzeigen, inwiefern der Zugang zu Abhilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen durch NSBGMs, also nicht-staatliche Beschwerdemechanismen, Potential bietet, um Betroffenen tatsächlich Abhilfe zu ermöglichen (Curtze und Gibbons 2017: 4). Dabei wird darauf hingewiesen, dass Unklarheit darüber besteht, für welche Menschenrechtsverletzungen durch NSBGMs der Zugang zu Abhilfe gewährleistet werden kann (Zagelmeyer 2018: 48).

4.1 Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen

Das folgende Kapitel stellt dar, wieso Beschwerdemechanismen als potenzielles Mittel für Abhilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen interpretiert werden und welche Kriterien diese nach den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erfüllen müssen, um ihr Potential auszuschöpfen.

Wie bereits im Kapitel 3.2 beschrieben, beruhen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auf den drei Säulen staatliche Schutzpflichten, unternehmerische Verantwortung und Zugang zu Abhilfe durch Rechtsmittel und Beschwerdemechanismen (Heydenreich und Paasch 2020: 12). Die dritte und letzte Säule der UNGP, der Zugang zu Abhilfe durch Rechtsmittel und Beschwerdemechanismen (Heydenreich und Paasch 2020: 12), ist der zentrale Bezugspunkt für diese Masterarbeit. Unter dem Begriff „access to effective remedy“ (Newton 2019: 114) wird im Rahmen der UNGP verdeutlicht, dass der Zugang zu Abhilfe auf operativer Ebene für Menschen durch rechtliche Mechanismen und Beschwerdemechanismen gewährleistet werden kann (Newton 2019: 114). Das Bestehen von freiwilligen und verbindlichen Formen der Abhilfe ist ein zentraler Aspekt der UN-Leitprinzipien, um den Zugang zu Abhilfe und somit die Durchsetzung von Menschenrechten sicherzustellen (Massoud 2018: 57-58).

Wobei Abhilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen einerseits als Maßnahmen verstanden werden können, welche ergriffen werden, um negative Auswirkungen umzukehren oder Betroffene zu entschädigen. Die passenden Mittel für Formen der Abhilfe hängt von den Umständen ab und kann unter anderem Folgendes umfassen: Finanzielle Entschädigungen, Aufhebung von unrechtmäßigen Entlassungen oder Entschuldigungen. Andererseits kann sich Abhilfe auch auf die

Prävention von ähnlichen Fällen in der Zukunft beziehen, also Maßnahmen, die darauf abzielen, ähnliche negative Auswirkungen in der Zukunft zu verhindern. Somit kann Abhilfe einerseits in Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen unterteilt werden und andererseits in präventive Maßnahmen, um ähnliche Konflikte in der Zukunft zu verhindern (Curtze und Gibbons 2017: 4).

Beschwerdemechanismen auf staatlicher als auch auf nicht-staatlicher Ebene können als mögliches Instrument interpretiert werden, um die fehlenden Möglichkeiten für die Durchsetzung von Menschenrechten auszugleichen (Von Reutern-Kulenkamp 2017: 105-106). Da gerichtliche Verfahren für Betroffene häufig mit großen Hürden verbunden sind, stellen sie deswegen oft kein geeignetes Mittel für Abhilfe dar (Heydenreich und Paasch 2020: 91). Die Bereitstellung von Beschwerdemechanismen bietet theoretisch die Möglichkeit für Abhilfe für Betroffene, die in Staaten leben, in denen kein Zugang zu Abhilfe von staatlicher Seite bereitgestellt wird (Von Reutern-Kulenkamp 2017: 105-106). Auch bei grenzübergreifenden Konflikten können Beschwerdemechanismen behilflich sein (Zagelmeyer 2018: 42).

Um die Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen sicherzustellen, wurden im 31. Leitprinzip der UN-Leitprinzipien acht Standards ausformuliert. Nach dem Leitprinzip 31a müssen außergerichtliche Beschwerdemechanismen „legitim sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 38). Damit wird vor allem der Aspekt betont, dass die Zielgruppe des Mechanismus dem Verfahren vertrauen muss. Ein wichtiges Kriterium hierfür ist die Rechenschaftspflicht des Mechanismus. So darf es keinen Akteur*innen möglich sein, in laufende Verfahren des Mechanismus einzugreifen (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 38-40).

Außerdem müssen außergerichtliche Beschwerdemechanismen nach dem Prinzip 31b „zugänglich sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 38). Demnach müssen sie einerseits ihrer Zielgruppe bekannt sein und andererseits auch Hilfeleistungen zur Verfügung stellen, um ihren Einsatz durch die Zielgruppe zu ermöglichen. Potenzielle Hürden für Zielgruppen sind Sprachen, Kompetenzen im Schreiben und Lesen, Kosten, der Standort der Anlaufstelle, aber auch die Angst, Repressionen ausgesetzt zu sein (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 38-40).

Ein weiterer Standard für außergerichtliche Beschwerdemechanismen ist das Prinzip 31c, nach dem Mechanismen „berechenbar sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39) müssen. Zielgruppen muss demnach klar sein, wie Verfahren ablaufen. Dabei spielen der zeitliche Horizont, die möglichen Vorgehensweisen im Verfahren, mögliche Ergebnisse, aber auch das Wissen über Kontrollmechanismen eine wichtige Rolle. Öffentlich-zugängliche Informationen des Mechanismus sollten verfügbar und zugänglich sein (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39-40).

Ein weiterer wichtiger Aspekt, um die Wirksamkeit von außergerichtlichen Beschwerdemechanismen sicherzustellen, ergibt sich aus dem Prinzip 31d, der besagt, dass Mechanismen „ausgewogen sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39) müssen. Um den Machtunterschied und den damit verbundenen mangelnden Zugang zu Informationen für die Zielgruppe der Mechanismen auszugleichen, müssen Mechanismen die Ungleichheit zwischen der Zielgruppe auf der einen Seite und der wirtschaftlichen Akteur*in auf der anderen Seite abschwächen. Ohne einen Ausgleich der Differenz zwischen den Akteur*innen haben außergerichtliche Beschwerdemechanismen eine verminderte Erfolgschance (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39-40).

Zusätzlich müssen außergerichtliche Beschwerdemechanismen nach dem Prinzip 31e „transparent sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39). In einem laufenden Verfahren muss der aktuelle Stand des Verfahrens klar und fortlaufend an Nutzer*innen des Mechanismus kommuniziert werden. Außerdem sollten Verfahren der Öffentlichkeit zugänglich sein, um sowohl Vertrauen als auch die Legitimität der Verfahren sicherzustellen. Zentral ist dabei, dass dennoch die Identität der Nutzer*innen im Bedarfsfall geschützt wird und Dialoge zwischen Konfliktparteien vertraulich behandelt werden (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39-41).

Zentral für außergerichtliche Beschwerdemechanismen ist zusätzlich, dass sie nach dem Prinzip 31f „Rechte-kompatibel sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39) müssen. Ergebnisse des Mechanismus und Formen der Abhilfe müssen demnach mit international anerkannten Menschenrechten kompatibel sein. Entscheidend ist dabei, dass auch bei Verfahren, die keinen konkreten Bezug zu Menschenrechten haben, die Ergebnisse des Mechanismus

nicht im Widerspruch zu international anerkannten Menschenrechten stehen (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39-41).

Außerdem sollen außergerichtliche Beschwerdemechanismen nach dem Prinzip 31g „eine Quelle kontinuierlichen Lernens sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39). Dieser Aspekt bezieht sich sowohl auf die Mechanismen selber als auch auf Praktiken aus der Wirtschaft oder auf politischer Ebene. So müssen einerseits erkannte Probleme des Mechanismus behoben und die Mechanismen selbst laufend angepasst werden. Andererseits sollen die Mechanismen dazu führen, dass Ursachen von Konflikten erkannt und Maßnahmen erarbeitet werden sollen, um die Konfliktursachen abzubauen (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39-41).

Zuletzt wird in den Leitprinzipien das Prinzip 31h genannt, das festlegt, dass bestehende Mechanismen auf unternehmerischer Ebene „auf Austausch und Dialog aufbauen“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39) sollen. Insbesondere die Zielgruppen der Mechanismen sollen durch offenen Dialog die Gestaltung der Mechanismen beeinflussen können und Missstände aufzeigen können. Dies soll dazu führen, dass Zielgruppen den Mechanismus auch in Anspruch nehmen und somit ein wirksamer Mechanismus zur Verfügung steht (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 39-41).

Obwohl durch das 31. Leitprinzip Standards für außergerichtliche Beschwerdemechanismen formuliert sind, gibt es keine konkret ausformulierten Mechanismen. Deswegen ist es eine anstehende Herausforderung, Mechanismen zu konstruieren, die Zugang zu Abhilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen sicherstellen (Wenzel und Dorn 2020: 50-52). Aus diesem Kontext ist es ungeklärt, inwiefern der „access to effective remedy“ (Newton 2019: 114), also der Zugang zu Abhilfe für Betroffene, durch NSBGM ermöglicht werden kann (Zagelmeyer 2018: 42).

4.2 Formen nicht-staatlicher Beschwerdemechanismen

Die Intention dieses Kapitels ist es aufzuzeigen, welche Ausprägungen NSBGMs haben können und wie diese differenziert werden.

Abhilfeformen können anhand ihrer rechtlichen Dimensionen unterschieden werden und dadurch, durch wen sie bereitgestellt werden. Daraus ergeben sich drei zentrale

Unterteilungen von Mechanismen der Abhilfe. Einerseits juristische Mechanismen, also Verfahren mit rechtlicher Grundlage, die durch Staaten organisiert sind. Dies sind staatliche Rechtssysteme. Zweitens nicht-juristische Verfahren, die jedoch staatlich organisiert sind, und drittens nicht-staatliche Mechanismen, die nicht-juristisch sind (Von Reutern-Kulenkamp 2017: 105-106).

Der wichtigste Mechanismus aus der zweiten Kategorie, also nicht-juristischen Verfahren, die jedoch staatlich organisiert sind, ergibt sich aus den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Mitgliedstaaten der OECD müssen demnach nationale Kontaktstellen bereitstellen, in denen sich Betroffene über unternehmerisches Fehlverhalten beschweren können. Dies ist nur der Fall, wenn das Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD hat (Heydenreich und Paasch 2020: 85). Aber auch staatliche geförderte Mechanismen, die unabhängig sind, wie Ombudsmänner zur Vermittlung bei Streitfragen, fallen in diese Kategorie (Scheltema 2013: 192).

Die dritte Kategorie, nicht-staatliche Mechanismen, die nicht-juristisch sind (Von Reutern-Kulenkamp 2017: 105-106), werden in dieser Masterarbeit als „*non-state-based non-judicial grievance mechanisms*“ (Zagelmeyer 2018: 5) NSBGMs, nicht-staatliche Beschwerdemechanismen, bezeichnet (Zagelmeyer 2018: 5).

NSBGMs sind ein zentraler Bezugspunkt dieser Masterarbeit, weswegen diese in vorliegender Masterarbeit ausführlicher beschreiben werden. NSBGMs werden wie folgt aufgefasst:

„non-state-based mechanisms (NSBGMs) have been identified as mechanisms by which individuals, groups or communities, whose human rights have been adversely impacted by business activities, or their legitimate representatives, can seek remedy with respect to those adverse impacts. The distinguishing characteristic of the NSBGM with respect to other mechanisms is, that the state is neither involved in establishing or setting the framework for nor is actively intervening into the operations of the grievance mechanism (as in the example of statutory arbitration and conciliation services), nor is the grievance mechanism in any way directly linked to the legal and judicial system of a particular country (as for example general domestic courts)“ (Zagelmeyer 2018: 6).

Zentral für NSBGMS ist demnach, dass es sich dabei um Mechanismen handelt, durch die Individuen, Gruppen oder Vertreter*innen von Menschen, die durch unternehmerische Tätigkeiten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt waren, den Zugang zu Abhilfe bekommen sollen. Dabei spielen Staaten jedoch weder eine Rolle bei der Gestaltung der Mechanismen, noch greifen sie in Verfahren der Mechanismen ein. NSBGMS sind somit auch nicht direkt mit staatlichen Rechtssystemen verbunden (Zagelmeyer 2018: 6). Diese Mechanismen können entweder intern durch Akteur*innen der Unternehmen bereitgestellt werden oder extern durch Akteur*innen, die nicht als Teil des Unternehmens verstanden werden (Häusler et. al 2017: 114).

In die Kategorie der NSBGMS fallen einerseits Beschwerdemechanismen von internationalen Finanzinstitutionen. Einer der bekanntesten Mechanismen ist der „compliance advisor ombudsman (CAO)“ (Zagelmeyer 2018: 26), der von der Weltbank bereitgestellt wird (Zagelmeyer 2018: 26).

Eine weitere Form der NSBGMS ergeben sich aus „international framework agreements (IFAs)“ (Zagelmeyer 2018: 30), also internationalen Rahmenvereinbarungen. Dabei handelt es sich um Abkommen zwischen Unternehmen und Vertreter*innen von Angestellten, wie Gewerkschaften und Betriebsräte. Teil der Abkommen ist es, dass Mechanismen etabliert werden, um Beschwerden über die Organisationen der Angestelltenvertretung einzubringen. Ein Beispiel dafür ist das IFA zwischen dem Konzern Danone und der International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers' Association (IUF) aus dem Jahr 1988 (Zagelmeyer 2018: 30-31).

Weiter fallen in die Kategorie der NSBGMS auch Mechanismen, die von Industriezweigen oder Multi-Stakeholder Initiativen bereitgestellt werden (Scheltema 2013: 192). Ein Beispiel für einen Mechanismus für einen Industriezweig ist das Fair Food Programme (Zagelmeyer 2018: 36). Dabei handelt es sich um eine Initiative der „Coalition of Immokalee Workers“ (Asbed und Hitov 2017: 498), in der zahlreiche Unternehmen Mitglieder sind, darunter zum Beispiel Restaurantketten wie McDonald's und Lebensmittelhandelsketten wie Trader Joe's. Ziel der Initiative war es, durch eine Regulierung der Unternehmen Mechanismen zu etablieren, um Zwangsarbeit in der Tomatenproduktion in den USA zu verhindern. Dabei war auch die Etablierung von Beschwerdemechanismen ein zentraler Bestandteil (Asbed und Hitov 2017: 498-531).

Ein Beispiel für einen Multi-Stakeholder Mechanismus mit Beteiligung von Unternehmen ist der Mechanismus der NGO Fair Labor Association (FLA) (Zagelmeyer 2018: 35-36). Bei der FLA handelt es sich um eine NGO, in der Unternehmen, NGOs und Universitäten Mitglieder sind. Unternehmen müssen durch eine Mitgliedschaft sowohl Auflagen bei ihren Tätigkeiten einhalten als auch diese Auflagen in ihren Lieferketten durchsetzen. Im Rahmen der FLA werden sowohl Mechanismen für die Abhilfe bei Verstößen gegen Auflagen etabliert, als auch Monitormechanismen, welche die Einhaltung der Auflagen überwachen, als auch Beschwerdemechanismen für Dritte bereitgestellt (Göbel 2010: 119-121). Bekannte Mitglieder der FLA sind unter anderem der schweizerische Nahrungsmittelkonzern Nestlé (Nestlé 2012: 1) und der deutsche Textilkonzern adidas (Hadwiger et. al 2017: 139).

Außerdem fallen in die Kategorie der Multi-Stakeholder Initiativen auch NSBGMs von „International certification bodies“ (Zagelmeyer 2018: 35-36). Ein repräsentatives Beispiel dafür ist zum Beispiel Fairtrade International (Zagelmeyer 2018: 35-36). Auf diesem NSBGM wird aufgrund der Bedeutung für diese Masterarbeit in Kapitel 1.3.2 genauer eingegangen.

Weiter fallen in die Kategorie der NSBGM auch Mechanismen, die projektbezogen oder „company-level“ (Zagelmeyer 2018: 20) Mechanismen sind (Scheltema 2013: 192). Diese werden auch als „operational level grievance mechanisms“ (Zagelmeyer 2018: 20) (OLGMs) bezeichnet. Darunter versteht man Folgendes::

„operational-level grievance mechanisms are those that operate at the interface between a business enterprise and its affected stakeholders. They are therefore directly accessible to those who may be impacted. Typically, they are administred by business enterprise either alone or in collaboration with others, including the affected stakeholders or their legitimate representatives. They may also be provided through recourse to a mutually acceptable external expert or body, such as an externally administered hotline. They can engage the company directly in assessing the issues and seeking remediation of any harm. They do not require that those bringing a complaint first access other means of recourse, and they must not preclude access to State-based judicial or non-judicial mechanisms“ (Rees 2011: 8).

Ein zentraler Aspekt für OLGs ist demnach, dass diese Schnittstellen zwischen Unternehmen und Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen sind. Sie müssen direkt für Menschen, die durch die Aktivitäten der Unternehmen betroffen sein können, zugänglich sein. Dabei können OLGs entweder direkt durch Unternehmen bereitgestellt werden, in Kooperation mit anderen Akteur*innen oder durch externe Akteur*innen. Dabei kann das Unternehmen direkt in die Prozesse des Verfahrens einbezogen werden. Der Gebrauch der Mechanismen setzt nicht voraus, dass davor andere Wege der Beschwerde verwendet wurden, jedoch darf der Zugang zu anderen Mechanismen der Abhilfe durch OLGs nicht blockiert werden (Rees 2011: 8).

OLGs können entweder auf Arbeitsstätten von Unternehmen bezogen sein oder auf die Lieferketten von Unternehmen (Curtze und Gibbons 2017: 5). Unter standortbezogene Mechanismen fallen zum Beispiel die Mechanismen des deutschen Chemiekonzerns BASF. Dieser hat einerseits 50 Beschwerdhotlines etabliert, um Mitarbeiter*innen anonyme Beschwerden zu ermöglichen, und stellt Ansprechpartner*innen vor Ort bereit. Zusätzlich hat BASF Nachbarschaftsforen etabliert, um Menschen in der Umgebung der Produktionsstätten die Möglichkeit für Beschwerden einzuräumen (Hadwiger et. al 2017: 145-147). Ein Beispiel für Mechanismen, die sich auch auf die Lieferketten eines Unternehmens beziehen, sind die Beschwerdemechanismen des US-amerikanischen Lebensmittelkonzerns PepsiCo. Dieser hat Beschwerdhotlines und online Beschwerdemechanismen etabliert, um den eigenen Mitarbeiter*innen, Arbeiter*innen aus ihren Lieferketten und allen anderen potenziell betroffenen Menschen die Möglichkeit für Beschwerden einzuräumen (PepsiCo 2020: 18-19).

4.3 Potential von nicht-staatlichen Beschwerdemechanismen

Folgendes Kapitel möchte auf das Potential eingehen, welches sich durch NSBGMs ergibt.

Neben dem staatlichen Rechtssystem und staatlichen Beschwerdemechanismen sollen nach den UNGP, wie bereits in Kapitel 4.1 erwähnt, auch NSBGMs etabliert werden, um Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Aktivitäten den Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen (Massoud 2018: 57-58). Dadurch soll es Unternehmen frühzeitig möglich sein, Missstände zu erkennen und auf diese

zu reagieren (Wenzel und Dorn 2020: 50-52). NSBGMS sind demnach ein Instrument, um durch Dialog zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen. Sie sind kein Ersatz für unabhängige Mechanismen in Form von gerichtlichen Entscheidungsgremien (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 41). Trotzdem bieten NSBGMS Potential, um Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Aktivitäten den Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen (Massoud 2018: 57-58).

Bright und Hodges (2017) beurteilen in ihrer Forschung zu außergerichtlichen Beschwerdemechanismen das Potential dieser Mechanismen Abhilfe für Betroffene zu ermöglichen (Bright und Hodges 2017: 1). Dabei kommen sie zu dem Ergebnis, dass NSBGMS die wertvolle Funktion haben, Informationen zu sammeln. Dadurch ermöglichen sie es, systematisches Verhalten zu untersuchen, wodurch Konflikte erkannt und abgebaut werden können. Dies ist möglich, indem, durch die Mechanismen problemzentrierte Maßnahmen erarbeitet werden können, die Verhaltensveränderungen bewirken. Außerdem bieten diese Mechanismen die Möglichkeit, durch die Lösung von individuellen Konflikten auch Lösungen für kollektive Probleme zu erarbeiten (Bright und Hodges 2017: 11). Zentral für das Gelingen von NSBGMS ist demnach, dass ein Mechanismus Verhalten, das zu Menschenrechtsverletzungen führt, identifiziert. Außerdem muss ein zweiter Mechanismus bestehen, der Wiedergutmachung für Konflikte aus der Vergangenheit leistet und Maßnahmen entwickelt, um ähnliche Konflikte in der Zukunft zu vermeiden (Bright und Hodges 2017: 6).

Als entscheidenden Aspekt, um das Potential der Mechanismen zu nutzen, konkretisieren Bright und Hodges (2017), dass Mechanismen auf sektorenspezifische Merkmalsausprägungen ausgelegt sein müssen. Demnach müssen die Mechanismen sowohl auf sektorenspezifische Menschenrechtsverletzungen ausgelegt sein als auch darauf, dass Barrieren, die den Zugang für Betroffene verhindern, abgebaut werden (Bright und Hodges 2017: 1). Als mögliche Barrieren nennen sie zum Beispiel befürchtete Repressalien, welche die Situation von Betroffenen verschlimmern würden, oder fehlende finanzielle Ressourcen (Bright und Hodges 2017: 6-7).

Ein Beispiel für einen Beschwerdemechanismus eines Lebensmittelhandels war ein Pilotprojekt der britischen Lebensmittelhandelskette Tesco für ihre Lieferkette von Früchten aus Südafrika. Dabei lag der Fokus insbesondere auf Menschen, die in der

Verpackung der Lebensmittel arbeiteten, weil in diesem Arbeitsschritt am meisten Arbeitskräfte beschäftigt waren. Das Verpacken der Lebensmittel fand in den meisten Fällen in Packstationen von Exporteur*innen aus Südafrika statt oder auf den Farmen vor Ort (Rees 2011: 63-64).

In ihrer Analyse des Beschwerdemechanismus in Südafrika von Tesco stellt Rees (2011) fest, dass ein solcher Mechanismus positive Auswirkungen auf Probleme von Arbeitnehmer*innen haben kann. Jedoch sollte auf jeden Fall relativiert werden, dass ein Beschwerdemechanismus mit Sicherheit nicht alle Probleme in der Produktion beseitigen kann und damit keine umfangreichen gesellschaftlichen Umwälzungen herbeiführen kann. Nichtsdestotrotz stellt Rees (2011) fest, dass Beschwerdemechanismen, die auf einer qualitativen Kommunikation aufbauen, dazu führen können, dass Konflikte vor ihrer Entstehung vermieden werden können. Dies könnte vor allem dadurch möglich sein, da durch die Mechanismen die Beziehung der Eigentümer*innen der Produktionsstätten und der Arbeiter*innen verändert wird, weil diese in einem aktiven Austausch stehen (Rees 2011: 74-75).

Die beschriebenen Beispiele gehen in ihren Annahmen über das Potential von NSBGMs alle von Folgenden aus: Wie Wenzel und Dorn (2020) es beschreiben haben, ermöglicht die Kommunikation durch die Mechanismen es, dass Unternehmen Missstände erkennen und dadurch auf diese reagieren können (Wenzel und Dorn 2020: 50-52). Das niederländische Research-Netzwerk Centre of Research on Multinational Corporations (2015) kritisiert hingegen, dass OLGMs keine geeigneten Mechanismen sind, um Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen Zugang zu Abhilfe zu gewähren. Aufgrund der mutmaßlichen Verursachung der Menschenrechtsverletzungen durch das Unternehmen und der Kontrolle über die Mechanismen der Abhilfe durch dasselbe Unternehmen kann - so die Argumentation - kein vertrauenswürdiges Verfahren stattfinden (Centre of Research on Multinational Corporations (SOMO) 2015: 2).

In ihrer Fallstudie über OLGMs haben Häusler et. al (2017) jedoch festgestellt, dass OLGMs für Arbeitsrechtvergehen und kleineren Konflikten mit lokalen Gemeinschaften erfolgreich Anwendung finden. Sie ergänzen jedoch, dass OLGMs nicht geeignet zu sein scheinen, um Betroffenen von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen den Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen (Häusler et. al 2017: 115).

4.4 Fazit: Nicht-staatliche Beschwerdemechanismen

Kapitel 4 zeigt auf, dass, obwohl in den Leitprinzipien durch das 31. Leitprinzip Standards für außergerichtliche Beschwerdemechanismen formuliert sind, es keine konkreten ausformulierten Mechanismen gibt. Deswegen ist es eine anstehende Herausforderung, Mechanismen zu konstruieren, die Zugang zu Abhilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen sicherstellen (Wenzel und Dorn 2020: 50-52). Aus diesem Kontext ist es auch ungeklärt, inwiefern der „access to effective remedy“ (Newton 2019: 114), also der Zugang zu Abhilfe für Betroffene, durch NSBGMs ermöglicht werden kann (Zagelmeyer 2018: 42). Wobei unter Abhilfe sowohl Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen, als auch präventive Maßnahmen, um ähnliche Konflikte in der Zukunft zu verhindern, gemeint sind (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1). Bestehende Abhilfeformen können anhand ihrer rechtlichen Dimensionen unterschieden werden und dadurch, durch wen sie bereitgestellt werden. Daraus ergeben sich drei zentrale Unterteilungen von Mechanismen der Abhilfe. Einerseits juristische Mechanismen, also Verfahren mit rechtlicher Grundlage, die durch Staaten organisiert sind. Zweitens nicht-juristische Verfahren, die jedoch staatlich organisiert sind, und drittens nicht-staatliche Mechanismen, die nicht-juristisch sind (Von Reutern-Kulenkamp 2017: 105-106). Die dritte Kategorie, nicht-staatliche Mechanismen, die nicht-juristisch sind (Von Reutern-Kulenkamp 2017: 105-106), werden in dieser Masterarbeit als „*non-state-based non-judicial grievance mechanisms*“ (Zagelmeyer 2018: 5) NSBGMs, also nicht-staatliche Beschwerdemechanismen, bezeichnet (Zagelmeyer 2018: 5) und sind der zentrale Bezugspunkt dieser Masterarbeit (siehe Kapitel 4.2). NSBGMs bieten das Potential, dass Unternehmen Missstände erkennen und dadurch auf diese reagieren können (Wenzel und Dorn 2020: 50-52). Dabei muss jedoch festgehalten werden, dass dies eher für Arbeitsrechtvergehen und bei kleineren Konflikten erfolgreich Anwendung findet, aber für schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eher schwer Zugang zu Abhilfe ermöglicht (Häusler et. al 2017: 115; siehe Kapitel 4.3).

5 Analyse

Diese Kapitel stellt die Beantwortung der Forschungsfrage (siehe Kapitel 1.4) dieser Masterarbeit dar. Diese lautet:

Für welche Formen von Menschenrechtsverletzungen kann der NSBGM von Fairtrade International und FLOCERT Abhilfe schaffen?

Dabei bezieht sich Unterkapitel 5.1 auf die Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 4.1) und Unterkapitel 5.2 auf präventive Maßnahmen, um ähnliche Konflikte in der Zukunft zu verhindern (siehe Kapitel 4.1). Unterkapitel 5.3 fasst die Ergebnisse der Analyse zusammen.

5.1 Sanierungsmaßnahmen im Fairtrade-System

Im Weiteren wird dargestellt, inwiefern der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen sicherstellen kann. Damit sind Maßnahmen gemeint, die ergriffen werden, um negative Auswirkungen umzukehren oder Betroffene zu entschädigen (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1).

Dabei zeigt die Analyse dieser Masterarbeit, dass Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen - ähnlich wie in der Analyse von Connor et. al (2016: 19) über den NSBGM der Ethical Trading Initiative und die Analyse von Häusler et. al (2017: 115) - eher bei offensichtlichen Konflikten in der Lage sind, Abhilfe zu gewährleisten. Ein klares Beispiel dafür ist in der Kategorie ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe Kapitel 3.4.3) zu finden. So zeigen die Interviews dieser Masterarbeit auf, dass der analysierte NSBGM gut in der Lage für Betroffene von vergangenen Menschenrechtsverletzungen ist, Abhilfe zu gewährleisten. Jutta Goss bringt es passend auf den Punkt:

„Willkürliche Entlassungen, Umstrukturierungen, nicht ausgezahlte Löhne. Da haben wir natürlich einen relativ schnellen Zugriff darauf. Speziell, wenn die Betroffenen sich auch melden“ (Goss im Interview 147-149).

Die gute Gewährleistung von Abhilfe ist, wie es die Interviews dieser Masterarbeit zeigen, auch darauf zurückzuführen, dass Menschenrechtsverletzungen aus der Kategorie ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe Kapitel 3.4.3) häufig gut feststellbar sind. Als Beispiel nennt Jutta Goss nicht- oder nicht-korrekt bezahlte Gehälter, die relativ einfach durch Zahlungsbelege überprüfbar sind und deswegen auch gut lösbare Konflikte sind (Goss im Interview 181-189).

Ähnlich ist die Situation bei Menschenrechtsverletzungen, die in die Kategorie mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.4.4) fallen. Hier können durch die leichte Beweisbarkeit der Phänomene, Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen gut gewährleistet werden (Goss im Interview 155-160). Folgendermaßen pointiert es Jutta Goss:

„Also, was jetzt Themen angeht wie Arbeitsrechte, auch zum Teil Arbeitsschutz, also zum Beispiel Tragen von Schutzkleidung, wenn Pflanzen gesprüht werden, Einhaltung von Fristen, wann man nach dem Sprühen wieder in ein Greenhouse gehen kann, das sind natürlich Dinge, die auch verifiziert werden können, und von uns geprüft werden können und da ist natürlich das Follow-up relativ leicht zu machen“ (Goss im Interview 155-160).

Dieses Zitat verdeutlicht, dass der Aspekt der Überprüfbarkeit ein zentrales Element ist, um Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten.

In diesem Kontext scheint die Sicherstellung von Abhilfe für vergangene Menschenrechtsverletzungen aus der Kategorie Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) weitaus schwieriger für den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International zu sein. Dabei spielt genau der oft fehlende Zugang zu Informationen, um Vorfälle nachzuweisen, eine zentrale Rolle, aber auch die Zurückhaltung von betroffenen Personen, die sich nicht melden wollen (Goss im Interview 160-164). Trotzdem konnten in der Vergangenheit teilweise auch in diesen Bereich Abhilfe sichergestellt werden, wie folgendes Zitat verdeutlicht:

„Ich selber war zufällig auch schon mal Zeuge von einem Fall, wo tatsächlich ein positives Follow-up, wo überhaupt etwas bekannt geworden ist, was

vorher verborgen war und aufgrund der Situation, dass die Person der Auditorin vertraut hat, es überhaupt dann auch in der Form interne Konsequenzen gegeben hatte und der Mitarbeiter entfernt wurde“ (Goss im Interview 376-380).

Deutlich wird durch dieses Zitat jedoch, dass Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen aus der Kategorie Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) nur durch Mechanismen möglich sind, in denen Betroffene den Akteur*innen der Mechanismen vertrauen. Im Falle von FLOCERT und Fairtrade International handelt es sich dabei um 150 lokale Auditor*innen (Goss im Interview 160-164).

Schwierig ist die Situation auch, wenn es sich um Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) handelt. So ist der ökonomische Aspekt, der Kinderarbeit und Zwangsarbeit verursacht, ein zentraler Aspekt, der Abhilfe durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International erschwert. Die Analyse der Interviews verdeutlicht, dass die prekäre ökonomische Situation von Menschen ein zentraler Faktor für die Erschwerung von Abhilfe bei Fällen von Kinderarbeit und Zwangsarbeit ist (Sheth im Interview 915-918). Anita Sheth bringt dieses Spannungsfeld sehr deutlich auf den Punkt:

“if farmers are not making a living income, and if cane cutters are not making a living wage [...] Then if you are suffering in poverty it makes sense to bring your family along to fill your basket with coffee beans to earn more” (Sheth im Interview 915-918).

Die prekäre ökonomische Situation von Menschen stellt bei Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) eine zentrale Herausforderung dar. So zeigen die Interviews, dass nicht von Abhilfe gesprochen werden kann, wenn bei Fällen von Kinderarbeit und Zwangsarbeit Betroffene nur von diesem Arbeitsplatz abgezogen werden (Goss im Interview 456-459). Das folgende Zitat verdeutlicht anhand eines Beispiels die Schwierigkeit für Abhilfe bei vergangenen Fällen von Kinderarbeit:

„zum Beispiel, ich weiß, dass es in der Teppichindustrie in Nepal einmal eine Zeit lang eine sehr starke Initiative gegen Kinderarbeit auch gegeben hat. Das hat aber auch dazu geführt, dass viele Kinder dann in anderen Sektoren weitergearbeitet haben und nicht mehr in der Teppichindustrie“ (Goss im Interview 456-459).

Dieses Zitat hebt hervor, dass die prekäre ökonomische Situation von Familien als Auslöser für Kinderarbeit die Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle von Kinderarbeit maßgeblich erschwert. So ist es die Herausforderung in diesem Fall, dass Kinder nicht nur aus bestehenden Ausbeutungsverhältnissen zu holen sind, sondern auch vor zukünftigen Ausbeutungsverhältnissen bewahrt werden müssen, wenn Abhilfe sichergestellt werden will (Goss im Interview 456-459). Dabei handelt es sich um ein umfangreiches und ressourcenintensives Vorhaben, auf das in Kapitel 5.2 weiter eingegangen wird.

Betreffend der Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle von Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation (siehe Kapitel 3.4.7) kann festgehalten werden, dass es sich dabei um eine komplexe Materie handelt, die mit strukturellen Herausforderungen verbunden ist. So liegt hier die Herausforderung häufig nicht darin, Blockierungen von gewerkschaftlicher Organisation zu verhindern, sondern aktive Maßnahmen zu setzen, um die Organisation von Arbeiter*innen überhaupt zu ermöglichen (Flinterman im Interview 2069-2073). Wilbert Flinterman formuliert es folgendermaßen:

„I would say that freedom of association is often misunderstood. It's considered to be sort of a passive right. As long as there is no evidence that companies are actively busting unions and overtly discriminating against trade unions members, etcetera, as long there is no such evidence then there is an assumed freedom of association, which is wrong“ (Flinterman im Interview 2069-2073).

Dieses Zitat verdeutlicht, dass die Herausforderung im Fairtrade-System, wenn es Organisation von Arbeiter*innen betrifft, eben nicht darin besteht, dass Gewerkschaften blockiert werden. Auch in diesem Fall spielt die prekäre ökonomische Situation von Arbeitnehmer*innen eine Rolle, die die gewerkschaftliche

Organisation von Arbeiter*innen hemmt (Flinterman im Interview 2088-2090). Ähnlich wie bei Sanierungsmaßnahmen für Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) ist auch bei Sanierungsmaßnahmen für Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation (siehe Kapitel 3.4.7) viel Mühe notwendig, um Abhilfe sicherzustellen (Flinterman im Interview 2081-2088). Auf diesen Aspekt wird in Unterkapitel 5.2 weiter eingegangen.

Bezüglich Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) muss festgehalten werden, dass der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International eher nicht in der Lage zu sein scheint, Abhilfe zu sichern. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass wenige Beschwerden über Landgrabbing in den Mechanismus einzugehen scheinen (Goss im Interview 312-313). So äußerte sich Jutta Goss über Abhilfe durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International bei Fällen von Landgrabbing folgendermaßen:

„also ich kenne nicht sehr viele Fälle, also von daher... ich könnte jetzt eigentlich keine wirklich gute Aussage dazu tun“ (Goss im Interview 312-313).

In Bezug auf Abhilfe für vergangene Fälle von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) scheint der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International das Kriterium 31b der UN-Leitprinzipien (UNGP) „zugänglich sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 38; siehe Kapitel 4.1) nicht zu erfüllen. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass Landnutzungsrechte vor einer Fairtrade-Zertifizierung geklärt werden müssen. So finden keine Zertifizierungen statt, wenn Landkonflikte mit der ansässigen Bevölkerung bestehen (Fairtrade Deutschland 2018: 1). Somit ist es auch möglich, dass der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International das Kriterium „zugänglich sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 38; siehe Kapitel 4.1) nicht erfüllt, weil Organisationen aus betroffenen Regionen nicht zertifiziert werden und somit kein Teil des Fairtrade-Systems sind.

Ebenso scheinen Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle von Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International eher nicht möglich zu sein. Zu diesem Ergebnis kommt diese Analyse, weil Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) in Lieferketten des Fairtrade-Systems keine Rolle zu spielen scheint (Flinterman im Interview 1986-1991). Wobei festgehalten werden muss, dass Gewalt gegen Frauen explizit ausgeklammert ist, da diese sehr wohl ein zentrales

Phänomen in Fairtrade-System ist, aber in dieser Masterarbeit in die Kategorie Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) fällt. So äußerte sich Wilbert Flinterman folgendermaßen zu Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6):

“Although you might appreciate I don’t have an eye on everything that happens in certified entities around the world, I haven’t heard of such patterned physical violence occurring in our system. Any form of violence against workers is prohibited in our standards. Also, it is very likely that someone would bring it to the attention of an auditor and enforcement measures would be taken. We would strongly encourage that” (Flinterman im Interview 1986-1991).

Deutlich wird durch dieses Zitat, dass einerseits Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) im Fairtrade-System eher kein präsent Thema zu sein scheint und dass andererseits Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) jedoch gut feststellbar ist und somit durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle wahrscheinlich gut möglich wären (Flinterman im Interview 1981-1982).

Zusammenfassend kann für Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen, (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International festgehalten werden, dass dieser zwar nicht fehlerfrei funktioniert, aber dass, wenn Verstöße gegen Standards entdeckt werden, auch Maßnahmen ergriffen werden. Dies verdeutlicht auch das folgende Zitat:

“So there are errors and we acknowledge it but we assure that if there is anything being reported back to the system we address it under the policy that we are having in place which is a strong tool and we are very very sure that if there is any gross misconduct we act on it and we act to protect” (Dominica im Interview 1518-1522).

Das in diesem Zitat pointierte „act to protect“ (Dominica im Interview 1522), also Handeln um zu schützen, beinhaltet neben Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen, (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1), auch präventive Maßnahmen. Im folgenden Unterkapitel 5.2 wurden präventive

Maßnahmen im Fairtrade-System (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) analysiert.

5.2 Präventive Maßnahmen im Fairtrade-System

Nachdem in Unterkapitel 5.1 analysiert wurde, für welche Phänomene (siehe Kapitel 3.4) Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen im NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International sichergestellt werden können, konzentriert sich dieses Unterkapitel auf die Phänomene, für die präventive Maßnahmen im Fairtrade-System wirkungsvoll sind. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die darauf abzielen, ähnliche negative Auswirkungen in der Zukunft zu verhindern (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1). Die Analyse zeigt, dass präventive Maßnahmen im Fairtrade-System - ähnlich wie in der Analyse von Connor et. al (2016: 19) über den NSBGM der Ethical Trading Initiative, in der Analyse von Häusler et. al (2017: 115) und wie in Unterkapitel 5.1 gezeigt - eher bei offensichtlichen Konflikten erfolgreich umgesetzt werden können.

Präventive Maßnahmen für Menschenrechtsverletzungen aus der Kategorie mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.4.4) scheinen für Fairtrade International ähnlich wie bei Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle (siehe Kapitel 5.1) gut möglich zu sein. Sichtbar wird dies zum Beispiel in der Zuckerrohrproduktion der Belize Sugar Cane Farmers Association, die Teil im Fairtrade-System ist (Canche im Interview 1298-1301). Zune Canche bringt es mit der folgenden Aussage sehr gut auf den Punkt:

“I’m really thankful, that we haven’t had this situation that somebody got a poisoning but I think for the incept that’s where we are focused on, prevention, bombarding them with the prevention aspect and how to respond to those aspects should they occur” (Canche im Interview 1298-1301).

So verdeutlicht dieses Zitat, dass Vergiftungen durch Pestizide in der Belize Sugar Cane Farmers Association nicht präsent sind und Prävention eine bedeutende Rolle spielt. Diese Maßnahmen beinhalten Schulungen über den Umgang mit den Chemikalien, Regelungen für die Lagerung und den Zugang zu den Substanzen sowie Programme, um leere Behälter fachgerecht zu entsorgen (Canche im Interview

1291-1310). Die Wirksamkeit der Bemühungen durch Fairtrade wird auch von einer Studie von Sellare, Meemken und Qaim (2020) unterstrichen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass gesundheitliche Schäden durch Pestizide von Landwirt*innen und Landarbeiter*innen in Cote d'Ivoire durch Fairtrade reduziert werden konnten (Sellare, Meemken und Qaim 2020: 1). Somit scheint es für Fairtrade gut möglich zu sein, erfolgreiche Prävention für mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.4.4) sicherzustellen.

Weniger wirksam scheint Prävention für Fälle von ausbeuterischen und prekären Arbeitsverhältnissen (siehe Kapitel 3.4.3) durch Fairtrade International zu sein. Zwar scheinen Projekte teilweise erfolgreich zu sein, dennoch führt die tiefe Verwurzelung der Konfliktursachen dazu, dass Prävention für zukünftige Fälle aus der Kategorie ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe Kapitel 3.4.3) nicht nachhaltig gewährleistet werden kann (Flinterman im Interview 1934-1937). Trotz dieser Relativierung wird durch eine Studie von Darko, Lynch und Smith (2017) untermauert, dass Fairtrade-Zertifizierung dazu führt, dass Arbeiter*innenrechte belegbar gestärkt werden (Darko, Lynch und Smith 2017: 41). Prävention für Fälle aus der Kategorie ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe Kapitel 3.4.3) scheint somit aufgrund der tiefgreifenden Konfliktursachen nicht ausnahmslos möglich zu sein, jedoch sind Erfolge im Fairtrade-System erkennbar.

Auch was Prävention für Fälle von Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation (siehe Kapitel 3.4.7) betrifft, kann festgehalten werden, dass das Fairtrade-System sich positiv auf gewerkschaftliche Organisation auswirkt (Darko, Lynch und Smith 2017: 8). Dabei spielt die aktive Unterstützung von der Organisation von Arbeiter*innen eine zentrale Rolle, wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt wurde und das folgende Zitat verdeutlicht:

„So I think a better approach to freedom of association is there is actually, it should be evidenced that worker's are actively welcomed to organise and collective bargain, ergo companies creating an enabling environment conducive to exercising those rights, that is freedom of association. I believe the ILO refers to that as effective recognition of rights” (Flinterman im Interview 2077-2081).

Die aktive Förderung von gewerkschaftlicher Organisation kann somit als zentraler Aspekt im Fairtrade-System verstanden werden, um Prävention für Fälle von Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation (siehe Kapitel 3.4.7) sicherzustellen (Flinterman im Interview 2077-2081). So muss die Vereinigungsfreiheit von Arbeitnehmer*innenorganisationen im Fairtrade-System gewahrt werden, indem in großen Unternehmen ohne Gewerkschaften Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine demokratische und repräsentative Arbeitnehmer*innenvertretung zu organisieren (Darko, Lynch und Smith 2017: 8). Die Prävention von Blockierung gewerkschaftlicher Organisation (siehe Kapitel 3.4.7) im Fairtrade-System scheint somit ein zentrales Thema und einigermaßen gut möglich zu sein. Ähnlich wird dies auch von Darko, Lynch und Smith (2017) eingeschätzt, die ebenso feststellen, dass Fairtrade-Zertifizierung dazu führt, dass die Organisation von Produzent*innen besser funktioniert (Darko, Lynch und Smith 2017: 36). Doch auch in diesem Fall muss festgehalten werden, dass diese Maßnahmen aufgrund der tiefen strukturellen Bedingtheit der Konflikte ihre Grenzen haben (Flinterman im Interview 1934-1937), wie das folgende Zitat aufzeigt:

„Incidental measures are normally not sufficient, meaning that conditions like these embedded in culture, history and politics usually require a long-term process supported by all relevant stakeholders but little that we do is a panacea.” (Flinterman im Interview 1934-1937).

Diese Grenzen der Möglichkeiten sind auch sichtbar, wenn Prävention für Fälle von Geschlechterdiskriminierung und sexueller Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International betrachtet wird. Dabei scheint das zentrale Problem zu sein, dass es sich bei diesen Menschenrechtsverletzungen um strukturelle Probleme handelt (Goss im Interview 252-254). Jutta Goss drückt diese Herausforderung folgendermaßen aus:

„sexuelle Belästigung ist ja nicht ein Fall, der einmal gelöst, das Problem aus der Welt schafft, das tut es nirgends. Ich sage mal weder in Hollywood noch auf einer Blumenfarm in Kenia“ (Goss im Interview 252-254).

Die tiefe gesellschaftliche Verwurzelung von Geschlechterdiskriminierung und sexueller Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) - wie sie das Zitat verdeutlicht – gestaltet es sehr schwierig, ähnliche Fälle in der Zukunft zu verhindern (Goss im Interview 252-254). Dabei spielt auch die schwere Erfassbarkeit der Problematik eine zentrale Rolle, die es erschwert, Prävention für zukünftige Fälle sicherzustellen (Goss im Interview 248-251). Dies wird im folgenden Zitat sichtbar:

„Manchmal sieht es auch in der Form, in der Papierform, auch in der verifizierten Form so aus, als ob es besser wird oder Abhilfe geschaffen worden ist. Das heißt aber nicht, dass Übermorgen der nächste Fall auftritt und auch da versuchen wir die Betroffenen zu ermutigen, weil wir wissen, dass viele Themen auch wieder auftauchen“ (Goss im Interview 248-251).

Im Falle von Fairtrade International wird versucht diese Kontinuität der Problematik dadurch zu bewältigen, indem Auditor*innen in ihren Audits bewusst Räume schaffen, um potentiell Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Dabei wird auch versucht Bewusstseinsbildungsprozesse in Gang zu setzen. Die Sicherstellung von Prävention für Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) ist jedoch ein langer Prozess, der mit hohem Ressourcenaufwand verbunden ist und dessen Ergebnisse teilweise erst Jahre später Früchte tragen (Goss im Interview 380-393).

In diesem Zusammenhang ist auf die 2016 von Fairtrade International veröffentlichte „Gender Strategy“ (Fairtrade International 2016: 21) hinzuweisen. In dieser Strategie wurden weitreichende Maßnahmen erarbeitet, um Geschlechtergerechtigkeit im Fairtrade-System voranzutreiben (Fairtrade International 2016: 21).

Trotz der umfangreichen Bemühungen durch Fairtrade International scheint es jedoch, schwer möglich zu sein, Prävention für Fälle von Geschlechterdiskriminierung und sexueller Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) sicherzustellen. Dieser Eindruck wird auch durch die Studie von Darko, Lynch und Smith (2017) geteilt, welche die positiven Auswirkungen des Fairtrade-Standards auf Geschlechterdiskriminierung als begrenzt beurteilt. So werden die Maßnahmen als nicht ausreichend bezeichnet, um Geschlechterrollen und Machtverhältnisse zu transformieren (Darko, Lynch und Smith 2017: 50). Die zuvor erwähnte strukturelle Verankerung des Problemfeldes scheint somit, Prävention maßgeblich zu

erschweren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Maßnahmen im Fairtrade-System keine positiven Effekte haben.

Die große Herausforderung der Strukturbedingtheit ist auch eine zentrale Erschwernis bei präventiven Maßnahmen für Fälle von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2). Anita Sheth bringt es treffend auf den Punkt:

“so if living-wage and living-income are not there the risk of child labour and forced labour is pretty high” (Sheth im Interview 1031-1032).

Diese strukturelle Bedingtheit in Form von ökonomischer Not führt dazu, dass, wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt wurde, präventive Maßnahmen für Fälle von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) sich schwierig gestalten (Sheth im Interview 1031-1032). Jutta Goss pointiert es folgend:

„Für die Einzelfälle Lösungen zu finden ist oft nicht so schwierig, das grundsätzliche Problem von Kinderarbeit ist eben größer“ (Goss im Interview 351-352).

Um den strukturellen Ursachen von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) entgegenzuwirken und dadurch Prävention für zukünftige Fälle zu gewährleisten, versucht Fairtrade International einerseits durch Schulungsprogramme, Bewusstsein für die Folgen von Kinderarbeit zu schaffen (Goss im Interview 273-281). Andererseits werden in sogenannten „youth inclusive community-based monitoring and remediation“ (Canche im Interview 1156-1157) Projekten in breiter Absprache mit der Bevölkerung und mit Einbeziehung der Jugend Konzepte erarbeitet, wie Abhilfe funktionieren kann (Canche im Interview 1182-1184). Dabei ist der zentrale Aspekt, dass Lösungen nicht von außen diktiert werden, sondern aus der Bevölkerung kommen. Dies wird auch von Zune Canche verdeutlicht:

„So it's not like we just go on an impulse and just say: ,oh, we think that this is what would work for you all', so instead it's something coming directly from them” (Canche im Interview 1182-1184).

Neben diesen Maßnahmen versucht Fairtrade International durch Initiativen, wie der „LIVING INCOME STRATEGY“ (Fairtrade International 2017: 1) oder der Verwirklichung eines „Living Wage“ (Fairtrade International 2019: 5), wie durch den Fairtrade Standard for Hired Labour (Fairtrade International 2019) die ökonomischen Ursachen der Ausbeutungsverhältnisse durch lebenssichernde Bezahlung und Preise abzuschwächen (Fairtrade International 2017: 1). Auch diese Maßnahmen sind mit einem hohen Ressourcenaufwand verbunden und mit einem langen Prozess einhergehend, um wirkungsvoll zu sein (Sheth im Interview 771-777).

Die tiefgreifende strukturelle Verwurzelung der Problematik von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) führt nach den Einschätzungen dieser Analyse dazu, dass Prävention für Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) nicht sichergestellt werden kann. Dieser Eindruck wird auch in einer Publikation von Fairtrade über ihre Auswirkungen auf Menschenrechte in ihren Lieferketten untermauert. Darin wird festgehalten, dass Abhilfe durch die systematischen Verursachungen der Menschenrechtsverletzungen schwierig ist (Rocha, Nahi, Hyske-Fischer 2021: 23).

Wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt wurde ist Abhilfe durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International bei vergangenen Fällen von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) wahrscheinlich deswegen nicht möglich, weil Organisationen nicht zertifiziert werden, wenn Landkonflikte bestehen (Fairtrade Deutschland 2018: 1). Präventive Maßnahmen für Fälle von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) können somit durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International nur bedingt sichergestellt werden. Einerseits führt der kategorische Ausschluss von Organisationen in betroffenen Regionen dazu, dass Organisationen nicht in das Fairtrade-System integriert werden und somit keine Abhilfe sichergestellt werden kann. Andererseits kann dieser kategorische Ausschluss jedoch auch dazu führen, dass Organisationen mit großem Interesse an einer Zertifizierung durch Fairtrade nicht in Projekte, die mit Landkonflikten in Verbindung stehen, investieren und somit Prävention für zukünftige Fälle von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) sichergestellt wird. Ergänzt werden muss in diesem Kontext jedoch, dass Fälle von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) oft sehr komplexe Konflikte sind. Dies wird im folgenden Zitat verdeutlicht:

„Es gibt auch Konflikte, mir ist einer auch bekannt aus Kolumbien, der einfach auch die politische Situation und die politische Entwicklung in Kolumbien in den letzten 30 Jahren im Grunde genommen widerspiegelt. Wo Unklarheiten sind und erst kürzlich kolumbianische Gerichte ein Urteil gefällt haben Land an Kleinbauern zurück zu geben, das von Großgrundbesitzern unrechtmäßig enteignet worden ist. In solchen Fällen folgen wir natürlich den Gesetzgeber“ (Goss im Interview 302-307).

Dieses Zitat zeigt auf, dass aufgrund der Komplexität der Konflikte NSBGMs jedoch allgemein nicht geeignet zu sein scheinen, um Prävention für Fälle von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) sicherzustellen (Goss im Interview 302-307).

Wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt, scheint der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International nicht mit Fällen von Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) konfrontiert zu sein (Flinterman im Interview 1986-1991). Dafür spricht die bereits erwähnte Aussage von Wilbert Flinterman:

“Although you might appreciate I don’t have an eye on everything that happens in certified entities around the world, I haven’t heard of such patterned physical violence occurring in our system. Any form of violence against workers is prohibited in our standards. Also, it is very likely that someone would bring it to the attention of an auditor and enforcement measures would be taken. We would strongly encourage that” (Flinterman im Interview 1986-1991).

Einerseits könnte an dieser Stelle der Schluss gezogen werden, dass Fälle von Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) durch Audits verhindert werden können. Andererseits scheint es jedoch eher der Fall zu sein, dass Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) im Fairtrade-System kein zentrales Thema ist und somit keine belegbare Aussage möglich ist. Dabei ist jedoch explizit nicht von Gewalt gegen Frauen die Rede, welche in dieser Masterarbeit in die Kategorie Geschlechterdiskriminierung und sexueller Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) fällt und ein zentrales Thema im Fairtrade-System ist.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass präventive Maßnahmen für Menschenrechtsverletzungen im Fairtrade-System durch die Komplexität und

strukturelle Bedingtheit der Menschenrechtsverletzungen maßgeblich erschwert werden. Dennoch sind positive Veränderungen feststellbar und somit wird Prävention für zukünftige Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 4.1) teilweise sichergestellt.

5.3 Fazit: Analyse

Die Analyse dieser Masterarbeit zeigt auf, dass Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International ähnlich wie in der Analyse von Connor et. al (2016: 19) und Häusler et. al (2017: 115) eher bei offensichtlichen Konflikten in der Lage ist, Abhilfe zu gewährleisten. Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen durch Fairtrade International, also Maßnahmen, die ergriffen werden, um negative Auswirkungen umzukehren oder Betroffene zu entschädigen (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1), wurden in Kapitel 5.1 analysiert.

Die Analyse dieser Masterarbeit kommt zu dem Ergebnis, dass Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen aus den Kategorien ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe Kapitel 3.4.3) und mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.4.4) durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International relativ gut sichergestellt werden können. Dabei spielt insbesondere die gute Nachvollziehbarkeit der Konflikte eine zentrale Rolle. Schwieriger ist es hingegen Sanierungsmaßnahmen für vergangene Konflikte aus der Kategorie Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) sicherzustellen. Einerseits, weil Konflikte aus dieser Kategorie häufig wesentlich schwieriger beweisbar sind und Betroffene sich nicht melden, und andererseits, weil es sich um tiefgreifende strukturelle Konflikte handelt, die sehr schwierig zu lösen sind. Der strukturelle Charakter der Konflikte erschwert auch Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International. Durch die ökonomische Not, welche Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) verursacht, ist es schwer, Abhilfe sicherzustellen, da es häufig nicht reicht, Kinder oder Zwangsarbeiter*innen von einem Arbeitsplatz abzuziehen, weil diese sonst einfach in andere Ausbeutungsverhältnisse kommen würden. Abhilfe kann in diesem Kontext also häufig nur durch umfangreiche Maßnahmen ermöglicht werden.

Strukturelle Herausforderungen gibt es auch bei Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle von Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation (siehe Kapitel 3.4.7). So hat die Analyse gezeigt, dass im Fairtrade-System nicht die Blockierung von Gewerkschaften an sich die Herausforderung ist, sondern die fehlenden Ressourcen, um Arbeiter*innen-Vertretungen zu realisieren. Unerwartet war, dass Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6), wobei Gewalt an Frauen dabei ausgeklammert ist, keine Verbreitung im Fairtrade-System zu haben scheint. Somit kann nur vermutet werden, dass Auditor*innen jedoch wahrscheinlich guten Zugriff hätten, um Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) zu erkennen und Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen. Eher keine erfolgreichen Sanierungsmaßnahmen scheint der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International bei vergangenen Fällen von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) sicherzustellen. Wobei in diesem Kontext schwer zu beurteilen ist, ob die Mechanismen das Kriterium „zugänglich sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 38; siehe Kapitel 4.1) der UNGP nicht erfüllen, da Landkonflikte vor Zertifizierungen abgeklärt sein müssen, oder ob die Mechanismen Betroffenen nicht zugänglich sind.

Zusammenfassend kann für Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen, (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International festgehalten werden, dass diese zwar nicht fehlerfrei funktionieren, aber dass, wenn Verstöße gegen Standards entdeckt werden, auch Maßnahmen ergriffen werden. Die obligatorische Prämisse „*act to protect*“ (Dominica im Interview 1522), also Handeln um zu schützen, beinhaltet neben Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen, (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1), auch präventive Maßnahmen, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern. In Unterkapitel 5.2 wurden präventive Maßnahmen im Fairtrade-System (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) analysiert, also Maßnahmen, die darauf abzielen Menschenrechtsverletzungen in der Zukunft zu verhindern (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1).

Die Analyse zeigt, dass trotz der Komplexität und strukturellen Bedingtheit der Menschenrechtsverletzungen im Fairtrade-System positive Veränderungen und somit Prävention für zukünftige Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 4.1) teilweise sichergestellt werden kann. Ein gutes Beispiel dafür ist die Prävention von Fällen von mangelnden Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe Kapitel

3.4.4). So zeigt die Analyse auf, dass insbesondere Maßnahmen, um Vergiftungen durch Pestizide zu verhindern, sehr gute Resultate erzielen. Ebenso Maßnahmen, um Prävention für ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe Kapitel 3.4.3) sicherzustellen, erscheinen in dieser Analyse häufig als fruchtbar. Dennoch führt die tiefe Verwurzelung der Konfliktursachen dazu, dass Prävention für Fälle aus der Kategorie ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe Kapitel 3.4.3) nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Prävention für Fälle von Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation (siehe Kapitel 3.4.7) im Fairtrade-System scheint einigermaßen gut möglich zu sein. Jedoch muss auch hier festgehalten werden, dass die enormen Bemühungen Arbeitnehmer*innenorganisation zu stärken vorherrschende Abhängigkeitsverhältnisse nicht ausgleichen können und somit das Recht auf Vereinigungsfreiheit sehr schwierig zu verwirklichen ist. Die tiefe gesellschaftliche Verwurzelung von Geschlechterdiskriminierung und sexueller Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) gestaltet es auch schwierig, Prävention für Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) zu gewährleisten. Obwohl weitreichende Bemühungen im Fairtrade-System unternommen werden, kann somit keine Prävention für Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) gewährleistet werden. Ähnlich ist es auch für Prävention von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2). Die weitreichenden Bemühungen im Fairtrade-System reichen nicht aus, um die nötigen sozialen Transformationen durchzuführen, die nötig wären, um nachhaltig zukünftige Fälle von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) zu verhindern. Aufgrund der Komplexität von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) scheint auch hier der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International allgemein nicht geeignet zu sein, um Prävention für Fälle von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) sicherzustellen. Schwierig ist die Beurteilung für Prävention von Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) durch FLOCERT und Fairtrade International, weil Gewalthandlungen (siehe Kapitel 3.4.6) im Fairtrade-System kein zentrales Problem zu sein scheinen und somit nicht beantwortet werden kann, ob zukünftige Abhilfe sichergestellt werden kann.

Für präventive Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen durch Fairtrade International muss festgehalten werden, dass diese durch die Komplexität und strukturelle Bedingtheit der Menschenrechtsverletzungen maßgeblich erschwert werden. Dennoch sind teilweise positive Veränderungen feststellbar und somit wird

Prävention für Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 4.1) teilweise sichergestellt aber von flächendeckender Prävention kann keine Rede sein.

6 Leitlinien für Lebensmittelhandelsketten

Dieses Kapitel stellt eine Einschätzung dar, inwiefern die Erfahrungen aus dem NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International auf NSBGMS von Lebensmittelhandelsketten übertragen werden können. Wie in Kapitel 1.2 erläutert ist dies relevant, weil NSBGMS nach dem neuen deutschen Lieferkettengesetz essentielle Bestandteile der unternehmerischen Sorgfaltspflicht darstellen (Deutsche Bundesregierung 2021). Deshalb ist Expertise gefragt, um das Potential dieser Mechanismen zu beurteilen. Weiter sind Lebensmittelhandelsketten durch ihre Positionierung im „corporate food regime“ (McMichael, 2013: 19; siehe Kapitel 2.1) essentielle Beeinflusser der Lebensmittelproduktion und damit Verursacher von Menschenrechtsverletzungen in deren Lieferketten (Humbert und Braßel 2016: 12-20; siehe Kapitel 3.3).

Die Übertragung der Erfahrungen von FLOCERT und Fairtrade International mit ihren NSBGM auf NSBGMS von Lebensmittelhandelsketten ist mit Abstrichen möglich. So äußerten sich die Interviewten durchaus positiv (Goss im Interview 423), wie das folgende Zitat von Jutta Goss verdeutlicht:

„Generell würde ich erst einmal sagen ja, weil Verfahren sind natürlich ähnlich“
(Goss im Interview 423).

Obwohl Verfahren der NSBGMS ähnlich gestaltet sind, unterscheiden sich jedoch die Positionen von FLOCERT und Fairtrade International als Zertifizierer maßgeblich von der Position von Lebensmittelhandelsketten, die klassische Unternehmen sind. Der zentrale Aspekt, in dem sich die Positionen unterscheiden, ist, dass FLOCERT und Fairtrade International als non-profit Organisation nicht an Gewinngenerierung orientiert sind, während Lebensmittelhandelsketten als klassische Unternehmen einer Gewinnorientierung folgen. Aufgrund der Nachrangigkeit von finanziellen Aspekten ist es somit für FLOCERT und Fairtrade International leichter, Abhilfemaßnahmen zu realisieren (Goss im Interview 439-414), wie das folgende Zitat verdeutlicht:

„Also die Gewinnorientierung die fällt natürlich weg und das ist sicher auch ein Vorteil, wenn man im Bereich Zertifizierung arbeitet, dass man einfach einen stärkeren Fokus auf Qualität legt“ (Goss im Interview 439-414).

Natürlich ist der Fokus auf Qualität dadurch limitiert, dass, obwohl keine Gewinnorientierung besteht, FLOCERT und Fairtrade International auf ihre Kund*innen angewiesen sind. Aufgrund der Monopolstellung der Fairtrade-Zertifizierung und den damit verbundenen großen Kundenstamm von FLOCERT und Fairtrade International scheint der finanzielle Anreiz jedoch kein großes Hindernis zu sein (Goss im Interview 486-488), wie das folgende Zitat verdeutlicht:

„Unsere Hemmschwelle vorzugehen gegen Organisationen, die sich nicht an den Standard halten, ist relativ nicht vorhanden, weil wir haben nicht einen Großkunden und wenn der ausfällt, dann sind wir in den roten Zahlen“ (Goss im Interview 486-488).

Während das Interesse an der Geschäftsbeziehung mit einer Kund*in für FLOCERT und Fairtrade International somit nicht immer zwingend erforderlich ist, so kann dies für Lebensmittelhandelsketten sehr wohl der Fall sein. Für Lebensmittelhandelsketten kann es teilweise sehr viel schwerer sein Abhilfemaßnahmen durchzusetzen. Der ökonomische Anreiz von konkreten Geschäftsbeziehungen ist präsenter, weil die Geschäftspartner*innen teilweise nicht austauschbar sind (Goss im Interview 427-429). Wobei auch klarzustellen ist, dass sowohl eine Dezertifizierung durch einen Zertifizierer als auch der Abbruch eines Geschäftsverhältnisses einer Lebensmittelhandelskette keine Abhilfemaßnahmen sicherstellt und somit auch keine Lösung für Menschenrechtsverletzungen gewährleistet wird (Goss im Interview 228-231).

Ein weiteres Spezifikum, das bei einer Übertragung der Erfahrungen von FLOCERT und Fairtrade International mitgedacht werden muss, ist das tiefgreifende Verständnis von Abhilfe, das bei FLOCERT und Fairtrade International vorherrscht. So kritisiert Anita Sheth, dass das Verständnis von wirtschaftlichen Akteur*innen durch eine klassische wirtschaftliche Perspektive geprägt ist, die nur auf die Problemerkfassung fokussiert ist, wie das folgende Zitat verdeutlicht:

„But their understanding of this issue potentially is seen through a classical model of business ... an accounting function, right? And accounting means I'm going to monitor. I'm going to count how many child labour, forced labour

cases there are, right? But not addressing that if you identified cases you must do something about them, you have responsibility to act to protect” (Sheth im Interview 945-449).

Wie es das Zitat erklärt, ist die Erfassung von Fällen von Menschenrechtsverletzungen jedoch nur der erste Schritt. So ist es für Abhilfe erforderlich, dass Konsequenzen gezogen werden und Maßnahmen erarbeitet werden, um eine Verbesserung der Situation zu bewirken (Sheth im Interview 945-449). Diese Maßnahmen sind, wie insbesondere in Kapitel 5.2 festgehalten wird, mit einem großen Ressourcenaufwand verbunden. Die Etablierung von NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten kann nur dann Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen sicherstellen, wenn diese zu umfangreichen Projekten führen, um Verbesserung voranzutreiben. Die Etablierung von Mechanismen, die zu keinen umfassenden Maßnahmen führen, ist für die Sicherstellung von Abhilfe nicht ausreichend. Denn Maßnahmen, die versuchen, mit kleinen Veränderungen monomentale Transformationen zu bewirken, sind nicht realistisch, wie es Anita Sheth auf den Punkt bringt:

“We are adjusting a little bit here and a little bit there ... just doing much at the same thing? And we wonder why the world has not changed for instance” (Sheth im Interview 1040-1041).

Wie dieses Zitat verdeutlicht, kann Abhilfe nur sichergestellt werden, wenn ehrliche und tiefgreifende Prozesse in Gang gesetzt werden. Diese Prozesse sind einerseits nicht vereinheitlichbar und andererseits mit umfangreicher Finanzierung verbunden, wie das folgende Zitat aufzeigt:

“I would never say, that remediation is easy, it is a continuous process in trying to find different ways and avenues from the funding to the different alternatives that there are for remediation” (Canche im Interview 1427-1429).

In diesem Kontext wird sichtbar, dass Abhilfe nur umgesetzt werden kann, wenn umfangreiche Bemühungen ergriffen werden. Abhilfe durch NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten kann nach den Einschätzungen dieser Masterarbeit nur

erfolgreich sein, wenn menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und unternehmerische Verantwortung nicht nur als leere Worthülsen verstanden werden, sondern an oberster Priorität stehen. Im Falle von Fairtrade äußert sich Anita Sheth folgendermaßen:

“So in line with legislation we act to protect, doing nothing is not an option. We take our duty to act to protect seriously” (Sheth im Interview 857-858).

Vor diesem Hintergrund kann Abhilfe durch NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten nur erfolgreich sein, wenn der Schutz von Menschenrechten wie im Rahmen der Masterarbeit von Fairtrade International als obligatorische Notwendigkeit verstanden wird. Das Potential von NSBGMs wie in Kapitel 4.3 beschrieben, Missstände frühzeitig erkennen zu können und dadurch auf diese reagieren zu können (Wenzel und Dorn 2020: 50-52), wird schließlich nur dann ausgeschöpft, wenn auf Menschenrechtsverletzungen auch angemessen reagiert wird. Zentral ist somit, dass NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten Menschenrechtsverletzungen nicht nur sichtbar machen und diese ansprechen sollen. Viel eher ist es nötig, dass Maßnahmen ergriffen werden, um auf vergangene und zukünftige Menschenrechtsverletzungen (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) zu reagieren.

Betreffend des Wissens über Menschenrechtsverletzungen in Lebensmittellieferketten kann festgehalten werden, dass dieses weit verbreitet ist. Wilbert Flinterman pointiert es folgendermaßen:

“The buyers and retailers actually, generally have a good idea of what happens in their supply chains” (Flinterman im Interview 2045-2046).

Das Problem besteht somit, wie durch dieses Zitat betont, nicht darin, dass Menschenrechtsverletzungen und vor allem strukturelle Menschenrechtsverletzungen nicht bekannt sind (Wilbert im Interview 2045-2046). In der Realität scheitert es an Maßnahmen, um diesen Menschenrechtsverletzungen entgegenzuwirken. Dabei spielt auch eine mangelnde Beteiligung von wirtschaftlichen Akteurer*innen, um diese Verhältnisse zu ändern, eine wichtige Rolle (Dominica im Interview 1680-1683), wie es Sonia Dominica schildert:

“they [*gemeint sind Akteur*innen aus der Wirtschaft*] are ok to work along the non-conformities that has come FLOCERT report but when we plan along with the producer organisation for a remediation process, they would step back or hesitate” (Dominica im Interview 1680-1683).

Somit zeigt sich bei einer Betrachtung der aktuellen Problematik von Menschenrechtsverletzungen in Lebensmittellieferketten, dass Lebensmittelhandelsketten bewusst sein muss, dass NSBGMs nur ihren Zweck erfüllen werden, wenn umfangreiche und kostenintensive Veränderungsprozesse aktiv unterstützt werden. Dabei wird insbesondere eine breite monetäre Unterstützung unumgänglich sein (Canche im Interview 1427-1429).

In der bereits erwähnten Publikation von Rocha, Nahi, Hyske-Fischer (2021) über die Auswirkungen der Maßnahmen von Fairtrade International auf Menschenrechte in ihren Lieferketten wird festgehalten, dass Abhilfe im Fairtrade-System nur möglich sein kann, wenn Hersteller*innen, Händler*innen und der Lebensmittelhandel ihre Beiträge leisten (Rocha, Nahi, Hyske-Fischer 2021: 23). In Anbetracht der dominanten Position von Lebensmittelhandelsketten in der globalen Lebensmittelproduktion (siehe Kapitel 2.1 und 3.3) ist davon auszugehen, dass NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten durch ihren großen Einfluss weitreichende Abhilfe sicherstellen könnten. Dafür ist es jedoch wie erwähnt notwendig, dass NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten Menschenrechtsverletzungen nicht nur sichtbar machen und diese ansprechen. Um Abhilfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass Maßnahmen ergriffen werden, um auf vergangene und zukünftige Menschenrechtsverletzungen (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) zu reagieren.

Wenn NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten somit mit breiter Unterstützung von umfangreichen Projekten verbunden sind, dann kann davon ausgegangen werden, dass Abhilfe in ähnlichem Ausmaß wie bei Fairtrade International (siehe Unterkapitel 5.3) oder sogar weitreichendere Abhilfe möglich ist. Verbleiben NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten jedoch auf einer symbolischen Ebene, die zwar Beschwerden ermöglichen, aber zu keinen Maßnahmen führen, die Abhilfe sicherstellen, dann werden sie nicht dazu beitragen, dass Menschenrechte in Lebensmittellieferketten sichergestellt werden.

Obwohl der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (2018) bemüht ist aufzuzeigen, dass der deutsche Lebensmittelhandel bereits intensiv in Projekte und Kooperationen in Lieferketten investiert (Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVLH) 2018: 16), muss festgehalten werden, dass diese nicht ausreichen, um Abhilfe in Lebensmittellieferketten sicherzustellen. Die notwendige Unterstützung von umfangreichen Projekten müsste intensiviert werden, um Abhilfe durch Lebensmittelhandelsketten sicherzustellen.

Aus dieser Analyse ergeben sich somit folgende Leitlinien für NSBGMS von Lebensmittelhandelsketten:

Die Erfassung von Fällen von Menschenrechtsverletzungen ist nur der erste Schritt.

Für Abhilfe ist es erforderlich, dass Konsequenzen gezogen werden und Maßnahmen erarbeitet werden, um eine Verbesserung der Situation zu bewirken.

Wirkungsvolle Abhilfemaßnahmen sind tiefgreifende Projekte, die nicht vereinheitlicht sind.

Für die Verwirklichung dieser tiefgreifenden Projekte müssen umfangreiche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Der Schutz von Menschenrechten muss als obligatorische Notwendigkeit verstanden werden.

Nach der Einschätzung dieser Masterarbeit können NSBGMS von Lebensmittelhandelsketten nur erfolgreich sein, wenn diese Leitlinien beachtet werden. Somit dürfen NSBGMS eben nicht nur auf die schlichte Erfassung von Menschenrechtsverletzungen beschränkt sein (Sheth im Interview 945-449). Um Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) sicherzustellen müssen sie auch zu Veränderungen führen (Sheth im Interview 945-449), also zu umfangreichen Projekten, welche nicht generalisierbar sind (Canche im Interview 1427-1429). Hierfür müssen umfangreiche finanzielle Mittel bereitgestellt werden (Dominica im

Interview 1680-1683). Wegen der dominanten Position des Lebensmittelhandels (Holtkamp 2020: 18; siehe Kapitel 2.1) in der Lebensmittelproduktion (Humbert und Braßel 2016: 12-20; siehe Kapitel 3.3) müssen diese maßgeblich durch Agrarkonzerne und Lebensmittelhandelsketten getragen werden. Dafür ist es notwendig, dass die Verantwortung für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen als obligatorische Notwendigkeit verstanden wird und nicht als freiwillige Option (Sheth im Interview 857-858).

NSBGs, die diese Leitlinien nicht erfüllen, werden einerseits keine Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 4.1) sicherstellen können und andererseits werden Unternehmen dadurch nicht ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gerecht (siehe Kapitel 3.2). Fraglich ist, in welchem Ausmaß diese Leitlinien mit der Produktionsweise der Lebensmittelhandelsketten (Humbert und Braßel 2016: 12-20; siehe Kapitel 3.3) im „corporate food regime“ (McMichael 2013: 19; siehe Kapitel 2.1) vereinbar sind. Eine konsequente Einhaltung dieser Leitlinien ist mit dem aktuell vorherrschenden enormen Preisdruck in Lieferketten, die vor allem zu Menschenrechtsverletzungen am Anfang der Lieferketten führt (Humbert und Braßel 2016: 12; siehe Kapitel 3.3), nicht vereinbar. Zukünftig ist somit auch relevant zu erarbeiten, ob oder inwiefern dieses Spannungsverhältnis überwunden werden kann, wenn Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) für Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion erforscht wird.

7 Conclusio

Ziel dieser Masterarbeit war es eine Forschungslücke auszufüllen, und zwar besteht Unklarheit darüber, für welche Menschenrechtsverletzungen NSBGMs Abhilfe sicherstellen können (Zagelmeyer 2018: 48). Hierfür wurde der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International analysiert, weil Fairtrade International als besonders engagierte MSI gilt, Bemühungen zu ergreifen, um die Auswirkungen ihrer Maßnahmen zu bewerten und auf diese zu reagieren (MSI Integrity 2020/2: 202). Außerdem bezieht sich das Wirkungsgebiet von Fairtrade International passend für diese Masterarbeit zu einem Großteil auf die Lebensmittelproduktion (Fairtrade International 2020/1: 11-14). Die konkrete Forschungsfrage lautet (siehe Kapitel 1.4):

Für welche Formen von Menschenrechtsverletzungen kann der NSBGM von Fairtrade International und FLOCERT Abhilfe schaffen?

Andererseits war es die Intention, das Potential bestehender Mechanismen (Schwarz Gruppe 2020: 3) und zukünftiger Mechanismen aus der deutschsprachigen Lebensmittelhandelsbranche (HOFER Kommanditgesellschaft 2020: 2-3; REWE GROUP 2019: 3) zu beurteilen. Diese Beurteilung ist relevant, weil diese nach dem neuen deutschen Lieferkettengesetz essentielle Bestandteile der unternehmerischen Sorgfaltspflicht darstellen (Deutsche Bundesregierung 2021). Aus diesem Grund ist Expertise gefragt, um das Potential dieser Mechanismen zu beurteilen (siehe Kapitel 1.2). Außerdem wurden Lebensmittelhandelsketten als zentrale Akteure der Lebensmittelproduktion identifiziert (siehe Kapitel 2.1), weswegen NSBGMs dieser Branche als potentialreich verstanden werden können und eine Erforschung dieser somit relevant ist (siehe Kapitel 1.2).

Der Fokus auf die ökonomische Sphäre wurde gewählt, weil die theoretische Verortung im aktuellen „corporate food regime“ (McMichael, 2013: 19) ein zentraler Bezugspunkt dieser Masterarbeit ist. Diese Verortung begründet den Fokus auf Unternehmen als zentrale Akteur*innen, weil diese sowohl die Produktion als auch den Konsum von Nahrungsmitteln im Weltmaßstab maßgeblich gestalten und durch internationale Finanzinstitutionen und multilaterale Regeln ihre Interessen durchsetzen (McMichael, 2013: 8-61; siehe Kapitel 2.1).

Im Besonderen die Etablierung von internationalen Finanzinstitutionen im Zuge der ökonomischen Globalisierung seit den 1980er Jahren war im Interesse von

Unternehmen. Dies gestaltete sich aber für die Verwirklichung von Menschenrechten problematisch. So hat die vorherrschende unternehmerische Hegemonie dazu geführt, dass Unternehmen ihre Interessen auf internationaler Ebene durchsetzen können, auch wenn dies verheerende Auswirkungen auf die Menschenrechte von Betroffenen hat (Windfuhr, 2019: 86-88; siehe Kapitel 3.1). Diese vorherrschende unternehmerische Hegemonie ist auch in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) manifestiert. Obwohl diese eine menschenrechtliche Verantwortungszuschreibung für Unternehmen beinhalten, verbleiben die Pflichten von Unternehmen jedoch auf einer Freiwilligen Basis (Hamm 2016: 483-484; siehe Kapitel 3.2). In Hinblick auf die Lebensmittelproduktion hat diese vorherrschende unternehmerische Hegemonie dazu geführt, dass neben Agrarkonzernen insbesondere Lebensmittelhandelsketten am Ende der Lieferkette die Produktion nach ihren Interessen gestalten (Holtkamp 2020: 18; siehe Kapitel 2.1). Diese haben eine Produktionsweise durchgesetzt, die mit enormen Preisdruck verbunden ist. Der Preisdruck der Lebensmittelhandelsketten führt vor allem zu Einsparungen am Anfang der Lieferketten (Humbert und Braßel 2016: 12) und zu einer Steigerung der Arbeitsintensität am Anfang der Lieferketten (Anner 2021: 28). Dadurch kommt es insbesondere am Anfang von Lebensmittellieferketten zu Menschenrechtsverletzungen (Humbert und Braßel 2016: 12-20; siehe Kapitel 3.3). Im Kontext der Lebensmittelproduktion sind besonders die Phänomene Landgrabbing (siehe 3.4.1), Zwangs- und Kinderarbeit (siehe 3.4.2), Ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe 3.4.3), Mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe 3.4.4), Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe 3.4.5), Gewalt (siehe 3.4.6) und Blockierung gewerkschaftlicher Organisation (siehe 3.4.7) zu nennen, die mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen (siehe Kapitel 3.4).

Teil der UNGP ist, dass der Zugang zu Abhilfe auf operativer Ebene für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen durch rechtliche Mechanismen und NSBGMS gewährleistet werden soll (Newton 2019: 114; siehe Kapitel 4.1). Theoretisch haben NSBGMS das Potential, dass Unternehmen Missstände erkennen und dadurch auf diese reagieren können (Wenzel und Dorn 2020: 50-52; siehe Kapitel 4.3). Das Ziel dieser Masterarbeit war es somit einzuschätzen, für welche Phänomene, die mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen (siehe Kapitel 3.4), der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International Abhilfe sicherstellen kann. Wobei unter

Abhilfe die Sanierung von vergangenen Schäden gemeint ist, als auch Maßnahmen, die darauf abzielen, ähnliche negative Auswirkungen in der Zukunft zu verhindern. Somit ist in dieser Masterarbeit einerseits von Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen die Rede, wenn Entschädigungen von vergangenen Schäden gemeint sind, und andererseits von präventiven Maßnahmen die Rede, wenn Maßnahmen gemeint sind, die darauf abzielen, ähnliche negative Auswirkungen in der Zukunft zu verhindern (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1).

Die Analyse dieser Masterarbeit kommt zu dem Ergebnis, dass Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) aus den Kategorien ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe Kapitel 3.4.3) und mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.4.4) durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International relativ gut sichergestellt werden können. Dabei scheint insbesondere die leichte Belegbarkeit dieser Phänomene, wie durch Auszahlungsbelege von Löhnen oder durch Zeiterfassungen, die die Einhaltung von Fristen nach Pestizideinsätzen belegen, eine zentrale Rolle zu spielen (siehe Kapitel 5.1).

Schwieriger ist es hingegen Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle aus der Kategorie Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) umzusetzen, weil hier die Belegbarkeit der Phänomene sich schwieriger gestaltet. Dabei spielen jedoch auch insbesondere strukturelle Verursachungen dieser Menschenrechtsverletzungen eine zentrale Rolle bei der Erschwerung von Sanierungsmaßnahmen für vergangene Konflikte aus dieser Kategorie (siehe Kapitel 5.1).

Die strukturelle Verursachung spielt auch bei Sanierungsmaßnahmen von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) eine zentrale Rolle, weshalb Abhilfe durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International sehr schwer ist. Die prekäre ökonomische Situation der Menschen, die Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) verursacht, erschwert Abhilfe für vergangene Fälle maßgeblich. So reicht es nicht, Menschen nur aus bestehenden Ausbeutungsverhältnissen zu entfernen, da diese sonst einfach in neuen Ausbeutungsverhältnissen landen würden. Um dies zu verhindern, ist ein sehr hoher Ressourcenaufwand nötig, weswegen

Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle maßgeblich erschwert werden (siehe Kapitel 5.1).

Auch bei Sanierungsmaßnahmen von vergangenen Fällen von Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation (siehe Kapitel 3.4.7) sind strukturelle Herausforderungen eine zentrale Erschwernis für den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International. Dabei zeigte die Analyse dieser Masterarbeit jedoch auf, dass oft nicht die offensichtliche Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation die Herausforderung im Fairtrade-System ist, sondern die Förderung von Arbeiter*innen um gewerkschaftliche Organisation voranzutreiben die zentrale Herausforderung ist (siehe Kapitel 5.1).

Eher keine Abhilfe kann durch Sanierungsmaßnahmen bei Fällen von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) sichergestellt werden, weil der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International das Prinzip „zugänglich sein“ (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk 2020: 38; siehe Kapitel 4.1) der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte für diese Konflikte nicht zu erfüllen scheint. Auch betreffend Sanierungsmaßnahmen für vergangene Fälle von Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) konnte keine genaue Beurteilung erfolgen, weil Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) im Fairtrade-System kein präsent Problem zu sein scheint (siehe Kapitel 5.1).

Neben Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen wurde jedoch auch beurteilt, bei welchen Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 3.4) präventive Maßnahmen, also Maßnahmen welche darauf abzielen ähnliche negative Auswirkungen in der Zukunft zu verhindern (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) im Fairtrade-System erfolgreich sind (siehe Kapitel 5.2).

Präventive Maßnahmen für Menschenrechtsverletzungen (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International scheinen für mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.4.4) am besten zu funktionieren. So führen zum Beispiel die ergriffenen Maßnahmen der Belize Sugar Cane Famers Association, die Teil im Fairtrade-System ist, dazu, dass Pestizidvergiftungen nicht existent sind (siehe Kapitel 5.2).

Ebenso präventive Maßnahmen für die Vermeidung von ausbeuterischen und prekären Arbeitsverhältnissen (siehe Kapitel 3.4.3) scheinen im Fairtrade-System erfolgreich zu sein, wobei auch hier strukturelle Ursachen der Menschenrechtsverletzungen Prävention erschweren. So sind zwar positive Veränderungen und somit Prävention von Fällen von ausbeuterischen und prekären

Arbeitsverhältnissen (siehe Kapitel 3.4.3) sichtbar, aber durch die tiefgreifenden Verursachungen der Konflikte kann Prävention nicht immer erfolgreich durchgesetzt werden (siehe Kapitel 5.2).

Diese strukturellen Ursachen spielen auch bei der Prävention von Blockierung von gewerkschaftlicher Organisation (siehe Kapitel 3.4.7) eine zentrale Rolle. Zwar führen Maßnahmen im Fairtrade-System zu deutlichen Verbesserungen, aber von Prävention kann keine Rede sein. Obwohl aktiv daran gearbeitet wird, dass die Organisation von Arbeitnehmer*innen gefördert wird und die Organisation von Arbeitnehmer*innen im Fairtrade-System belegbar gestärkt wird, kann Prävention aufgrund der strukturellen Bedingtheit der Benachteiligung von Arbeitnehmer*innen nicht gewährleistet werden (siehe Kapitel 5.2).

Noch schwerwiegender sind die strukturellen Ursachen der Menschenrechtsverletzungen, wenn es präventive Maßnahmen für Fälle von Geschlechterdiskriminierung und sexueller Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) betrifft. Obwohl umfangreiche Bemühungen unternommen werden, um Prävention für Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) im Fairtrade-System sicherzustellen, reichen diese einfach nicht aus, um die nötigen sozialen Transformationen durchzuführen, die nötig wären, um Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe Kapitel 3.4.5) nachhaltig zu verhindern (siehe Kapitel 5.2).

Ähnlich ist es auch bei der Prävention von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) im Fairtrade-System. Trotz zahlreichen und umfangreichen Maßnahmen kann Prävention von Zwangs- und Kinderarbeit (siehe Kapitel 3.4.2) nicht sichergestellt werden, weil auch diese Phänomene strukturell verursacht sind und somit die Prävention dieser Konflikte maßgeblich eingeschränkt ist (siehe Kapitel 5.2).

Ebenso bei Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) scheint der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International allgemein nicht geeignet zu sein, um Prävention von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) sicherzustellen. Dabei scheint insbesondere die Komplexität der Fälle eine Herausforderung zu sein, die Prävention verhindert. Darüber hinaus werden Organisationen mit Landkonflikten im Fairtrade-System nicht zertifiziert. Dieser kategorische Ausschluss führt einerseits dazu, dass in betroffenen Gebieten durch das Fairtrade-System keine Abhilfe sichergestellt werden kann, andererseits kann dies jedoch für Organisationen mit großem Interesse an einer

Zertifizierung durch Fairtrade dazu beitragen, dass Prävention von Landgrabbing (siehe Kapitel 3.4.1) sichergestellt werden könnte (siehe Kapitel 5.2).

Schwierig ist die Beurteilung für präventive Maßnahmen für Fälle von Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) durch FLOCERT und Fairtrade International, weil Gewalthandlungen (siehe Kapitel 3.4.6) im Fairtrade-System kein zentrales Problem zu sein scheinen. Somit kann nicht eindeutig beantwortet werden, ob Prävention sichergestellt werden kann. Aufgrund der umfangreichen Durchführung von Audits im Fairtrade-System kann jedoch vermutet werden, dass Formen von Gewalt (siehe Kapitel 3.4.6) gut feststellbar wären und somit Prävention erfolgreich gewährleistet werden könnte (siehe Kapitel 5.2).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Abhilfe durch den NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International ähnlich wie in den Analysen von Connor et. al (2016:19) und Häusler et. al (2017: 115) von NSBGMs, eher bei offensichtlichen Konflikten in der Lage ist, Abhilfe zu gewährleisten. Dabei ist festzuhalten, dass Abhilfe nicht fehlerfrei funktioniert, aber dass Maßnahmen ergriffen werden, wenn Verstöße erkannt werden. Maßgeblich erschwerend ist dabei zusätzlich die strukturelle Bedingtheit der Menschenrechtsverletzungen, die Abhilfe im Fairtrade-System erschwert. Neben Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen ist die Prävention von zukünftigen Menschenrechtsverletzungen ein zentrales Element im Fairtrade-System. Obwohl nachweislich positive Veränderungen und somit Prävention im Fairtrade-System durchgesetzt werden, führen die strukturellen Verursachungen von Menschenrechtsverletzungen jedoch dazu, dass Prävention von Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 3.4) nicht flächendeckend sichergestellt werden kann (siehe Kapitel 5.3).

Neben der Erforschung des NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International war es die Intention dieser Masterarbeit zu beurteilen, inwiefern die Erfahrungen im Fairtrade-System auf NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten übertragen werden können. Die dominante Position von Lebensmittelhandelsketten in der globalen Lebensmittelproduktion (siehe Kapitel 3.3) ist damit verbunden, dass NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten durch ihren großen Einfluss weitreichende Abhilfe sicherstellen könnten. Allerdings dürfen NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten nicht darauf beschränkt sein, Menschenrechtsverletzungen nur sichtbar zu machen oder diese lediglich anzusprechen. Abhilfe kann nur sichergestellt werden, wenn

Maßnahmen ergriffen werden, um auf vergangene und zukünftige Menschenrechtsverletzungen (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) zu reagieren. Wenn NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten zu umfangreichen Maßnahmen führen, dann kann davon ausgegangen werden, dass Abhilfe in ähnlichem Ausmaß wie durch Fairtrade International oder sogar umfangreicher möglich ist (siehe Kapitel 5.3). Verbleiben NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten jedoch auf einer symbolischen Ebene, die zwar Beschwerden ermöglichen, aber zu keinen Maßnahmen führen, die Abhilfe sicherstellen, dann werden sie nicht dazu beitragen, dass Menschenrechte in Lebensmittellieferketten sichergestellt werden (siehe Kapitel 6).

Um die Wirksamkeit von NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten zu gewährleisten, also die Gewährleistung, dass Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) sichergestellt wird, müssen nach der Einschätzung dieser Masterarbeit folgende Leitlinien beachtet werden. Einerseits dürfen NSBGMs nicht nur auf das schlichte Erfassen von Menschenrechtsverletzungen beschränkt sein (Sheth im Interview 945-449; siehe Kapitel 6). Um Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) sicherzustellen müssen sie auch zu Veränderungen führen (Sheth im Interview 945-449; siehe Kapitel 6), also zu umfangreichen Projekten, die nicht generalisierbar sind (Canche im Interview 1427-1429; siehe Kapitel 6). Hierfür müssen umfangreiche finanzielle Mittel bereitgestellt werden (Dominica im Interview 1680-1683; siehe Kapitel 6). Wegen der dominanten Position des Lebensmittelhandels (Holtkamp 2020: 18; siehe Kapitel 2.1) in der Lebensmittelproduktion (Humbert und Braßel 2016: 12-20; siehe Kapitel 3.3) müssen diese maßgeblich durch Agrarkonzerne und Lebensmittelhandelsketten getragen werden. Dafür ist es notwendig, dass die Verantwortung für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen als obligatorische Notwendigkeit verstanden wird und nicht als freiwillige Option (Sheth im Interview 857-858; siehe Kapitel 6).

Nach der Einschätzung dieser Masterarbeit können NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten nur erfolgreich sein, wenn diese Leitlinien (siehe Kapitel 6) beachtet werden. NSBGMs, die die formulierten Leitlinien (siehe Kapitel 6) nicht erfüllen, werden einerseits keine Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 4.1) sicherstellen können und andererseits werden Unternehmen nicht ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gerecht. Letztendlich bleibt jedoch die Frage offen, ob diese Leitlinien (siehe Kapitel 6) mit der Produktionsweise der

Lebensmittelhandelsketten (Humbert und Braßel 2016: 12-20; siehe Kapitel 3.3) im „corporate food regime“ (McMichael 2013: 19; siehe Kapitel 2.1) vereinbar sind. Eine konsequente Einhaltung der formulierten Leitlinien ist mit der aktuell vorherrschenden Produktionsweise, die mit einem enormen Preisdruck in Lieferketten verbunden ist und die zu Menschenrechtsverletzungen vor allem am Anfang der Lieferketten führt (Humbert und Braßel 2016: 12; siehe Kapitel 3.3), nicht vereinbar (siehe Kapitel 6). Abschließend kann festgehalten werden, dass NSBGMS, obwohl sie wie im Fairtrade-System nachweislich positive Veränderungen durchgesetzt haben, die strukturellen Verursachungen von Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 3.4) jedoch nicht nachhaltig überwinden können (siehe Kapitel 5.3). Aufgrund der Durchsetzung dieser vorherrschenden Strukturen im „corporate food regime“ (McMichael 2013: 19; siehe Kapitel 2.1) durch Lebensmittelhandelsketten (Humbert und Braßel 2016: 12-20; siehe Kapitel 3.3) bleibt es somit weiterhin eine anstehende Herausforderung, Mechanismen zu etablieren, die Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion (siehe Kapitel 3.4) sicherstellen.

8 Fazit und Ausblick

Dieses Kapitel stellt einerseits ein Fazit über die durchgeführte Analyse dar und andererseits wird ein Ausblick darüber gegeben, welche Forschungsfelder in Anknüpfung an diese Masterarbeit interessant für zukünftige Forschungsarbeiten sind.

Wie in Kapitel 2.2 erklärt, wurden in dieser Masterarbeit Expert*inneninterviews geführt. Dadurch wurden Erfahrungen von Teilnehmer*innen zum Inhalt der Forschung gemacht (Weiss 1995: 1-2) und die Zusammenführung von diesen verschiedenen Expertisen, in Verbindung mit der Ergänzung durch zusätzliche Studien, hat zu einer Beantwortung der Forschungsfrage (siehe Kapitel 1.4) geführt (Misoch 2019: 120).

Aufgrund dieser Fokussierung auf die Expertise von passenden Akteur*innen (siehe Kapitel 2.2.1), die alle Akteur*innen im Fairtrade-System sind, muss relativiert werden, dass die Analyse dadurch durch die Perspektive von Akteur*innen aus dem Fairtrade-System geprägt ist. In diesem Kontext empfiehlt diese Masterarbeit, weiterführende Studien zu Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen im Fairtrade-System mit anderen Methoden durchzuführen, die die Perspektiven der involvierten Akteur*innen mit anderen Datenformen ergänzen.

Alles in allen konnte diese Masterarbeit eine wertvolle Beurteilung erstellen, inwiefern der NSBGM von FLOCERT und Fairtrade International Abhilfe (siehe Kapitel 4.1) für Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 3.4) sicherstellen kann. Aufgrund der weitgefassten Forschungsfrage (siehe Kapitel 1.4) muss jedoch festgehalten werden, dass die Erkenntnisse dieser Masterarbeit eher erste Eindrücke darstellen. So ist es für zukünftige Forschungsarbeiten aus Sicht dieser Masterarbeit mit Sicherheit ergiebig, sich auf einzelne Menschenrechtsverletzungen (siehe Kapitel 3.4) zu fokussieren. Dies scheint einerseits relevant für Menschenrechtsverletzungen zu sein, welchen im Fairtrade-System große Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie zum Beispiel Zwangs- und Kinderarbeit (siehe 3.4.2), ausbeuterische und prekäre Arbeitsverhältnisse (siehe 3.4.3), mangelnde Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen (siehe 3.4.4), Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung (siehe 3.4.5) und Blockierung gewerkschaftlicher Organisation (siehe 3.4.7). Dabei ist die Analyse von Abhilfe für diese Menschenrechtsverletzungen besonders interessant, weil die große Aufmerksamkeit mit Abhilfemaßnahmen verbunden ist, deren Potential beurteilt werden muss. Andererseits ist es jedoch

auch von Bedeutung, Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen zu analysieren, welche keine zentralen Themen im Fairtrade-System sind, wie Landgrabbing (siehe 3.4.1) und Gewalt (siehe 3.4.6). Dies ist von Bedeutung, da es sich bei diesen Phänomenen ebenso um zentrale Menschenrechtsverletzungen in der Lebensmittelproduktion (siehe Kapitel 3.4) handelt, die jedoch nicht im Fokus der Arbeit von Fairtrade International stehen und deswegen für diese Masterarbeit nicht die richtigen Ansprechpartner*innen gefunden werden konnten. Dennoch ist es interessant zu erforschen, in welcher Form für diese Menschenrechtsverletzungen Abhilfe sichergestellt werden kann. Dadurch könnte erklärt werden, inwiefern zum Beispiel die alleinige Anwesenheit von NSBGMs dazu beitragen kann, dass zum Beispiel Gewalthandlungen (siehe 3.4.6) systematisch unterbunden werden.

Die Unterscheidung von Abhilfe in Sanierungsmaßnahmen für vergangene Menschenrechtsverletzungen und präventive Maßnahmen, um ähnliche Auswirkungen in der Zukunft zu verhindern (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1), scheint nach der Einschätzung dieser Masterarbeit wichtig und ergiebig zu sein, um Abhilfe zu analysieren. In zukünftigen Analysen sollte deswegen weiterhin diese Unterscheidung verwendet werden, wenn Abhilfe erforscht wird.

Außerdem sollten sich zukünftige Arbeiten mit dem Spannungsverhältnis zwischen den in dieser Masterarbeit formulierten Leitlinien für NSBGMs von Lebensmittelhandelsketten (siehe Kapitel 6) und der Produktionsweise von Lebensmittelhandelsketten (Humbert und Braßel 2016: 12-20; siehe Kapitel 3.3) im „corporate food regime“ (McMichael 2013: 19; siehe Kapitel 2.1) auseinandersetzen. Dabei ist der zentrale Aspekt, ob oder inwiefern dieses Spannungsverhältnis überwunden werden kann, um Abhilfe (Curtze und Gibbons 2017: 4; siehe Kapitel 4.1) durch NSBGMs in der Lebensmittelproduktion sicherzustellen (siehe Kapitel 6).

Quellenverzeichnis

Anner, Mark (2021): Preisdruck in globalen Wertschöpfungsketten und seine Auswirkungen auf Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. In: WSI Mitteilungen Zeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böck-Stiftung, Jg. 74, Nr. 1, S. 28-36.

Asbed, Greg, Hitov, Steven (2017): Preventing Forced Labor in Corporate Supply Chains: The Fair Food Program and Worker-Driven Social Responsibility. In: Wake Forest Law Review, Vol 52 (2), S. 497-532.

Barros, Flávia Lessa de (2011): Internationale Finanzinstitutionen. In: Kreff, Fernand, Knoll, Eva-Maria, Gingrich, Andre (Hg.): Lexikon der Globalisierung. Bielefeld, transcript Verlag. S. 168-171.

Bittle, Steven, Snider, Lauteen (2013): Examining the Ruggie Report: Can Voluntary Guidelines Tame Global Capitalism?. In: Crit Crime, Jg. 21, Nr. 2, S. 177-192.

Boedeker, Wolfgang, Watts, Mariel, Clausing, Peter und Marquez, Emily (2020): The global distribution of acute unintentional pesticide poisoning: estimations based on a systematic review. Hamburg, PAN Germany.

Borras, Saturino M., Seufert, Philip, Backes, Stephan, Fyfe, Daniel, Herre, Roman, Michéle, Laura, Mills, Elyse (2017): Landgrabbing und Menschenrechte: Die Rolle von EU-Akteuren im Ausland. Heidelberg, FIAN International.

Brad, Alina, Lenikus, Valerie (2018): The false promise of certification. How certification is hindering sustainability in the textiles, palm oil and fisheries industries. Utrecht, Changing Markets Foundation.

Brieskorn, Norbert (1997): Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung. Stuttgart, Berlin und Köln, Kohlhammer.

Bright, Claire, Hodges, Christopher (2017): A New Architecture for Business-Related Human Rights Claims. [Social Science Research Network (SSRN)] Bezogen unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3159823 [09.07.2021].

Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst (2009): Was ist CEDAW? Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Menschenrechte von Frauen und was sie bedeuten. Wien, Bundeskanzleramt – Bundesministerium für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst.

Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVLH) (2018): Menschenrechte in globalen Lieferketten – Beitrag des Lebensmittelhandels. Berlin, Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVLH).

Burkard, Eva-Maria (2013): Zum Spannungsverhältnis von Investitions- und Menschenrechtsschutz. Verantwortlichkeiten im Bereich bilateraler Investitionsschutzabkommen für menschenrechtliche Standards. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft.

Centre of Research on Multinational Corporations (SOMO) (2015): The Patchwork of Non-Judicial Grievance Mechanisms. Addressing the limitations of the current landscape. SOMO Briefing Note January 2015. Amsterdam, Centre of Research on Multinational Corporations (SOMO).

Chocolate Manufacturers Association (2001): Protocol for the growing and processing of cocoa beans and their derivative products in a manner that complies with ILO Convention 182 concerning the prohibition and immediate action for the elimination of the worst forms of child labor. Vienna, Chocolate Manufacturers Association.

Connor, Tim, Delaney, Annie, Rennie, Sarah (2016): The Ethical Trading Initiative: Negotiated solutions to human rights violations in global supply chains?. [Corporate Accountability Research] Bezogen unter: <https://corporateaccountabilityresearch.net/njm-report-xviii-eti> [02.12.2020].

Curtze, Laura, Gibbons, Steven (2017): Access to remedy – operational grievance mechanisms. An issues paper for ETI. London, Ergon Associates Ltd.

Darko, Emily, Lynch, Alainna und Smith, William (2017): Die Wirkung von Fairtrade. Gutachten der Forschungsergebnisse 2009-2015. London, Overseas Development Institute.

Deutsche Bundesregierung (2021): Mehr Schutz von Mensch und Umwelt in der globalen Wirtschaft. [Presse- und Informationsamt der deutschen Bundesregierung] Bezogen unter: https://www.eerstekamer.nl/behandeling/20170207/gewijzigd_voorstel_van_wet/document3/f=vkbkk8pud2zt.pdf [18.04.2021].

Ebenroth, Carsten Thomas, Karl, Joachim (1990): Die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur – Kommentar zum MIGA-Übereinkommen. In: VRÜ Verfassung und Recht in Übersee, Jg. 23, Nr. 1, S. 82-83.

Eerste Kamer der Staten-Generaal (2017): Voorstel van wet van het lid Van Laar houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen (Wet zorgplicht kinderarbeid) [Eerste Kamer der Staten-Generaal] Bezogen unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lieferkettengesetz-1872010> [18.04.2021].

Engartner, Tim (2017): Privatisierung und Liberalisierung – Strategien zur Selbstentmachtung des öffentlichen Sektors. In: Butterwegge, Christoph, Lösch, Bettina, Ptak, Ralf (2017): Kritik des Neoliberalismus. 3. Auflage. Wiesbaden, Springer Fachmedien. S. 79-122.

Environmental Justice Foundation (2019): BLOOD AND WATER: Menschenrechtsverletzungen in der weltweiten Fischereiindustrie. Hamburg und London, Environmental Justice Foundation.

Europäische Kommission (2019): Everything but Arms (EBA). [Europäische Kommission] Bezogen unter: <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/content/everything-arms-eba> [23.03.2021].

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2017): Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den Lieferketten für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. [Amtsblatt der Europäischen Union] Bezogen unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0821&from=DE> [15.04.2021].

Fairtrade Deutschland (2018): Statement zum Artikel auf Netzfrauen.org zu fairen Rosen aus Äthiopien. Köln, TransFair e.V.

Fairtrade International (2016): Gender Strategy. Transforming equal opportunity, access and benefits for all. Bonn, Fairtrade International.

Fairtrade International (2017): FAIRTRADE LIVING INCOME STRATEGY. Bonn, Fairtrade International.

Fairtrade International (2019): Fairtrade Standard for Hired Labour. Version 15.01.2014_v1.7. Bonn, Fairtrade International.

Fairtrade International (2020/1): MONITORING THE SCOPE AND BENEFITS OF FAIRTRADE. MONITORING REPORT 11TH EDITION. Bonn, Fairtrade International.

Fairtrade International (2020/2): OUR COMMITMENT TO HUMAN RIGHTS. Bonn, Fairtrade International.

Fairtrade International (2020/3): FAIRTRADE'S VISION FOR HUMAN RIGHTS AND ENVIRONMENTAL DUE DILIGENCE. STRENGTHENING LEGAL FRAMEWORKS BUSINESS AND HUMAN RIGHTS. Bonn, Fairtrade International.

FIAN Österreich (2020): Kaweri Kaffeeplantage: Kleinbäuerlicher Widerstand zeigt erste Erfolge. [FIAN Österreich] Bezogen unter: <https://fian.at/de/artikel/kaweri-kaffeeplantage-kleinbauerlicher-widerstand-zeigt-erste-erfolge/> [12.04.2021].

FLOCERT (2020): Anschuldigung. Standardverfahren. CA Allegation SOP 19 de. Bonn, FLOCERT.

Food and Agriculture Organisation of the United Nations (FAO) (2018): WORLD FOOD AND AGRICULTURE. STATISTICAL POCKETBOOK 2018. Rom, Food and Agriculture Organisation of the United Nations.

Fountain, Antonie, Hütz-Adams, Friedel (2018): Kakao-Barometer 2018. Ede und Bonn, VOICE-Netzwerk und SÜDWIND-Institut.

Fritzsche, Karl-Peter (2016): Menschenrechte: Eine Einführung mit Dokumenten. 3., erweiterte und aktualisierte Auflage. Paderborn, Ferdinand Schöningh.

Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (2020): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“. 3. Auflage. Berlin, Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN).

Global Witness (2020): DEFENDING TOMORROW. The climate crisis and threats against land and environmental defenders. London, Global Witness.

Göbel, Thorsten (2010): Decent Work and Transnational Governance. Multi-stakeholder initiatives' impact on labour rights in global supply chains. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft.

Greenberg, Jacob (2016): ICSID tribunal orders Zimbabwe to return expropriated farms. Bernhard von Pezold and others v. Zimbabwe, ICSID Case No. ARB/10/15. [International Institute for Sustainable Development (IISD)] Bezogen unter: <https://www.iisd.org/itn/en/2016/05/16/icsid-tribunal-orders-zimbabwe-to-return->

expropriated-farms-bernhard-von-pezold-and-others-v-zimbabwe-icsid-case-no-arb-10-15-jacob-greenberg/ [03.01.2021].

Hadwiger, Felix, Hamm, Brigitte, Vitols, Katrin, Wilke, Peter (2017): Menschenrechte im Unternehmen durchsetzen. Internationale Arbeitnehmerrechte: Die UN-Leitprinzipien als Hebel für Betriebsräte und Gewerkschaften. Bielefeld, transcript Verlag.

Hamm, Brigitte (2016): Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Auswirkungen auf das Menschenrechtsregime. In: KJ Kritische Justiz, Jg. 49, Nr. 4, S. 479-495.

Häusler, Katharina, Lukas, Karin und Planitzer, Julia (2017): Non-judicial remedies: Company-based grievance mechanisms and international arbitration. In: Álvarez Rubio, Juan José und Yiannibas, Katerina (2017): Human Rights in Business. Removal of Barriers to Access to Justice in the European Union. 1st Edition. London, Routledge. S. 78-117.

Held, David, McGrew, Anthony (2002): Globalization/Anti-Globalization. Oxford, Polity.

Helleiner, Eric (2016): Forgotten Foundations of Bretton Woods. International Development and the Making of the Postwar Order. Ithaca und London, Cornell University Press.

Heydenreich, Cornelia, Paasch, Armin (2020): Globale Agrarwirtschaft und Menschenrechte: Deutsche Unternehmen und Politik auf dem Prüfstand. Aachen und Berlin, Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V. und Germanwatch e.V.

HOFER Kommanditgesellschaft (2020): Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte. Unternehmensgruppe ALDI SÜD. Wals, HOFER Kommanditgesellschaft.

Holtkamp, Carolin (2020): Der Malser Weg. Geschichte einer sozialen Bewegung für Demokratie und nachhaltige Regionalentwicklung. Kassel, LATEINAMERIKA-DOKUMENTATIONSSTELLE Universität Kassel.

Human Rights Council (2017): Report of the Special Rapporteur on the right to food. [United Nations General Assembly] Bezogen unter: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/1701059.pdf> [20.04.2021].

Humbert, Franziska, Braßel, Frank (2016): Süsse Früchte, Bittere Wahrheit. Die Mitverantwortung deutscher Supermärkte für Menschenunwürdige Zustände in der Ananas- und Bananenproduktion in Costa Rica und Ecuador. Berlin, Oxfam Deutschland e.V.

Humbert, Franziska, Polotzek, Lia (2017): Billig Verkauft – Teuer Bezahlt. Die Marktmacht deutscher Supermarktketten und Arbeitsbedingungen von Frauen auf Traubenfarmen in Südafrika. Berlin, Oxfam Deutschland e.V.

Humbert, Franziska, Zahn, Tim (2020): Supermarktcheck 2020. Deutsche Supermarktketten können Menschenrechte achten – wenn sie wollen. Berlin, Oxfam Deutschland e.V.

Initiative Lieferkettengesetz (2021): Häufige Fragen. Welche Entwicklungen gibt es im europäischen und internationalen Vergleich?. [Initiative Lieferkettengesetz] Bezogen unter: <https://lieferkettengesetz.de/faq/> [20.04.2021].

International Labour Organization, Walk Free Foundation (2017): Global estimates of modern slavery: Forced labour and forced marriage. Genf, International Labour Organization.

International Labour Organization (2017): Global estimates of child labour: Results and trends, 2012-2016. Genf, International Labour Organization.

Kaller, Martina (2014): Supermarktgeheule in der globalen Konsumveranstaltung. Über den Siegeszug einer allgegenwärtigen Institution. In: Steiner, Johannes (Hrsg.)

(2014): Grenzen des Hungers. Ernährungssicherheit in Zeiten des globalen Wandels. Band 01. Wien, Verlag noir. S. 91-101.

Kamminga, Menno (2015): Company Responses to Human Rights Reports: An Empirical Analysis. In: Business and Human Rights Journal, Jg. 1, Nr. 1, S. 95-110.

Kaya, Gizem, Kopshteyn, Georgy (2017): Global Player als Menschenrechtsaktivisten? Ein philosophischer Beitrag zu Corporate Social Responsibility. In: MRM – MenschenRechtsMagazin, Jg. 22, Nr. 1, S. 18-30.

Kämpf, Andrea (2013): Mehr Menschenrechte durch Rechenschaftslegung. Warum die deutsche Entwicklungszusammenarbeit einen menschenrechtlichen Beschwerdemechanismus braucht. Berlin, Deutsches Institut für Menschenrechte.

Koss, Mike, Zuckerhut, Patricia (2011): Welthandel. In: Kreff, Fernand, Knoll, Eva-Maria, Gingrich, Andre (Hg.): Lexikon der Globalisierung. Bielefeld, transcript Verlag. S. 427-430.

Lorenzen, Stefanie (2021): Lieferkettengesetz – wie wird es wirksam?. In: WSI Mitteilungen Zeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böck-Stiftung, Jg. 74, Nr. 1, S. 66-70.

Luig, Benjamin (2019): Edle Tees für Hungerlöhne. Teeexporte von Darjeeling nach Deutschland. Berlin, Rosa-Luxemburg-Stiftung.

L'Assemblée nationale et le Sénat ont délibéré (2017): LOI no 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (1). [Journal Officiel de la République Française] Bezogen unter: https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=9aawcYcwvkntYs2UUCMWL4iX_erji xoTD_Jy3AVXRFk [15.04.2021].

Macdonald, Kate, Balaton-Crime, Samantha (2016/1): The Complaints System of the Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO). [Corporate Accountability Research]

Bezogen unter: <https://corporateaccountabilityresearch.net/njm-report-xv-rspo>
[11.01.2021].

Macdonald, Kate, Balaton-Crime, Samantha (2016/2): Human Rights Grievance-Handling in the Indian Tea Sector. [Corporate Accountability Research] Bezogen unter: <https://corporateaccountabilityresearch.net/njm-report-vi-indiantea>
[11.01.2021].

Massoud, Sofia (2018): Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Unternehmen. Interdisziplinäre Studien zu Menschenrechten. Band 2. Wiesbaden, Springer Verlag.

McMichael, Philip (2013): Food Regimes and Agrarian Questions. Halifax , Fernwood Publishing.

Misoch, Sabine (2019): Qualitative Interviews. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. Berlin/Boston, Walter de Gruyter GmbH.

MSI Integrity (2020/1): Not Fit-for Purpose. The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance. SUMMARY REPORT. Berkeley, MSI Integrity.

MSI Integrity (2020/2): Not Fit-for Purpose. The Grand Experiment of Multi-Stakeholder Initiatives in Corporate Accountability, Human Rights and Global Governance. Berkeley, MSI Integrity.

Nestlé (2012): Nestlé Action Plan on the Responsible Sourcing of Cocoa from Côte d'Ivoire. [Nestlé] Bezogen unter: https://www.nestle.com/sites/default/files/asset-library/documents/creating%20shared%20value/rural_development/action_plan_for_fla_%20cocoa_report.pdf [12.04.2021].

Newton, Alex (2019): The Business of Human Rights. Best Practice and the UN Guiding Principles. London, Routledge.

Oxfam Deutschland (2018): Die Zeit ist reif. Leiden und Ausbeutung in Supermarktketten beenden. Berlin, Oxfam Deutschland e.V.

PepsiCo (2020): OUR COMMITMENT TO HUMAN RIGHTS. PEPSICO, INC. HUMAN RIGHTS REPORT 2019. Purchase, PepsiCo Inc.

Queen, House of Lords und House of Commons (2015): Modern Slavery Act 2015. [Crown and database right] Bezogen unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted> [15.04.2021].

Raynolds, Laura (2017): Fairtrade labour certification: the contested incorporation of plantations and workers. In: Third World Quarterly, Jg. 38, Nr. 7, S. 1473-1492.

Rees, Caroline (2011): Piloting Principles for Effective Company-Stakeholder Grievance Mechanisms: A Report of Lessons Learned. Cambridge, CSR Initiative Harvard Kennedy School.

REWE GROUP (2019): GRUNDSATZERKLÄRUNG. MENSCHENRECHTE. Köln, REWE GROUP.

Rocha, Jessica, Nahi, Tytti und Hyske-Fischer, Meri (2021): How does Fairtrade mitigate human rights violations in global supply chains?. Bonn, Fairtrade International.

Rodenberg, Birte (2010): Von der Frauenförderung zur Geschlechtergerechtigkeit: Frauen-Menschenrechte als Meilenstein internationaler Entwicklungszusammenarbeit. In: Geiger, Gunter (Hrsg.) (2011): Die Hälfte der Gerechtigkeit? Das Ringen um universelle Anmerkungen von Menschenrechten für Frauen. Das Beispiel Asien. Opladen und Farmington Hills, Verlag Barbara Budrich. S. 15-30.

Scheltema, Martijn (2013): Assessing the Effectiveness of Remedy Outcomes of Non-judicial Grievance Mechanisms. In: Dovenschmidt Quaterly, Jg. 2013, Nr. 4, S. 190-197.

Schwarz Gruppe (2020): Grundsatzerklärung der Schwarz Gruppe zur Achtung der Menschenrechte. Bezogen unter: <https://www.lidl.de/de/asset/other/grundsatzerklaerung-schwarz-gruppe-zur-achtung-der-menschenrechte.pdf> [23.02.2021].

Sellare, Jorge, Meemken, Eva-Marie und Qaim, Matin (2020): Fairtrade, Agrochemical Input Use, and Effects on Human Health and the Environment. [Ecological Economics] Bezogen unter: <https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0921800920303566?token=902A65A0FB2D1AE010B79DA9E497176080D24FC05691A2B937E95B4F34506C87113FEFB583E9E501499DF48CB8800921&originRegion=eu-west-1&originCreation=20210608091051> [08.06.2021].

Spielmann, Dean und Drzemczewski, Andrew (2015): Separate Opinion of Judge A.A. Cançado Trindade in the Case of the Indigenous Community Sawhoyamaya versus Paraguay (Judgment of 29.03.2006). In: Cançado Trindade, Antônio A. (Hg.): The Construction of Hummanized International Law. A Collection of Individual Opinions (1991-2013). Leiden und Boston, Brill Nijhoff. S. 761-797.

Strauss, Anselm, Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung. Weinheim, Beltz Psychologie Verlags Union.

United Nations (2003): Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights. [United Nations] Bezogen unter: <https://digitallibrary.un.org/record/501576#record-files-collapse-header> [03.01.2021].

Von Reutern-Kulenkamp, Corinna (2017): Menschenrechte im Spannungsfeld marktwirtschaftlicher Interessen. Wiesbaden, Springer Fachmedien.

Weiss, Robert (1995): Learning from Strangers: The art and methode of qualitative interview studies. New York, Simon and Schuster.

Wenzel, Nicola, Dorn, Jenny (2020): Wirtschaft und Menschenrechte – ein neues Anwendefeld für ADR?. In: Zeitschrift für Konfliktmanagement, Jg. 23, Nr. 2, S. 50-54.

Windfuhr, Michael (2019): Bedeutungswandel der Menschenrechte: Anmerkungen und Beobachtungen zur Menschenrechtsarbeit angesichts aktueller Herausforderungen. In: Rektoratskommission Studium General (2019): Menschenrechte – für wen? Heidelberg, Heidelberg University Publishing. S. 69-102.

Zach, Frank (2021): Deutschland braucht ein Lieferkettengesetz für verantwortungsvolle Unternehmensführung in globalen Wertschöpfungsketten. In: WSI Mitteilungen Zeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böck-Stiftung, Jg. 74, Nr. 1, S. 71-72.

Zagelmeyer, Stefan (2018): Non-state based non-judicial grievance mechanisms (NSBGM): An exploratory analysis. Manchester, Alliance Manchester Business School.

Abstract

Deutsch

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem nicht-staatlichen Beschwerdemechanismus im Fairtrade-System und dessen Potential Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen. Dabei wird der Fokus einerseits auf Sanierungsmaßnahmen von vergangenen Menschenrechtsverletzungen gelegt und andererseits auf präventive Maßnahmen, um zukünftige Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden. Im Vordergrund der Analyse steht die Frage, für welche Menschenrechtsverletzungen Abhilfe sichergestellt werden kann. Im Rahmen dieser Masterarbeit wurden 5 Expert*inneninterviews mit Akteur*innen im Fairtrade-System geführt. Die Analyse dieser Interviews zeigt auf der Grundlage der Food Regime Theory, dass im Fairtrade-System Sanierungsmaßnahmen für weniger schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen teilweise gut umsetzbar sind. Die strukturellen Herausforderungen der meisten Menschenrechtsverletzungen erschweren jedoch Abhilfe für Betroffene maßgeblich. Auch für präventive Maßnahmen im Fairtrade-System wird Ähnliches festgestellt. Zwar führen einige Maßnahmen zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen, aber auch hier führen die umfangreichen Herausforderungen der Menschenrechtsverletzungen dazu, dass Abhilfe für die meisten Menschenrechtsverletzungen nicht möglich ist. Anhand dieser Analyse werden Leitlinien für nicht-staatliche Beschwerdemechanismen von Lebensmittelhandelsketten formuliert, weil diese die Lebensmittelproduktion und den Lebensmittelkonsum dominieren und durch ihre Einkaufspraktiken schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verursachen. Die einflussreiche Position der Lebensmittelhandelsketten geht damit einher, dass nicht-staatliche Beschwerdemechanismen von Lebensmittelhandelsketten großes Potential haben, um Abhilfe für Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen. Dafür ist es jedoch nach den erarbeiteten Leitlinien dieser Arbeit notwendig, dass Beschwerdemechanismen von Lebensmittelhandelsketten nicht nur auf die schlichte Erfassung von Menschenrechtsverletzungen beschränkt sein dürfen. Notwendig ist, dass Mechanismen auch zu Veränderungen führen, um Abhilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen. Darunter werden umfangreiche Maßnahmen verstanden, die nicht generalisierbar sind und mit umfangreichen finanziellen Mitteln in Verbindung stehen. Aufgrund der dominanten Position des

Lebensmittelhandels in der Lebensmittelproduktion müssen diese finanziellen Mitteln – neben Agrarkonzernen – maßgeblich durch Lebensmittelhandelsketten bereitgestellt werden. Dafür ist es erforderlich, dass Abhilfe für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen als obligatorische Notwendigkeit verstanden wird und nicht als freiwillige Option. Offen bleibt jedoch, ob diese Leitlinien mit der vorherrschenden Produktionsweise der Lebensmittelhandelsketten vereinbar sind.

Schlüsselbegriffe: nicht-staatlicher Beschwerdemechanismus, NSBGM, Abhilfe, Menschenrechtsverletzungen, Lebensmittelproduktion, Fairtrade, Lebensmittelhandelsketten, unternehmerische Verantwortung, CSR, unternehmerische Sorgfaltspflicht, HREDD, Food Regime Theory

Englisch

This master's thesis deals with the non-state-based grievance mechanism in the Fairtrade-system and its potential to provide remediation for human rights violations. On the one hand, the focus is placed on remediation for past human rights violations and on the other hand on the prevention of human rights violations in the future. The analysis focuses on which human rights violations can be remedied. As part of this master's thesis 5 expert-interviews with players in the Fairtrade-system were conducted. The analysis of this master's thesis, based on the food regime theory, shows that in the Fairtrade-system remediation for past less serious human rights violations can in some cases be implemented well. However, the structural challenges of most human rights violations complicate remediation for past human rights violations. Similar observations are made for the prevention of human rights violations in the Fairtrade-system. Although some measures lead to the prevention of human rights violations, the extensive challenges of human rights violations mean that most human rights violations cannot be prevented. Based on this analysis, guidelines for non-state-based grievance mechanisms of grocery chains were formulated. Grocery chains dominate food production and consumption and cause serious human rights violations through their purchasing practices. The influential position of grocery chains goes hand in hand with the fact that non-state-based grievance mechanisms of grocery chains have great potential to ensure remedial action for human rights violations. For this, however, according to the guidelines of

this master's thesis, it is necessary that non-state-based grievance mechanisms of grocery chains should not be limited to the simple recording of human rights violations. It is necessary that mechanisms also lead to change to ensure remediation for victims of human rights violations. This is understood to mean extensive measures that cannot be generalized and are associated with extensive financial resources. Due to the dominant position of grocery chains in food production, these financial resources – in addition to agricultural corporations – have to be largely provided by grocery chains. This requires that remediation for those affected by human rights violations is understood as a mandatory necessity and not as a voluntary option. However, it remains unclear, if these guidelines are compatible with the prevailing mode of food production of grocery chains.

Key words: non-state-based grievance mechanism, NSBGM, remediation, remedy, human rights violations, food production, Fairtrade, grocery chains, Corporate Social Responsibility, CSR, Human Rights and Environmental Due Diligence, HREDD, Food Regime Theory